

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 27. April 2026
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Amtsberg, Luise (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	53	Frohnmaier, Markus (AfD)	87, 88
Asar, Ayse (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ...	71, 83	Galla, Rainer (AfD)	22, 54
Badum, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	8, 72, 110	Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	102, 103
Baum, Christina, Dr. (AfD)	63	Gebel, Kathrin (Die Linke)	23
Baumann, Bernd, Dr. (AfD)	86	Gesenhues, Jan-Niclas, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	113
Benner, Lukas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	15, 16	Hahn, Ingo, Dr. (AfD)	89
Birghan, Christoph, Dr. (AfD)	84	Hanker, Mirco (AfD)	55, 77
Bleck, Andreas (AfD)	100	Heitmann, Linda (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	114, 127, 128
Blos, Michael, Dr. (AfD)	73, 74, 111, 112	Hemmelgarn, Udo Theodor (AfD)	24
Bochmann, René (AfD)	101	Hermeier, Mareike (Die Linke)	25
Braga, Torben (AfD)	75	Hess, Martin (AfD)	26, 27
Brandner, Stephan (AfD)	131	Hess, Nicole (AfD)	9, 28, 29, 99
Bünger, Clara (Die Linke)	17, 18, 19	Höchst, Nicole (AfD)	92
Dahmen, Janosch, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	117, 118	Janich, Steffen (AfD)	30, 31, 56
Dillschneider, Jeanne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	126	Kaddor, Lamya (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	32, 57
Drößler, Christopher (AfD)	20	Kaminski, Maren (Die Linke)	33
Düring, Deborah (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	1, 2	Kever, Rocco (AfD)	132, 133
Eckert, Leon (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	64, 137	Koçak, Ferat (Die Linke)	34, 35, 36
Felser, Peter (AfD)	21	Köktürk, Cansin (Die Linke)	97
Finger, Hauke (AfD)	76	Kotr�, Steffen (AfD)	3
Fr�mming, G�tz, Dr. (AfD)	119	Krauthausen, Manuel (AfD)	115, 134, 135, 136
		Lamely, Pierre (AfD)	93
		Latendorf, Ina (Die Linke)	120
		Lensing, Sascha (AfD)	10, 37, 38, 39

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Limburg, Helge (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	138	Rehm, Lukas (AfD)	105
Ludwig, Saskia, Dr. (CDU/CSU)	4	Rietenberg, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	139
Lübcke, Andrea, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	85	Rothfuß, Rainer, Dr. (AfD)	62
Mayer, Andreas (AfD)	78	Salihović, Zada (Die Linke)	67, 79
Mayer, Zoe, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	94, 129, 130	Schäfer, Sebastian, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	46, 47, 68
Meiser, Pascal (Die Linke)	98	Schattner, Bernd (AfD)	80
Michaelsen, Swantje Henrike (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	104	Schliesing, David (Die Linke)	5
Mijatović, Boris (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	58, 59	Schmidt, Jan Wenzel (fraktionslos)	48, 81, 82
Mixl, Reinhard (AfD)	11	Schneider, Julia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	116
Nolte, Jan Ralf (AfD)	65	Schönberger, Marlene (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	6, 49, 50
Notz, Konstantin von, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	40, 41, 42	Schröder, Stefan (AfD)	13
Nouripour, Omid (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	60	Schwertner, Ines (Die Linke)	7
Özdemir, Cansu (Die Linke)	66	Slawik, Nyke (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	106
Otte, Karoline (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ...	12	Springer, René (AfD)	51, 52
Peterka, Tobias Matthias (AfD)	43, 90, 91, 95	Treuheit, Bastian (AfD)	107, 108
Polat, Filiz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	44	Vogtschmidt, Donata (Die Linke)	69, 70
Przygodda, Kerstin (AfD)	45, 96, 121	Wagner, Sascha (Die Linke)	122, 123
Rathert, Anna, Dr. (AfD)	61	Weiss, Claudia (AfD)	124, 125
		Wiehle, Wolfgang (AfD)	109
		Wissler, Janine (Die Linke)	14

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes	
Düring, Deborah (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Kaddor, Lamya (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
1	21
Kotré, Steffen (AfD)	Kaminski, Maren (Die Linke)
2	21
Ludwig, Saskia, Dr. (CDU/CSU)	Koçak, Ferat (Die Linke)
2	22, 23, 24
Schliesing, David (Die Linke)	Lensing, Sascha (AfD)
2	24, 26, 27
Schönberger, Marlene (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Notz, Konstantin von, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
3	28, 29, 31
Schwerdtner, Ines (Die Linke)	Peterka, Tobias Matthias (AfD)
3	32
	Polat, Filiz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
	33
	Przygodda, Kerstin (AfD)
	34
	Schäfer, Sebastian, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
	35
	Schmidt, Jan Wenzel (fraktionslos)
	37
	Schönberger, Marlene (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
	37, 38
	Springer, René (AfD)
	39, 41
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen	
Badum, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
4	
Hess, Nicole (AfD)	
4	
Lensing, Sascha (AfD)	
4	
Mixl, Reinhard (AfD)	
5	
Otte, Karoline (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
6	
Schröder, Stefan (AfD)	
6	
Wissler, Janine (Die Linke)	
7	
Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes	
	Amtsberg, Luise (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
	43
	Galla, Rainer (AfD)
	43
	Hanker, Mirco (AfD)
	44
	Janich, Steffen (AfD)
	44
	Kaddor, Lamya (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
	45
	Mijatović, Boris (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
	46, 47
	Nouripour, Omid (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
	48
	Rathert, Anna, Dr. (AfD)
	48
	Rothfuß, Rainer, Dr. (AfD)
	49
Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern	
Benner, Lukas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
7	
Bünger, Clara (Die Linke)	
9, 11, 12	
Dröbner, Christopher (AfD)	
13	
Felser, Peter (AfD)	
13	
Galla, Rainer (AfD)	
14	
Gebel, Kathrin (Die Linke)	
16	
Hemmelgarn, Udo Theodor (AfD)	
16	
Hermeier, Mareike (Die Linke)	
16	
Hess, Martin (AfD)	
17, 18	
Hess, Nicole (AfD)	
19	
Janich, Steffen (AfD)	
20	
	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung
	Baum, Christina, Dr. (AfD)
	49
	Eckert, Leon (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
	50

<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
Nolte, Jan Ralf (AfD)	50	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Özdemir, Cansu (Die Linke)	51	Höchst, Nicole (AfD)
Salihović, Zada (Die Linke)	51	Lamely, Pierre (AfD)
Schäfer, Sebastian, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	52	Mayer, Zoe, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Vogtschmidt, Donata (Die Linke)	52, 53	Peterka, Tobias Matthias (AfD)
		Przygodda, Kerstin (AfD)
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie		
Asar, Ayse (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	53	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales
Badum, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	54	Köktürk, Cansin (Die Linke)
Blos, Michael, Dr. (AfD)	55	Meiser, Pascal (Die Linke)
Braga, Torben (AfD)	56	
Finger, Hauke (AfD)	56	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Staatsmodernisierung
Hanker, Mirco (AfD)	57	Hess, Nicole (AfD)
Mayer, Andreas (AfD)	58	
Salihović, Zada (Die Linke)	58	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr
Schattner, Bernd (AfD)	59	Bleck, Andreas (AfD)
Schmidt, Jan Wenzel (fraktionslos)	60	Bochmann, René (AfD)
		Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Forschung, Technologie und Raumfahrt		Michaelson, Swantje Henrike (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Asar, Ayse (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	61	Rehm, Lukas (AfD)
Birghan, Christoph, Dr. (AfD)	61	Slawik, Nyke (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Lübcke, Andrea, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	62	Treuheit, Bastian (AfD)
		Wiehle, Wolfgang (AfD)
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz		
Baumann, Bernd, Dr. (AfD)	63	
Frohnmaier, Markus (AfD)	63, 64	
Hahn, Ingo, Dr. (AfD)	65	
Peterka, Tobias Matthias (AfD)	65, 66	

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit	
Badum, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	80
Blos, Michael, Dr. (AfD)	80, 81
Gesenhues, Jan-Niclas, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	81
Heitmann, Linda (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	82
Krauthausen, Manuel (AfD)	83
Schneider, Julia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	84
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit	
Dahmen, Janosch, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	84, 86
Frömming, Götz, Dr. (AfD)	86
Latendorf, Ina (Die Linke)	87
Przygodda, Kerstin (AfD)	88
Wagner, Sascha (Die Linke)	88, 89
Weiss, Claudia (AfD)	89, 90
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat	
Dillschneider, Jeanne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	90
Heitmann, Linda (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	91, 92
Mayer, Zoe, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	92, 93
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	
Brandner, Stephan (AfD)	93
Kever, Rocco (AfD)	93, 94
Krauthausen, Manuel (AfD)	94, 95, 96
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen	
Eckert, Leon (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	97
Limburg, Helge (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	98
Rietenberg, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	98

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordnete
Deborah Düring
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) Ist der Nationale Sicherheitsrat wie im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD angestrebt zu dem Gremium der gemeinsamen Willensbildung der Bundesregierung geworden, koordiniert er die wesentlichen Fragen einer integrierten Sicherheitspolitik, leistet Strategieentwicklung und strategische Vorausschau und nimmt gemeinsame Lagebewertung vor, und wie wird dessen Arbeit evaluiert?

Antwort des Staatsministers Dr. Michael Meister vom 30. April 2026

Der Nationale Sicherheitsrat ist am 5. November 2025 zu seiner konstituierenden Sitzung zusammengetreten. Er arbeitet an der Schnittstelle zwischen innerer, äußerer, wirtschaftlicher und digitaler Sicherheit sowie ziviler und militärischer Verteidigung.

Der Nationale Sicherheitsrat hat bereits mehrfach getagt. Er erfüllt damit die in der am 28. August 2025 in Kraft getretenen Geschäftsordnung ausgeführten Aufgaben. Ein Vorbereitungs-ausschuss des Nationalen Sicherheitsrats koordiniert den Stand der Gesamtarbeiten.

2. Abgeordnete
Deborah Düring
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) Zu welchem Zeitpunkt hat sich der Nationale Sicherheitsrat der Bundesregierung erstmals mit den möglichen Auswirkungen der aktuellen Lage im Nahen Osten, insbesondere im Zusammenhang mit der Sicherheit der Straße von Hormus, auf die Sicherheit sowie die Energieversorgung Deutschlands und der Europäischen Union befasst, und welche Handlungsempfehlungen resultierten aus dieser Sitzung?

Antwort des Staatsministers Dr. Michael Meister vom 30. April 2026

Der Nationale Sicherheitsrat hat in unmittelbarer Folge der am 28. Februar 2026 begonnenen Militärschläge der USA und Israels gegen den Iran getagt.

Der Nationale Sicherheitsrat hat sich am 20. April 2026 mit den Auswirkungen der Lage im Nahen Osten auf die Energiesicherheit befasst. Hierbei wurden die Arbeit der Task Force Energieversorgung und Maßnahmen zur Energieversorgungssicherheit besprochen.

Erörterungen im Nationalen Sicherheitsrat sind zur Wahrung der Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortung der Bundesregierung vertraulich und berühren in besonders hohem Maße Erwägungen des Staatswohls. Zum Schutz des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung, der die Willensbildung der Regierung selbst auch bei der Vorbereitung von Ka-

binett- und Ressortentscheidungen in ressortübergreifenden und -internen Abstimmungsprozessen umfasst, sowie aus Erwägungen des Staatswohls können daher darüber hinaus zu den hier erfragten Sitzungsinhalten keine Auskünfte, auch nicht in eingestufte Form, gegeben werden.

3. Abgeordneter
Steffen Kotré
(AfD)
- Gilt die Haltung der Bundesregierung hinsichtlich der Äußerung von Regierungssprecher Stefan Kornelius, die iranische Regierung sei trotz aller Vorbehalte weiterhin ein Ansprechpartner und es gebe in der internationalen Politik immer wieder Situationen, in denen man auch mit einem System, dem man keine Legitimation zubilligt, den Kontakt suchen müsse, um Spannungen, Konflikte oder Kriege zu verhindern, auch gegenüber der Regierung von Russland (Quelle: www.berliner-zeitung.de/article/schah-sohn-pahlavi-in-berlin-bundesregierung-verweigert-empfang-10032088)?

**Antwort des Staatssekretärs Stefan Kornelius
vom 30. April 2026**

Die Äußerungen des Regierungssprechers in der Regierungspressekonferenz vom 22. April 2026 (Mitschrift abrufbar unter: www.bundesregierung.de) stehen für sich.

4. Abgeordnete
Dr. Saskia Ludwig
(CDU/CSU)
- Welche Zahlungen, Förderungen oder geldwerten Leistungen sind seit dem 1. Januar 2020 aus dem Bundeshaushalt im Zusammenhang mit Projekten des Hauses der Kulturen der Welt (HKW) an die Unterhaltungsfernsehen Ehrenfeld UE GmbH geflossen?

**Antwort des Staatsministers Dr. Wolfram Weimer
vom 30. April 2026**

Seit dem 1. Januar 2020 sind aus dem Bundeshaushalt im Zusammenhang mit Projekten des Hauses der Kulturen der Welt (HKW) keine Zahlungen, Förderungen oder geldwerten Leistungen an die Unterhaltungsfernsehen Ehrenfeld UE GmbH geflossen.

5. Abgeordneter
David Schliesing
(Die Linke)
- Welche Projekte wurden in jeweils welcher Höhe aus dem neu geschaffenen „Innovationsfonds“ im Haushaltstitel „Förderung von national und international bedeutsamen Vorhaben, insbesondere zur kulturellen Integration, Kooperation und Innovation“ (Kapitel 0452, Titel 685 17 Erläuterungsziffer 2.8) gefördert?

**Antwort des Staatsministers Dr. Wolfram Weimer
vom 30. April 2026**

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 2 des Abgeordneten Sven Lehmann auf Bundestagsdrucksache 21/5249 verwiesen.

6. Abgeordnete **Marlene Schönberger**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie ist der aktuelle Stand für das im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD angekündigte Restitutionsgesetz (bitte Zeitplan darlegen), und welche Bundesministerien sind an der Erarbeitung beteiligt bzw. federführend?

**Antwort des Staatsministers Dr. Wolfram Weimer
vom 30. April 2026**

Der Koalitionsvertrag enthält ein Bekenntnis zur staatlichen Verantwortung bei der Rückgabe von NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut. Neben der bereits abgeschlossenen Einrichtung der Schiedsgerichtsbarkeit NS-Raubgut gehört dazu die Schaffung eines Restitutionsgesetzes. Zu Letzterem befinden sich BKM, BMF und BMJV zurzeit in Gesprächen.

7. Abgeordnete **Ines Schwerdtner**
(Die Linke)
- Ist der Bundesregierung bekannt, ob eine Beamtin des Bundeskanzleramts vor ihrem beabsichtigten Wechsel zu dem Rüstungsunternehmen Stark Defence, an dem Peter Thiel beteiligt ist, ihrer Anzeigepflicht nach § 105 des Bundesbeamtengesetzes nachgekommen ist, und sieht die Bundesregierung in diesem Fall Gründe, die Aufnahme der Tätigkeit ganz oder teilweise zu untersagen (www.sueddeutsche.de/wirtschaft/bundeskanzleramt-ex-kanzleramtsmitarbeiterin-drohnenhersteller-stark-defence-li.3471625?reduced=true)?

**Antwort des Staatsministers Dr. Michael Meister
vom 30. April 2026**

§ 105 des Bundesbeamtengesetzes regelt u. a. Anzeigepflichten von Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten, früherer Beamtinnen mit Versorgungsbezügen und früherer Beamten mit Versorgungsbezügen sowie früherer Beamtinnen mit Anspruch auf Altersgeld und früherer Beamten mit Anspruch auf Altersgeld. Vor diesem Hintergrund ist die Vorschrift für den in der Frage benannten Sachverhalt derzeit nicht einschlägig.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

8. Abgeordnete
Lisa Badum
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche konkreten Differenzierungskriterien (etwa Alter, Region, Haushaltsgröße) können beim aktuellen Entwicklungsstand des in der Zuständigkeit des Bundesministeriums der Finanzen entwickelten Direktauszahlungsmechanismus technisch bereits automatisiert angewendet werden, und welche spezifischen technischen oder rechtlichen Hürden verhindern nach Ansicht der Bundesregierung derzeit eine Differenzierung nach Einkommen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Schrodi vom 27. April 2026

Die in § 139e Absatz 1 in Verbindung mit § 139b Absatz 3 der Abgabenordnung aufgeführten Merkmale sind in der IdNr-Datenbank hinterlegt. Zu möglichen technischen oder rechtlichen Hürden im Sinne der Fragestellung befindet sich die Bundesregierung in einem fortwährenden Abstimmungsprozess.

9. Abgeordnete
Nicole Hess
(AfD)
- Wie haben sich die Personalkosten der einzelnen Bundesministerien in der 21. Wahlperiode (im Vergleich zur 20. Wahlperiode) entwickelt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dennis Rohde vom 30. April 2026

Die Personalkosten der einzelnen Bundesministerien haben sich in der 21. Wahlperiode im Vergleich zur 20. Wahlperiode unterschiedlich entwickelt. Auf die entsprechenden Haushaltsgesetze wird verwiesen. Die Personalausgaben sind dort in den jeweiligen Kapiteln **12 (Personalausgaben) der Einzelpläne zum Bundeshaushalt transparent ausgewiesen.

10. Abgeordneter
Sascha Lensing
(AfD)
- Welche allgemeinen strukturellen oder organisatorischen Maßnahmen hat die Bundesregierung seit dem Jahr 2020 ergriffen, um sicherzustellen, dass Verdachtsmeldungen mit Bezug zu international vernetzten Kriminalitätsstrukturen – insbesondere im Kontext sexualisierter Gewalt und Menschenhandel – effizient zwischen der Financial Intelligence Unit (FIU) und den Strafverfolgungsbehörden ausgetauscht werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Schrodi
vom 27. April 2026**

Auf die §§ 43 f. des Geldwäschegesetzes wird verwiesen. Die Financial Intelligence Unit (FIU) analysiert die sich hieraus ergebenden relevanten Sachverhalte unter Anwendung eines risikobasierten Ansatzes und leitet diese Informationen ggf. an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden zum Zwecke der weiteren strafrechtlichen Ermittlung und zur Strafverfolgung weiter. Hierbei besteht seit Sommer 2019 u. a. zum Bereich „Organisierte Kriminalität“ ein Risikoschwerpunkt, um Sachverhalte im Sinne der Fragestellung priorisiert und vertieft zu analysieren und bei Vorliegen der Voraussetzungen unverzüglich an zuständige Strafverfolgungsbehörden abzugeben.

Zusätzlich bringt sich die FIU auf europäischer Ebene in spezifische Arbeitsgruppen unter dem Dach von Europol ein und hat die Leitung einer Arbeitsgruppe zur Verhinderung und Bekämpfung sexualisierter Gewalt, insbesondere der Kinderpornografie, übernommen. Erkenntnisse hieraus fließen gezielt in die Analysetätigkeit der deutschen FIU ein.

Um die praktische Zusammenarbeit der FIU mit den Strafverfolgungsbehörden zu fördern und Arbeitsprozesse weiter zu optimieren, setzt die FIU in allen Bundesländern FIU-Verbindungsbeamtinnen und -beamte ein.

11. Abgeordneter **Reinhard Mixl** (AfD) Ist vor dem Hintergrund der geplanten Energiesteuersenkung ab dem 1. Mai 2026 eine Stichtagsregelung mit steuerlicher Erstattung für bereits versteuerte Altbestände vorgesehen, und falls nicht, wie soll ein wirtschaftlicher Ausgleich für die betroffenen mittelständischen Tankstellen und Energiehändler sichergestellt werden.

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Schrodi
vom 29. April 2026**

Die Steuerentstehung erfolgt zum Zeitpunkt der Entnahme aus dem Steuerlager und ist damit dem Verbrauch weit vorgelagert. Dies kann dazu führen, dass Kraftstoff, der in den ersten Tagen nach der Steuersenkung verkauft wird, noch mit dem originären Steuersatz versteuert worden ist. Dieser Effekt kehrt sich am Ende der Steuersatzsenkung um. Die Unternehmen, die Preise an Tankstellen setzen, führen dabei immer eine Mischkalkulation über die Zeit und über die unterschiedlichen angebotenen Produkte durch. Weder ist eine Unterstützung der Unternehmen am Anfang einer Steuersenkung notwendig, noch muss ein finanzieller Ausgleich am Ende der Senkung erfolgen.

12. Abgeordnete
Karoline Otte
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welchen Zeitplan strebt die Bundesregierung für Beratung und Abschluss des „Gesetzes zur Entlastung der Länder und ihrer Kommunen (Länder- und Kommunalentlastungsgesetz, LKEG)“ (Kabinettsentwurf vom 15. April 2026) an, und wie begründet sie insbesondere die ungewöhnlich kurze Frist der Verbändeanhörung, die von verschiedenen Sachverständigen kritisch beurteilt wurde (siehe beispielsweise die Stellungnahme der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Schrodi vom 28. April 2026

Das Gesetz wurde vom Kabinett beschlossen und die Bundesregierung würde einen Abschluss vor der parlamentarischen Sommerpause sehr begrüßen. In diesem Zusammenhang sind die Ressortabstimmung sowie die Länder- und Verbändebeteiligung praktisch zeit- und fristgleich durchgeführt worden. Die Stellungnahme der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände ist – ebenso wie die regierungsinternen Rückäußerungen und Rückäußerungen der Länder – unter Beachtung der Frist eingegangen. Die Ausgestaltung des weiteren Verfahrensablaufs im Sinne der Fragestellung obliegt dem Parlament.

13. Abgeordneter
Stefan Schröder
(AfD)
- Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung im Zusammenhang mit der ab dem 1. Mai 2026 vorgesehenen befristeten Senkung der Energiesteuer auf Kraftstoffe, um wirtschaftliche Nachteile für Tankstellenbetreiber durch bereits zum bisherigen Steuersatz versteuerte Altbestände zu vermeiden und zugleich Versorgungsrisiken infolge vorsorglicher Bestandsreduzierungen auszuschließen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Schrodi vom 29. April 2026

Die Steuerentstehung erfolgt zum Zeitpunkt der Entnahme aus dem Steuerlager und ist damit dem Verbrauch weit vorgelagert. Dies kann dazu führen, dass Kraftstoff, der in den ersten Tagen nach der Steuersenkung verkauft wird, noch mit dem originären Steuersatz versteuert worden ist. Dieser Effekt kehrt sich am Ende der Steuersatzsenkung um. Die Unternehmen, die Preise an Tankstellen setzen, führen dabei immer eine Mischkalkulation über die Zeit und über die unterschiedlichen angebotenen Produkte durch. Weder ist eine Unterstützung der Unternehmen am Anfang einer Steuersenkung notwendig, noch muss ein finanzieller Ausgleich am Ende der Senkung erfolgen.

14. Abgeordnete
Janine Wissler
(Die Linke)
- Welche Schadensersatzsumme fordert Rusal in dem eingeleiteten Schiedsverfahren gegen Deutschland und welche Anwaltskanzleien vertritt die beiden Streitparteien bzw. wurden nach Kenntnis der Bundesregierung bereits Schiedsrichter für die Verhandlung des Falls ernannt (wenn ja welche)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dennis Rohde
vom 30. April 2026**

Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 30 des Abgeordneten Jörg Cezanne auf Bundestagsdrucksache 21/5418 wird verwiesen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

15. Abgeordneter
Lukas Benner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Ressorts sind für die Überprüfung der Einhaltung von Bundespflichten durch die Länder im Sinne des Artikel 37 Absatz 1 des Grundgesetzes zuständig?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Ludwig
vom 29. April 2026**

Die Zuständigkeit für Maßnahmen des Bundeszwangs liegt bei der Bundesregierung als Kollegialorgan im Sinne von Artikel 62 Grundgesetz (GG), die Vorbereitung einer Entscheidung obläge dem jeweils zuständigen Fachressort. Eventuelle Maßnahmen bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.

16. Abgeordneter
Lukas Benner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Anträge auf Auskunft nach § 34 Absatz 6 des Gesetzes über das Ausländerzentralregister (AZR-Datenschutzcockpit) hat es seit Einführung dieser Regelung gegeben (bitte monatliche Auflistung), und wann ist damit zu rechnen, dass das AZR-Datenschutzcockpit nach Maßgabe des Onlinezugangsgesetzes in einem allgemeinen Datenschutzcockpit aufgehen wird?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Ludwig
vom 29. April 2026**

Seit dem 1. Mai 2025 können Anträge über das Ausländerzentralregister (AZR)-Datenschutzcockpit gestellt werden. Die Antragseingänge ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Monat	Eingänge
Mai 2025	32
Juni 2025	18
Juli 2025	6
August 2025	24
September 2025	14
Oktober 2025	23
November 2025	22
Dezember 2025	11
Januar 2026	27
Februar 2026	9
März 2026	52
Bis 23. April 2026	18

Die Nutzung des allgemeinen Datenschutzcockpits unter Verwendung der Identifikationsnummer (IDNr) kann erst erfolgen, wenn die technischen Voraussetzungen zur Nutzung der IDNr im AZR vorliegen. Daher treten die Regelungen zur Speicherung der Identifikationsnummer im AZR nach Artikel 22 des Registermodernisierungsgesetzes an dem Tag in Kraft, an dem das Bundesministerium des Innern im Bundesgesetzblatt bekannt gibt, dass die technischen Voraussetzungen für die Verarbeitung der IDNr nach § 139b der Abgabenordnung vorliegen.

Als erstes Pilotregister des Bundes zur Verarbeitung der IDNr ist das Nationale Waffenregister (NWR) vorgesehen. Nach Abschluss der Pilotierungsphase und Verarbeitung der daraus gewonnen Erkenntnisse erfolgt die Umsetzung zur Verarbeitung der IDNr im AZR.

17. Abgeordnete
Clara Bünger
(Die Linke)

Mit welchen Zahlen und Argumenten hat die Bundesregierung gegenüber der EU-Kommission begründet, dass weiterhin Binnengrenzkontrollen erforderlich und verhältnismäßig seien, obwohl nach meiner Auffassung angesichts der deutlich zurückgegangenen Zahl unerlaubter Einreisen (vgl. Bundestagsdrucksachen 21/4922 und 20/15044) nicht davon die Rede sein kann, dass eine ernsthafte Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit vorliegt wegen einer „außergewöhnlichen Situation, in der plötzlich [sic] eine sehr hohe Zahl unerlaubter Migrationsbewegungen“ stattfindet (Artikel 25 Absatz 1 c des Schengener Grenzkodex, SGK), insbesondere auch im Rahmen der Risikobewertung, in der Informationen zum „plötzlich erheblichen Umfang unerlaubter Migrationsbewegungen“ und zur voraussichtlichen Entwicklung und Dauer der behaupteten Bedrohung erforderlich sind (Artikel 27 Absatz 2 und 3 SGK, bitte so genau wie möglich darlegen), und wie begründet die Bundesregierung ihr Festhalten an Binnengrenzkontrollen („Die Welt“ vom 20. April 2026) angesichts des Urteils des Verwaltungsgerichtshofs München vom 9. April 2026 (10 BV 25.901), nach dem die Binnengrenzkontrollen in den Jahren 2021 bis 2023 rechtswidrig waren (Randnummer 28), weil keine neuen Bedrohungen vorlagen, sondern lediglich Neubewertungen der typischen Folgen von Migrationsbewegungen durch die Bundesregierung vorgenommen wurden, und in dem es heißt, dass auch die geänderte, geltende Fassung des SGK von einem gleichen Verständnis wie die vorherige getragen ist (Randnummer 36 f), d. h. dass die Einführung oder Verlängerung von Grenzkontrollen nur in einer außergewöhnlichen Situation plötzlich sehr vieler unerlaubter Einreisen in Betracht kommt (bitte in Auseinandersetzung mit der Urteilsbegründung darlegen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Ludwig vom 28. April 2026

Die erneute Verlängerung der mit Wirkung vom 16. September 2024 vorübergehend wiedereingeführten Binnengrenzkontrollen an den landseitigen deutschen Binnengrenzen zu Frankreich, Luxemburg, Belgien, den Niederlanden und Dänemark sowie im weiteren Verlauf zu Österreich, Polen, der Schweiz und der Tschechischen Republik, derzeit bis einschließlich 15. September 2026, war und ist aus Sicht des Bundesministeriums des Innern erforderlich, um insbesondere das illegale/irreguläre Migrationsgeschehen weiter und nachhaltig zu dämpfen und der Belastung der Systeme in der Bundesrepublik Deutschland durch das insgesamt zu hohe Migrationsgeschehen in den letzten Jahren entgegenzuwirken.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Die Verlängerung der bestehenden Binnengrenzkontrollen an allen landseitigen deutschen Binnengrenzen über den 15. März 2026 hinaus bis derzeit einschließlich 15. September 2026 hat das Bundesministerium des Innern im Wesentlichen mit den nachstehenden Ausführungen begründet. Das weiterhin zu hohe illegale/irreguläre Migrationsgeschehen über die Schengen-Außengrenzen in die Europäische Union mit anschließenden Weiterreisen, u. a. nach Deutschland, belegt, dass der Grenzschutz an den europäischen Außengrenzen derzeit nach wie vor noch nicht ausreichend wirksam ist. Das derzeitige illegale/irreguläre Migrationsgeschehen nach Deutschland ist trotz Rückgang derzeit weiterhin zu hoch. Insgesamt stellte die Bundespolizei im Jahr 2025 allein in ihrer Zuständigkeit rund 63.000 unerlaubt eingereiste Personen fest. Zudem blieb das Ausmaß der aufgedeckten Schleuserkriminalität nach wie vor zu hoch: Im Jahr 2025 wurden allein von der Bundespolizei etwa 1.500 Schleusungshandlungen durch etwa 1.600 Schleuser festgestellt. Dabei ist angesichts der Inlandfeststellungen anderer Behörden durchaus von einem größeren Dunkelfeld auszugehen. Auch die nach wie vor beachtliche Anzahl der Feststellungen von geschleusten Personen (im Jahr 2025 allein durch die Bundespolizei rund 4.200) ist ein Beleg dafür, dass die Schleusungsrouten noch nicht nachhaltig genug gestört werden konnten. Bei der Betrachtung ist nicht nur die Anzahl des illegalen/irregulären Migrationsgeschehens einschließlich des Asylzugangs allein, sondern auch die Stetigkeit dieses Zustroms über die zurückliegenden Jahre zu bewerten. Die Europäische Kommission hat in ihrem am 11. November 2025 veröffentlichten Durchführungsbeschluss zur Feststellung, welche Mitgliedstaaten unter Migrationsdruck stehen, sich in einer ausgeprägten Migrationslage befinden oder in Gefahr von Migrationsdruck sind, Deutschland als in Gefahr von Migrationsdruck eingestuft. Die Europäische Kommission hat ausdrücklich anerkannt, dass – neben der besonders hohen Zahl an unerlaubten Einreisen im Berichtszeitraum – Deutschland auch aufgrund der sehr hohen Zahl an Asylanträgen in den vergangenen zehn Jahren sowie der Aufnahme der meisten ukrainischen Schutzsuchenden in der EU (in absoluten Zahlen) besonders belastet ist. So wurden im Jahr 2025 in Deutschland 168.543 Asylanträge gestellt, davon 113.236 Erstanträge und 55.307 Folgeanträge. Darüber hinaus wurden im Jahr 2025 im Rahmen des Dublin-Verfahrens 35.942 Übernahmeersuchen von Deutschland an die Mitgliedstaaten gestellt. 13.577 dieser Übernahmeersuchen wurden durch die Mitgliedstaaten abgelehnt; Zustimmungen gingen in 23.912 Verfahren ein, nur 5.377 Überstellungen wurden vollzogen. Einige Mitgliedstaaten haben einseitig-restriktive Überstellungsmodalitäten vorgegeben, ein Mitgliedstaat hat die Annahme von Überstellungen vollständig ausgesetzt. Im Jahr 2025 stellten insgesamt 15.311 Personen einen Asylantrag in Deutschland, denen zuvor bereits ein Schutzstatus (Asyl) in Griechenland zuerkannt wurde. Nicht nur die isolierte Betrachtung der Anzahl des illegalen/irregulären Migrationsgeschehens einschließlich des Asylzugangs allein, sondern auch die Stetigkeit dieses Zustroms über die zurückliegenden Jahre be- bzw. überlastet die Aufnahme- und Integrationssysteme in Bund, Ländern und Kommunen. Hinzu kommen die andauernden Herausforderungen für die Unterbringung und Versorgung der rund 1,3 Mio. aus der Ukraine kriegsbedingt geflüchteten Personen. Die in diesem Zusammenhang genutzten Kapazitäten und Ressourcen der Kommunen und Länder sind bereits deutlich überlastet.

Die Belastung der Aufnahme- und Integrationssysteme brachte wichtige Infrastrukturbereiche wie Wohnen, Bildung und Gesundheitsversorgung zunehmend an ihre Grenzen.

Zudem bestehen vor dem Hintergrund der Lageentwicklungen im Nahen und Mittleren Osten sowie in Süd-/Zentralasien eine teilweise fragile Sicherheitslage sowie Sicherheitsgefährdungen, die von dort auf Europa und die Bundesrepublik Deutschland wirken können. Die erneute Verlängerung der gegenständlichen Binnengrenzkontrollen ermöglicht weiterhin Kontrollen aus Anlass des Grenzübertritts. Dadurch können u. a. Schleusungshandlungen gezielter und frühzeitiger erkannt und unterbunden sowie damit Gefahren für die Gesundheit und das Leben der geschleusten Personen zum frühest möglichen Zeitpunkt abgewehrt werden. Insbesondere ermöglichen temporäre Binnengrenzkontrollen das unmittelbare und rasche Ergreifen von einreiseverhindernden und aufenthaltsbeendenden Maßnahmen nach europäischem und nationalem Recht bei Personen, welche nicht die Voraussetzungen für die Einreise und den Aufenthalt erfüllen. Sie ermöglichen es auch, Personen, die eine Gefahr darstellen, frühzeitig zu identifizieren und mit entsprechenden polizeilichen Maßnahmen zu reagieren, wodurch die Gefahr bereits an der Grenze abgewendet werden kann. Die erneute Verlängerung der Binnengrenzkontrollen im vorgenannten Zeitraum ist auch geboten, um die Nachhaltigkeit des erzielten derzeit temporären Rückgangs des illegalen/irregulären Migrationsgeschehens zu festigen und einen in der Regel saisonal zu erwartenden Anstieg in den anstehenden Frühjahrs- und Sommermonaten zu verhindern. Die Verlängerung der Binnengrenzkontrollen ist erforderlich, geeignet, angemessen und im Ergebnis verhältnismäßig, auch weil mildere (grenz-)polizeiliche Maßnahmen derzeit nicht gleichsam wirksam sind, um dem illegalen/irregulären Migrationsgeschehen konsequent und entschieden entgegen zu treten und die Systeme zu entlasten. Schwachstellen an den europäischen Außengrenzen müssen derzeit noch mit Binnengrenzkontrollen kompensiert werden.

Die Entscheidung vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) am 9. April 2026 bezieht sich auf eine alte Fassung des Schengener Grenzkodexes, die nicht mehr gültig ist. Die derzeit vorübergehend wieder eingeführten und über den 15. März 2026 hinaus verlängerten Binnengrenzkontrollen basieren auf dem novellierten Schengener Grenzkodex, der am 10. Juli 2024 in Kraft getreten ist. Die laufenden Binnengrenzkontrollen sind nach Auffassung des Bundesministeriums des Innern rechtmäßig und werden fortgesetzt. Die Einlegung von Rechtsmitteln gegen das Urteil des BayVGH wird geprüft.

18. Abgeordnete **Clara Bünger**
(Die Linke)
- Wie viele Personen wurden im ersten Quartal 2026 aus Deutschland abgeschoben (bitte die Gesamtzahl nennen und zusätzlich differenzieren nach den zehn wichtigsten Zielstaaten der Abschiebungen, bitte auch die Zahlen für die Zielstaaten Afghanistan, Syrien und Iran nennen), und wie viele der im ersten Quartal 2026 abgeschobenen Personen waren 0 bis 13 Jahre alt, 14 bis 17 Jahre alt, 60 bis 70 Jahre alt, über 70 Jahre alt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Ludwig vom 28. April 2026

Im Zeitraum vom 1. Januar 2026 bis zum 31. März 2026 wurden 4.807 Personen aus Deutschland abgeschoben. Die weiteren erfragten Daten sind in den nachfolgenden Übersichten aufgeführt.

Zielstaaten im Sinne der Frage	Anzahl abgeschobener Personen
Türkei	601
Georgien	266
Nordmazedonien	230
Spanien	192
Marokko	178
Algerien	178
Frankreich	174
Kroatien	172
Albanien	171
Bulgarien	170
Afghanistan	27
Syrien	3
Iran	3

Nach Altersgruppe	Anzahl abgeschobener Personen
0 bis 13	547
14 bis 17	146
60 bis 70	92
71 und älter	7

19. Abgeordnete **Clara Bünger** (Die Linke) In welchen Fällen hat die Bundespolizei in den vergangenen fünf Jahren wegen Angriffen auf deutsch beflaggte Schiffe der zivilen Rettungsflotte im Mittelmeer ermittelt, nachdem diese, wie berichtet, von Milizen der „libyschen Küstenwache“ beschossen wurden, und welche Ergebnisse liegen dazu jeweils vor?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Ludwig vom 28. April 2026

Die Bundespolizei hat in den vergangenen fünf Jahren in drei Fällen wegen Angriffen auf deutsch beflaggte Schiffe polizeiliche Ermittlungen eingeleitet.

Weitergehende Auskünfte zu diesen Ermittlungsverfahren können nicht – auch nicht in eingestufte Form – erteilt werden. Denn trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Informationsansprüche des Deutschen Bundestages zu erfüllen, tritt hier nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange im Einzelfall das Informationsinteresse des Parlaments hinter dem berechtigten Geheimhaltungsinteresse zum Schutz der Ermittlungen zurück. Das Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege leitet sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ab und hat damit ebenfalls Verfassungsrang. Eine Auskunft zu Erkenntnissen aus den Ermittlungsverfahren würde den Untersuchungszweck gefährden oder gar vereiteln; weshalb aus dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit folgt, dass vorliegend das betroffene Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege und Strafverfolgung Vorrang vor dem Informationsinteresse hat.

20. Abgeordneter
Christopher Dröbler
(AfD)
- Wie wurden nach Kenntnis der Bundesregierung die von dem Bundesminister des Innern Alexander Dobrindt in der Bundespressekonferenz am 20. April 2026 für afghanische und syrische Frauen und Männer dargestellten Tatverdächtigenbelastungszahlen für Gewaltkriminalität berechnet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christoph de Vries vom 30. April 2026

Die Tatverdächtigenbelastungszahl (TVBZ) wird gemäß den Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) wie folgt berechnet:

$$\text{TVBZ} = \frac{\text{Ansässige Tatverdächtige ab 8 Jahre} \times 100.000}{\text{Einwohnerzahl ab 8 Jahre}}$$

Entsprechend wurde die Anzahl der zum Berichtsjahr 2025 in der PKS erfassten tatverdächtigen Männer und Frauen mit den genannten Staatsangehörigkeiten ab 8 Jahren mit Wohnsitz in Deutschland ausgewertet und die TVBZ unter Verwendung der entsprechenden Bevölkerungsdaten gemäß der o. g. Formel berechnet.

Die Informationen zur Berechnung der TVBZ sind auf der Internetseite des Bundeskriminalamts zur PKS 2025 abrufbar (www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2025/pks2025_node.html).

21. Abgeordneter
Peter Felser
(AfD)
- Welche konkreten wirtschaftlichen Kompensationsmaßnahmen oder alternativen Investitionszusagen hat die Bundesregierung seit dem Amtsantritt von Bundeskanzler Merz im Mai 2025 für den Logistikstandort Hamburger Hafen initiiert, um die im Rahmen der nationalen Umsetzung der NIS2-Richtlinie (EU 2022/2555), die aus meiner Sicht über das Ziel hinausschießt, durch verschärfte Sicherheitsüberprüfungen und Investitionsbeschränkungen (u. a. im Bereich Hafentechnologie/Kräne) die nach meiner Auffassung drohenden Umschlagverluste und Standortnachteile gegenüber der europäischen Konkurrenz (insbes. Danzig und Piräus) auszugleichen, und inwieweit sind durch die Bundesregierung gezielte steuerliche Anreize für zertifizierte Sicherheitstechnik geplant?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Ludwig vom 28. April 2026

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der NIS-2-Richtlinie und zur Regelung wesentlicher Grundzüge des Informationssicherheitsmanagements in der Bundesverwaltung, werden einheitliche europäische Sicherheitsstandards in deutsches Recht umgesetzt. Ziel ist es, wichtige Einrichtungen

und den europäischen Binnenmarkt zu schützen und deren Abwehrfähigkeit zu stärken.

Wirtschaftliche Kompensationsmaßnahmen oder alternative Investitionszusagen im Sinne der Fragestellung sind seitens der Bundesregierung nicht initiiert worden. Seitens der Bundesregierung sind derzeit auch keine spezifischen steuerlichen Anreize im Sinne der Fragestellung geplant.

22. Abgeordneter
Rainer Galla
(AfD)

Wie hoch war nach der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) für das Jahr 2025 die Zahl der Tatverdächtigen bei Vergewaltigung, sexueller Nötigung und sexuellen Übergriffen (Straftatenschlüssel 111000) in den Bundesländern Nordrhein-Westfalen, Bayern und Baden-Württemberg sowie als zusammengefasster Wert a) in den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen, b) in den Ländern Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein sowie c) in den Ländern Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland (bitte jeweils aufschlüsseln nach der Zahl aller Tatverdächtigen, der Zahl der Tatverdächtigen mit deutscher Staatsangehörigkeit, der Zahl der Tatverdächtigen ohne deutsche Staatsangehörigkeit sowie als Untergruppe hierzu der Gesamtzahl der Tatverdächtigen mit afghanischer, irakischer, syrischer bzw. türkischer Staatsangehörigkeit)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Ludwig vom 28. April 2026

Die Frage wird mit Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) beantwortet.

Für die Auswertung wurde der PKS-Schlüssel 111000 „Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexueller Übergriff im besonders schweren Fall einschließlich mit Todesfolge §§ 177, 178 des Strafgesetzbuches (StGB)“ zugrunde gelegt. Die Zahl der in den Ländern zum PKS-Schlüssel 111000 erfassten Tatverdächtigen (TV), differenziert nach deutschen und nichtdeutschen TV sowie nach den erfragten Staatsangehörigkeiten, kann der nachstehenden Tabelle entnommen werden.

Land	TV insgesamt	TV deutsch	TV nichtdeutsch	TV mit afghanischer Staats- angehörigkeit	TV mit irakischer Staats- angehörigkeit	TV mit syrischer Staats- angehörigkeit	TV mit türkischer Staats- angehörigkeit
Baden-Württemberg	1.245	700	545	47	25	67	74
Bayern	1.421	788	633	68	41	71	58
Nordrhein-Westfalen	3.254	2.087	1.167	87	78	189	142
Berlin	928	519	409	27	18	37	58
Brandenburg	286	214	72	13	2	19	3
Mecklenburg- Vorpommern	109	85	24	2	4	5	1
Sachsen	471	319	152	17	2	48	10
Sachsen-Anhalt	314	244	70	14	2	17	2
Thüringen	159	112	47	11	3	8	4
Bremen	150	75	75	12	1	14	10
Hamburg	260	140	120	18	4	10	11
Niedersachsen	1.579	1.036	543	48	47	113	48
Schleswig-Holstein	425	274	151	29	12	27	12
Hessen	972	536	436	82	14	49	64
Rheinland-Pfalz	640	380	260	27	3	45	30
Saarland	126	81	45	5	0	19	0

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

23. Abgeordnete
Kathrin Gebel
(Die Linke)
- Wann ist mit den Ergebnissen der Wahlrechtskommission in Hinblick auf Parität zu rechnen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christoph de Vries vom 29. April 2026

Die Beratungen der Kommission sind noch nicht abgeschlossen.

24. Abgeordneter
Udo Theodor Hemmelgarn
(AfD)
- Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse zu vermehrten Einreisen iranischer Staatsbürger seit dem 28. Februar 2026 vor, und wenn ja, welche?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Ludwig vom 28. April 2026

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

25. Abgeordnete
Mareike Hermeier
(Die Linke)
- Welche realen personellen und materiellen Kosten sind bei dem von der Jülicher Entsorgungsgesellschaft für Nuklearanlagen (JEN) in Auftrag gegebenen Castortransport von Jülich nach Ahaus am 24./25. März 2026 für die polizeilichen Sicherungsaufgaben in Euro entstanden (Planungs- und Einsatzkräfte von Polizei und Rettungsdiensten, Streckensicherung, Fahrzeugbetriebs- und Fahrzeugpersonalkosten, Energiekosten wie Diesel und Benzin, aber auch Strom für z. B. Generatoren, Wasserwerfer, berittene Polizei, Hubschrauber, Einsatz von mobilen Toiletten, Personalkosten der Versorgung der Einsatzkräfte, Nahrungsmittelkosten für die Einsatzkräfte vor Ort, Übernachtungskosten und Kosten der Überstunden, bitte nach Sparten bei der Antwort aufschlüsseln), und wer trägt diese Kosten im Einzelnen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christoph de Vries vom 30. April 2026

Die hier aufgeworfene Frage betrifft einen Einsatz, der alleinig im Verantwortungsbereich des Landes Nordrhein-Westfalen stattfand. Aus dem vorgenannten Grund kann das Bundesministerium des Innern zu den aufgeworfenen Teilfragen keinen Beitrag leisten.

Im Zusammenhang mit dem Einsatz unterstützte die Bundespolizei auf Grundlage von Artikel 35 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz (GG) i. V. m. § 11 Absatz 1 Nummer 1 des Bundespolizeigesetzes (BPolG) das Land Nordrhein-Westfalen mit folgenden Einsatzkräften bzw. -Leistungen:

- -1- Fachgruppe CBRN (Chemische, biologische, radiologische und nukleare Gefahren) (-1- Verbindungsbeamter, -1- Strahlenspür- und Messtrupp, Führungs- und Einsatzmittel gemäß Absprache)
- -1- Trupp Technische Maßnahmen Höhen und Tiefen (TMHT) inklusive -1- Personenarbeitskorb
- -1- Trupp Polizeiärztlicher Dienst (i. Z. m. mit der Verwendung des TMHT)
- -1- Trupp Technische Maßnahmen Öffnen und Lösen
- -2- Taktische Kommunikationseinheiten mit Lautsprecherkraftwagen
- -2- Lichtmastanhänger mit Bedienpersonal
- -1- Wasserwerfer 10 mit Besatzung
- -1- Sonderwagen 4 mit Besatzung
- -3- Toilettenkraftwagen mit Bedienpersonal
- -1- Polizeihubschrauber mit Bildübertragung
- -1- Team Drohnenabwehr

Ihre mit der Unterstützung verbundenen Mehrkosten wird die Bundespolizei gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen gemäß § 11 Absatz 4 Satz 3 BPolG geltend machen.

26. Abgeordneter **Martin Hess** (AfD) Welche zehn häufigsten Tatörtlichkeiten (z. B. Schulen, Schwimmbäder, öffentlicher Nahverkehr), die zu Fällen der Gewaltkriminalität (PKS-Schlüssel 892000) durch Kinder (unter 14 Jahren) und Jugendliche (14 bis unter 18 Jahren) erfasst wurden, wurden für das Jahr 2025 erfasst (bitte neben den prozentualen Anteilen auch die absoluten Zahlen angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christoph de Vries vom 27. April 2026

Die Beantwortung erfolgt mit Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) für das Berichtsjahr 2025. Für die Auswertung wurden die PKS-Schlüssel betrachtet, die dem PKS-Summenschlüssel 892000 „Gewaltkriminalität“ zugeordnet sind (www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2025/Interpretation/01_div_Dok/Uebersicht-Summenschluessel.pdf, S. 7). In der nachstehenden Tabelle sind die zehn häufigsten Tatörtlichkeiten, die zu Fällen der „Gewaltkriminalität“ durch Kinder (0 bis 13 Jahre) und Jugendliche (14 bis 17 Jahre) erfasst wurden, aufgeführt.

Tatörtlichkeit	Anzahl Fälle mit mindestens einem Kind oder einem Jugendlichen als TV	Anteil an allen Fällen mit erfasster Tatörtlichkeit in Prozent
Sonstige öffentliche Straße, Weg, Platz (ohne Park und Grünanlage sowie Verkehrseinrichtung/-bereich)	9.299	28,1
Schule	6.113	18,5
Sonstige Tatörtlichkeit*	4.272	12,9
in Mehrfamilienhaus/Wohnblock	1.793	5,4
Park, Grünanlage (öffentliche)	1.357	4,1
Haltestelle für ÖPV (öffentlicher Personenverkehr) außerhalb des Bahnhofs	1.189	3,6
sonstige Wohnung	1.046	3,2
Sonstige TÖ Bahnhof	986	3,0
Sonstige Sport-, Erholungs- und Freizeiteinrichtung	803	2,4
Sonstiger Parkplatz	698	2,1

* Keine spezifische Tatörtlichkeit des Kataloges.

27. Abgeordneter
Martin Hess
(AfD)

Wie hat sich im Bereich der Gewaltkriminalität der jeweilige Anteil der tatverdächtigen Kinder und Jugendlichen im Jahr 2025 entwickelt (bezogen auf die jeweilige Gesamtanzahl der Tatverdächtigen dieser Altersgruppen im Bereich der Gewaltkriminalität und nach deutschen und nicht-deutschen Tatverdächtigen differenziert; Aufschlüsselungsbeispiel: Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 17 auf Bundestagsdrucksache 21/42), und welche fünf Nationalitäten waren unter den nichtdeutschen Tatverdächtigen in der jeweiligen Altersgruppe in den erfragten Zeiträumen jeweils am häufigsten vertreten (bitte in absoluten Zahlen angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christoph de Vries vom 27. April 2026

Die Beantwortung erfolgt mit Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) für das Berichtsjahr 2025. Die erbetenen Informationen zu den jeweiligen absoluten Zahlen und Anteilen der nichtdeutschen Tatverdächtigen bei Kindern (0 bis 13 Jahre) und Jugendlichen (14 bis 17 Jahre) an der Gesamtzahl der Tatverdächtigen dieser Altersgruppen beim PKS-Schlüssel 892000 „Gewaltkriminalität“ (www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2025/Interpretation/01_div_Dok/Uebersicht-Summenschluessel.pdf, S. 7) können der folgenden Tabelle entnommen werden.

Jahr	tatverdächtige Kinder (0 bis 13 Jahre)			tatverdächtige Jugendliche (14 bis 17 Jahre)		
	Tatverdächtige insgesamt	Nichtdeutsche Tatverdächtige		Tatverdächtige insgesamt	Nichtdeutsche Tatverdächtige	
	Anzahl	Anzahl	Prozent an insgesamt	Anzahl	Anzahl	Prozent an insgesamt
2025	14.235	5.162	36,3	29.070	11.318	38,9

Die fünf Nationalitäten, die unter den nichtdeutschen Tatverdächtigen in der jeweiligen Altersgruppe am häufigsten vertreten waren, können den nachstehenden Tabellen entnommen werden.

Staatsangehörigkeit	Anzahl TV Kinder (0 bis 13 Jahre):
Syrien	1.436
Ukraine	508
Afghanistan	404
Bulgarien	327
Rumänien	320

Staatsangehörigkeit zu folgender Nation	Anzahl TV Jugendliche (14 bis 17 Jahre):
Syrien	3.513
Afghanistan	1.032
Ukraine	882
Irak	625
Rumänien	624

28. Abgeordnete **Nicole Hess** (AfD) Wie hat sich die Anzahl der Planstellen in den einzelnen Bundesministerien zwischen der zwanzigsten und der einundzwanzigsten Wahlperiode prozentual entwickelt?
29. Abgeordnete **Nicole Hess** (AfD) Wie hat sich die tatsächliche Anzahl der Beschäftigten (Vollzeitäquivalent) in den einzelnen Bundesministerien in der 21. Wahlperiode (im Vergleich zur 20. Wahlperiode) verändert?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Ludwig vom 30. April 2026

Die Fragen 28 und 29 werden zusammen beantwortet.

Die Angaben zum Planstellen- und Stellenbestand sind in den Übersichten zum Bundeshaushalt der jeweiligen Jahre, Teil V (Personalübersicht) veröffentlicht. Die Daten können den Übersichten getrennt nach obersten Bundesbehörden und nachgeordnetem Bereich sowie nach Besoldungs- bzw. Entgeltgruppen entnommen und die (prozentuale) Entwicklung daraus hergeleitet werden.

Die Angaben zu den besetzten Stellen ergeben sich aus der Planstellen- und Stellenübersicht und der darin enthaltenen Ist-Besetzung. Diese Daten können für jede Behörde dem Teil „Personalhaushalt“ am Ende eines jeden Einzelplans des Bundeshaushaltsplans entnommen werden.

Unter folgendem Link finden Sie alle Bundeshaushaltspläne: www.bund.eshaushalt.de/DE/Download-Portal/download-portal.html.

30. Abgeordnete
Steffen Janich
(AfD)
- Sieht die Bundesregierung in der Entwicklung, dass Waffen mittels 3-D-Drucker und Anleitungen aus dem Internet mittlerweile von einem unbegrenzten Personenkreis hergestellt werden können, und insbesondere vor dem Hintergrund, dass einer privaten Person die Herstellung einer funktionsfähigen schultergestützten Flugabwehrrakete mittels 3-D-Druck zum Preis von unter 100 US-Dollar gelungen ist, und diese Person anschließend die Anleitung auf YouTube verbreitete, eine Gefahr für die innere Sicherheit Deutschlands (www.golem.de/news/hardware-3d-gedruckte-schultergestuetzte-lenkrakete-fuer-96-us-dollar-2603-206665.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christoph de Vries vom 29. April 2026

Die Bundesregierung stuft die wachsende Zahl an illegaler Herstellung und Verbreitung von Schusswaffen, beispielsweise mittels 3D-Druckverfahren, als erhebliche Gefahr ein. Daher befürwortet die Bundesregierung im Grundsatz den Vorschlag der EU-Kommission, zur Bekämpfung der illegalen Waffenkriminalität Mindestvorschriften zu Straftaten und Strafdrohungen zu regeln. Der Vorschlag befasst sich auch mit neuen Technologien (beispielsweise 3D-Druckverfahren), die zur illegalen Waffenherstellung genutzt werden können, und hat dabei insbesondere auch die illegale Herstellung und Verbreitung von Bauplänen als Problem identifiziert.

31. Abgeordneter
Steffen Janich
(AfD)
- Existieren nach Kenntnis der Bundesregierung bereits eine Konzeption oder ein Anforderungsprofil in Bezug auf die Neubeschaffung von Wasserwerfern für die Bundespolizei?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christoph de Vries vom 30. April 2026

Es existiert keine Konzeption oder kein Anforderungsprofil für die Neubeschaffung von Wasserwerfern für die Bundespolizei.

32. Abgeordnete
Lamya Kaddor
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Sind der Bundesregierung die eingeleiteten Umstrukturierungsprozesse beim Zentralrat der Muslime in Deutschland (ZMD) hinsichtlich der Aussetzung der Mitgliedschaft von Avrupa Türk-İslam Birliği (ATİB – „Union der Türkisch-Islamischen Kulturvereine in Europa e. V.“) bekannt (siehe: www.zentralrat.de/35815.php und www.zentralrat.de/35926.php), und wenn ja, welche Schlussfolgerungen zieht sie daraus für die Zusammenarbeit dem Bundesministerium des Innern und dem ZMD beispielsweise im Rahmen der Deutschen Islamkonferenz (DIK)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Ludwig vom 28. April 2026

Die Bundesregierung nimmt die öffentlichen Bekanntmachungen des Zentralrats der Muslime in Deutschland e. V. zur Aussetzung der Mitgliedschaft der Union der Türkisch-Islamischen Kulturvereine in Europa e. V. und ihrer Unterorganisationen zur Kenntnis und beobachtet die weiteren Entwicklungen.

33. Abgeordnete
Maren Kaminski
(Die Linke)
- Welche Kenntnisse hatte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) über den mutmaßlichen Subventionsbetrug des Vereins „Integrationsarbeit Kronsberg“ in Hannover, der vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zur Anzeige gebracht wurde, und wie fand über den Zeitraum der Förderung die Kontrolle der rechtmäßigen Mittelverwendung durch das BAMF statt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Ludwig vom 28. April 2026

Die Kontrolle der Mittelverwendung erfolgte während der gesamten Projektlaufzeit vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2025 systematisch und mehrstufig nach den europäischen Vorgaben. Dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), als AMIF-Verwaltungsbehörde (AMIF – Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds), lagen dabei zunächst keine Erkenntnisse zu möglichen Unregelmäßigkeiten vor. Im Rahmen der regulären Projektprüfung im Mai 2025 ergaben sich jedoch durch eine Zwischenverwendungsnachweisprüfung erste Zweifel an den vom Träger gemachten Angaben. Parallel zu dieser Prüfung gingen beim BAMF Ende 2025 anonyme Hinweise zum Verein ein; eine weitere Mitteilung erreichte das BAMF-Service Center Anfang 2026. Diese Hinweise verdichteten die bereits bestehenden Zweifel und führten zu einer weiteren Prüfintensivierung.

Auf dieser Grundlage wurde Anfang Februar 2026 eine anlassbezogene Vor-Ort-Kontrolle durchgeführt. Dabei wurden mehrere Verstöße festgestellt. In der Folge wurde der Zuwendungsbescheid Anfang März 2026

zurückgenommen und unmittelbar folgend Strafanzeige erstattet. Der Bescheid ist mittlerweile bestandskräftig geworden.

34. Abgeordneter
Ferat Koçak
(Die Linke)
- Wie viele Anträge, Entscheidungen, Ablehnungen bzw. Einbürgerungen hat nach es nach § 15 des Staatsangehörigkeitsgesetzes seit 2021 gegeben (bitte nach Jahren auflisten), und wie bewertet die Bundesregierung die Neuregelung zu § 15 des Staatsangehörigkeitsgesetzes vor dem Hintergrund dieser Zahlen (bitte ausführen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Ludwig vom 28. April 2026

Gemäß § 36 Absatz 2a und 2b des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) erfolgt die statistische Erfassung der Anträge auf Einbürgerung sowie der Verfahrenserledigungen beginnend ab dem Kalenderjahr 2025 jeweils für das vorausgegangene Jahr. Die entsprechenden Daten für das Berichtsjahr 2025 werden in der Einbürgerungsstatistik 2025 durch das Statistische Bundesamt voraussichtlich im Juni 2026 veröffentlicht. Der Bundesregierung liegen daher keine Informationen zu der Anzahl der seit 2021 gestellten Einbürgerungsanträge nach § 15 StAG sowie zu der Anzahl der ablehnenden Entscheidungen vor. Hinsichtlich der Anzahl der in den Jahren 2021 bis 2024 erfolgten Einbürgerungen wird auf die jährlich vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Einbürgerungsstatistik verwiesen, die über den Link: www-genesis.destatis.de/datenbank/online/statistic/12511/details abrufbar ist.

Der überwiegende Teil der Einbürgerungsanträge nach § 15 StAG wird jedoch von Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland gestellt. Für die Bearbeitung dieser Einbürgerungsanträge ist das Bundesverwaltungsamt zuständig (§ 5 des Gesetzes über die Errichtung des Bundesverwaltungsamts, BVwAG). Die nach Jahren aufgeschlüsselte Anzahl der dort seit 2021 erfassten Einbürgerungsanträge nach § 15 StAG sowie der Entscheidungen (ausgestellte Einbürgerungsurkunden bzw. Ablehnungen) kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Jahr	Erfasste Anträge	Erledigungen insgesamt	davon positiv entschieden	davon abgelehnt	davon sonstige Erledigungen
2021	1.094	174	149	0	25
2022	5.427	1.376	1.225	12	139
2023	8.535	2.337	2.153	11	173
2024	18.849	4.451	4.245	2	204
2025	15.528	7.589	7.207	9	373
2026 (bis einschl. 31.03.)	3.308	2.679	2.413	0	266

Die in der Tabelle aufgeführten Zahlen der positiven Entscheidungen (ausgestellte Einbürgerungsurkunden) sind nicht identisch mit den Angaben in der Einbürgerungsstatistik des Statistischen Bundesamts (siehe oben), da Einbürgerungen in der Einbürgerungsstatistik erst nach ihrem Wirksamwerden erfasst werden. Voraussetzung hierfür ist die Aushändigung der Einbürgerungsurkunde (§ 16 Satz 1 StAG), die im Ausland

längere Zeit in Anspruch nehmen kann. Sonstige Erledigungen sind: Antragsrücknahmen, antragstellende Person verstorben, Einstellung wegen Nichtmitwirkung, Zuständigkeitswechsel, fehlerhafte Verfahrensanlegung, Wechsel in ein anderes Verfahren (z. B. Einbürgerung nach Artikel 116 Absatz 2 des Grundgesetzes – GG).

Mit § 15 StAG ist 2021 durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes – parallel und ergänzend zur Wiedergutmachungsvorschrift des Artikels 116 Absatz 2 GG – ein Anspruch auf Wiedergutmachungseinbürgerung für Personen geschaffen worden, die von NS-Verfolgungsmaßnahmen betroffen waren, aber nach Artikel 116 Absatz 2 GG nicht wiedereinbürgerungsberechtigt sind, weil sie nicht förmlich ausgebürgert worden sind. Der Einbürgerungsanspruch besteht auch für deren Abkömmlinge. Mit dem gesetzlichen Einbürgerungsanspruch nach § 15 StAG haben die Wiedergutmachungsregelungen das von Seiten der Betroffenen geforderte symbolische Gewicht erhalten, der zudem weitere Personenkreise, für die zuvor nie eine spezielle Wiedergutmachungsregelung vorgesehen war, umfassend einbezieht. Die hohen Antragszahlen und die geringe Zahl an Ablehnungen zeigen, dass durch die Regelung des § 15 StAG den Interessen der betroffenen Personen umfassend Rechnung getragen wird.

35. Abgeordneter **Ferat Koçak** (Die Linke) Wie viele Anträge, Entscheidungen, Ablehnungen bzw. Einbürgerungen hat nach es nach Artikel 116 Absatz 2 des Grundgesetzes seit 2021 gegeben (bitte nach Jahren auflisten), und wie bewertet die Bundesregierung die Neuregelung zu § 15 des Staatsangehörigkeitsgesetzes vor dem Hintergrund dieser Zahlen (bitte ausführen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Ludwig vom 28. April 2026

Die Anzahl der im Bundesverwaltungsamt erfassten Anträge auf Wiedergutmachungseinbürgerung nach Artikel 116 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) sowie der Entscheidungen (ausgestellte Einbürgerungsurkunden bzw. Ablehnungen) kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Jahr	Erfasste Anträge	Erledigungen insgesamt	davon positiv entschieden	davon abgelehnt	davon sonstige Erledigungen
2021	6.654	9.880	9.457	8	415
2022	5.972	6.090	5.279	5	806
2023	5.454	4.245	3.618	0	627
2024	13.556	6.173	5.298	23	852
2025	14.148	9.714	8.547	23	1.144
2026 (bis einschl. 31.03.)	2.655	3.114	2.547	5	562

Die in der Tabelle aufgeführten Zahlen der positiven Entscheidungen (ausgestellte Einbürgerungsurkunden) sind nicht identisch mit den Angaben in der Einbürgerungsstatistik des Statistischen Bundesamts (abrufbar unter dem Link: www-genesis.destatis.de/datenbank/online/statist)

ic/12511/details), da Einbürgerungen in der Einbürgerungsstatistik erst nach ihrem Wirksamwerden erfasst werden. Voraussetzung hierfür ist die Aushändigung der Einbürgerungsurkunde (§ 16 Satz 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG)), die im Ausland längere Zeit in Anspruch nehmen kann. Sonstige Erledigungen sind: Antragsrücknahmen, antragstellende Person verstorben, Einstellung wegen Nichtmitwirkung, Zuständigkeitswechsel, fehlerhafte Verfahrensanlegung, Wechsel in ein anderes Verfahren (z. B. Einbürgerung nach § 15 StAG). Einen Anspruch auf Wiedereinbürgerung nach Artikel 116 Absatz 2 GG haben Personen, denen zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 die deutsche Staatsangehörigkeit aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen entzogen worden ist, sowie deren Abkömmlinge. Mit der Regelung des § 15 StAG wurde darüber hinaus ein gesetzlicher Anspruch auf Wiedergutmachungseinbürgerung für Personen geschaffen, die von nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen betroffen waren, aber keinen Anspruch auf Wiedererwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nach der Wiedergutmachungsvorschrift des Artikels 116 Absatz 2 GG haben, weil sie nicht förmlich ausgebürgert worden sind. Der Einbürgerungsanspruch nach § 15 StAG besteht auch für ihre Abkömmlinge. Demnach handelt es sich bei den Regelungen des Artikels 116 Absatz 2 GG und des § 15 StAG um zwei unterschiedliche Rechtsgrundlagen der staatsangehörigkeitsrechtlichen Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts, so dass sich eine Bewertung im Sinne der Fragestellung für die Bundesregierung nicht erschließt.

36. Abgeordneter **Ferat Koçak** (Die Linke) Hat die Bundesregierung eine Einladung zu der von der US-Regierung geplanten Anti-Antifa-Konferenz erhalten, und wenn ja, werden Vertreter*innen der Bundesregierung an der Konferenz teilnehmen (vgl. www.nd-aktuell.de/artikel/1198757.transatlantische-repression-trump-plant-internationalen-anti-antifa-gipfel.html)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Ludwig vom 28. April 2026

Der Bundesregierung liegt keine förmliche Einladung der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika (USA) zu einer „Anti-Antifa-Konferenz“ vor.

37. Abgeordneter **Sascha Lensing** (AfD) Welche konkreten Maßnahmen haben Bundesbehörden seit der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 21/4639 ergriffen, um eigenständig Erkenntnisse zu möglichen Deutschlandbezügen im Zusammenhang mit den sogenannten Epstein-Files zu gewinnen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Ludwig
vom 28. April 2026**

Die deutschen Sicherheitsbehörden und die Sicherheitsbehörden der Vereinigten Staaten von Amerika (USA) arbeiten auch und gerade im operativen Bereich eng und vertrauensvoll zusammen. Deshalb werden die US-Partnerbehörden sowohl der Polizei- als auch der Nachrichtendienste im Rahmen der bestehenden intensiven Arbeitsbeziehungen informieren, sobald sich aus den sogenannten „Epstein Files“ Hinweise auf deutsche Täter oder Opfer ergeben. Gleichwohl haben sich die Bundes Sicherheitsbehörden in diesem Sinne zusätzlich nochmals an die US-Partnerbehörden gewandt.

Mit Bekanntwerden der Veröffentlichungen zum Themenkomplex „Epstein“ hat die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) als geldwäscherechtliche Meldestelle ein spezifisches Monitoring über ihren Datenbestand eingerichtet, um zugehörige Verdachtsmeldungen zu identifizieren, priorisiert zu analysieren sowie – bei Vorliegen der zugehörigen Voraussetzungen – an zuständige nationale Strafverfolgungsbehörden oder ausländische Partnerbehörden abzugeben. Die FIU prüft zudem regelmäßig, ob die von ihr – insbesondere im Austausch mit Strafverfolgungsbehörden – festgelegten Kriterien zur risikobasierten Filterung eingehender Verdachtsmeldungen unter anderem im Kontext aktueller Entwicklungen anzupassen sind. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 21/4639 verwiesen. Neue Erkenntnisse liegen der FIU nicht vor.

In Bezug auf die Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bafin) ist darauf hinzuweisen, dass die Antwort auf die Schriftliche Frage sich auf Einzelinstitute und deren Aufsicht durch die Bafin bezieht. Die Antwort zu dieser Frage ist daher als „Verschluss-sache (VS)-Vertraulich“ eingestuft. Eine eingestufte Beantwortung ist im Rahmen einer Güterabwägung geboten, sofern gleich- oder höherwertige Güter von Verfassungsrang betroffen sind, die mit dem Informationsanspruch kollidieren. Einer offenen Beantwortung parlamentarischer Fragen kann das Wohl des Bundes oder eines Landes (Staatswohl) entgegenstehen, das durch das Bekanntwerden geheimhaltungsbedürftiger Informationen gefährdet werden kann (vgl. Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE) 124, 78 [123]). Die Funktionsfähigkeit staatlicher Aufsicht über Banken und andere Finanzinstitute und die Stabilität des Finanzmarktes sind Belange des Staatswohls, die die Antwortpflicht der Bundesregierung auf parlamentarische Fragen beschränken können (vgl. BVerfGE 147, 50, LS 6b). Die Kontroll- und Aufsichtstätigkeit der Bafin dient der Stabilität des Finanzmarkts und der Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Sie unterliegt strengen Sicherheits- und Datenschutzstandards, sodass diese Informationen grundsätzlich bereits geheimhaltungsbedürftig sind. Ein Bekanntwerden der Kenntnisse und konkreten Vorgehensweise der Bafin in Einzelfällen im Bereich der Aufsicht von Kreditinstituten sowie der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wäre für die erfolgreiche Durchführung entsprechender Aufsichtsmaßnahmen und somit für die Sicherheit und die Interessen der Bundesrepublik Deutschland mindestens nachteilig. Es könnte dadurch die Effektivität und generell die Ausübung der Kontroll- und Aufsichtsaufgaben der Bafin in anderen Fällen nachteilig beeinflusst werden. Das Staatswohl könnte daher gefährdet werden.

Im Falle von Auskünften, die sich auf die Bewertung der Geschäftstätigkeit von einzelnen Instituten durch die Bafin beziehen, sind zudem regelmäßig Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG)) sowie das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung des jeweiligen Instituts (Artikel 2 Absatz 1 GG i. V. m. Artikel 1 Absatz 1 GG) betroffen.

Die Bafin unterliegt daher gemäß § 9 des Kreditwesengesetzes (KWG) und § 54 des Geldwäschegesetzes (GwG) strengen Verschwiegenheitsregelungen. Einfachgesetzliche Verschwiegenheitsregelungen sind für sich genommen zwar nicht geeignet, den parlamentarischen Informationsanspruch zu beschränken (vgl. BVerfGE 147, 50 [133]). Sie können aber insoweit von Relevanz sein, als sie einen Ausgleich konfligierender (Verfassungs-)Rechte darstellen (vgl. BVerfGE 147, 50).

Es ist deshalb eine sorgfältige Güterabwägung erforderlich, die hier im Ergebnis dazu führt, dass die Antwort auf die Schriftliche Frage nach Abwägung des Informationsinteresses des Fragestellers mit den oben genannten Interessen, insbesondere mit der Funktionsfähigkeit staatlicher Aufsicht über Kreditinstitute und den Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen von Unternehmen nach Artikel 12 Absatz 1 GG mit dem Grad „VS – Vertraulich“ einzustufen und in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages zu hinterlegen sind.¹

38. Abgeordneter **Sascha Lensing** (AfD) In welchem Umfang hat die Bundesregierung seit dem Jahr 2025 Erkenntnisse aus laufenden Ermittlungen im Fall Epstein anderer europäischer Staaten (insbesondere Polen, Litauen, Frankreich und Norwegen) ausgewertet, und welche Schlussfolgerungen wurden hieraus für Deutschland gezogen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christoph de Vries vom 27. April 2026

Zu den Einzelheiten von strafrechtlichen Rechtshilfeersuchen äußert sich die Bundesregierung grundsätzlich nicht. Gerade bei der Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Strafrechtshilfe ist die International praktizierte Vertraulichkeit des Verfahrens Voraussetzung für künftige effektive Zusammenarbeit. Trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht der Bundesregierung, Informationsansprüche des Deutschen Bundestages zu erfüllen, tritt hier deshalb nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange das Informationsinteresse des Parlaments hinter den berechtigten Interessen an einer effektiven Zusammenarbeit in Belangen der Strafverfolgung zurück. Das Interesse Deutschlands an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen internationalen Zusammenarbeit in Strafsachen leitet sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ab und hat damit ebenfalls Verfassungsrang.

Im Hinblick auf die allgemeine Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden bei der Auswertung der „Epstein-Files“ wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Mündliche Frage 40 des Abgeordneten Knuth Meyer-Soltau auf Plenarprotokoll 21/67 verwiesen.

¹ Das Bundesministerium des Innern hat einen Teil der Antwort als „VS-Vertraulich“ eingestuft.

Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

39. Abgeordneter
Sascha Lensing
(AfD)
- Gibt es allgemeine Prüfmechanismen bei deutschen Sicherheitsbehörden, um mögliche sicherheitsrelevante Risiken durch Kontakte deutscher Entscheidungsträger zu international vernetzten Straftätern oder deren Umfeld frühzeitig zu erkennen, bzw. zu bewerten, und wenn ja, welche, und wie funktionieren diese?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christoph de Vries vom 27. April 2026

Beschäftigte des öffentlichen Dienstes des Bundes, die mit der Ausübung einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit gemäß § 1 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (SÜG) betraut werden sollen, sind vorher einer Sicherheitsüberprüfung zu unterziehen. Dies umfasst u. a. Tätigkeiten mit Zugang zu Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrades „VS-Vertraulich“ oder höher sowie Tätigkeiten an sicherheitsempfindlichen Stellen in lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen. Die konkreten Arten sicherheitsempfindlicher Tätigkeiten sind in § 1 Absatz 2 SÜG geregelt, der betroffene Personenkreis in § 2 SÜG. Die Überprüfung dient dazu, mögliche Sicherheitsrisiken gemäß § 5 SÜG auszuschließen, die der Betrauung mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit entgegenstehen. Die mitwirkende Behörde (Bundesamt für Verfassungsschutz, Bundesnachrichtendienst oder Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst) führt im Auftrag der für die Sicherheitsüberprüfung zuständigen Stelle die erforderlichen Maßnahmen durch. Die konkreten Überprüfungsmaßnahmen sind insbesondere in § 12 SÜG geregelt.

40. Abgeordneter **Dr. Konstantin von Notz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Nimmt der Bundesminister des Inneren, Alexander Dobrindt, vor dem Hintergrund der jüngsten, durch den Bundesminister für Digitales und Staatsmodernisierung, Dr. Karsten Wildberger (CDU), geäußerten Skepsis gegenüber dem Unternehmen (vgl. „Digitale Souveränität: Wildberger will weniger Microsoft und Palantir“ www.heise.de/news/Digitale-Souveraenitaet-Wildberger-will-weniger-Microsoft-und-Palantir-11257484.html) und der Tatsache, dass sich nach den Spitzen der Nachrichtendienste des Bundes und des Bundeskriminalamts (BKA) nunmehr bereits der dritte Bundesminister kritisch öffentlich positioniert hat, mittlerweile von einer möglichen Beschaffung der Software des öffentlich in der Kritik stehenden US-Unternehmens Palantir um Peter Thiel für Sicherheitsbehörden des Bundes Abstand, und bleibt die Bundesregierung weiterhin auch angesichts des Umstands, dass die Frage öffentlich immer wieder kontrovers diskutiert wird und von zentraler Bedeutung für die zukünftige Sicherheitsarchitektur Deutschlands ist, bei ihrer bisherigen Position, dass „die jeweils zuständigen Ressorts im Rahmen der geltenden Zuständigkeitsordnung“ entscheiden und „eine gesonderte Positionierung der Bundesregierung [...] nicht erforderlich“ sei (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche 2/303)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Ludwig vom 28. April 2026

Die Bundesregierung hält an ihrer bisherigen Position fest. Entscheidungen über etwaige Beschaffungen werden von den jeweils zuständigen Ressorts im Rahmen der geltenden Zuständigkeitsordnung und unter Berücksichtigung der fachlichen Bedarfe getroffen. Eine gesonderte Positionierung der Bundesregierung ist nicht erforderlich.

Bezüglich der der Fragestellung zu entnehmenden Annahme einer möglichen Beschaffung der genannten Software für den polizeilichen Bereich wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 21/4923 verwiesen. Der modulare Ansatz zum Aufbau der Fähigkeiten zur Auswertung und Analyse reduziert die Abhängigkeit von einzelnen Anbietern und erhöht die digitale Souveränität.

Die Nachrichtendienste des Bundes sind von dieser Antwort ausgenommen. Die Beantwortung dieser Frage in Bezug auf die Nachrichtendienste des Bundes betrifft solche Informationen, die in besonders hohem Maße das Staatswohl berühren und daher selbst in eingestufte Form nicht beantwortet werden kann. Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung der widerstreitenden Interessen zu der Auffassung gelangt, dass eine Beantwortung der Frage nicht erfolgen kann. Das verfassungsrechtlich verbürgte Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung findet seine Grenzen in den gleichfalls Verfassungsrang genießenden schutzwürdigen Interessen

des Staatswohls. Eine Offenlegung der angefragten Informationen birgt die Gefahr, dass Einzelheiten zur konkreten Methodik und zu in hohem Maße schutzwürdigen spezifischen Fähigkeiten der Nachrichtendienste des Bundes bekannt würden. Infolgedessen könnten sowohl staatliche als auch nichtstaatliche Akteure Rückschlüsse auf spezifische Vorgehensweisen und Fähigkeiten der Nachrichtendienste des Bundes ziehen. Dies könnte folgenschwere Einschränkungen der Informationsgewinnung und Analysefähigkeit zur Folge haben, womit letztlich der gesetzliche Auftrag der Nachrichtendienste des Bundes – die Sammlung und Auswertung von Informationen – nicht mehr sachgerecht erfüllt werden könnte. Die Gewinnung von Informationen ist für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und für die Aufgabenerfüllung der Nachrichtendienste des Bundes jedoch unerlässlich. Sofern solche Informationen entfallen oder wesentlich zurückgehen sollten, würden empfindliche Informationslücken auch im Hinblick auf die Sicherheitslage der Bundesrepublik Deutschland drohen. Selbst eine Verschlussachen-Einstufung und Hinterlegung der angefragten Informationen in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages würde ihrer erheblichen Bedeutung für die Aufgabenerfüllung der Nachrichtendienste des Bundes nicht ausreichend Rechnung tragen. Die angefragten Inhalte beschreiben die Arbeitsweise der Nachrichtendienste des Bundes so detailliert, dass eine Bekanntgabe auch gegenüber einem begrenzten Kreis von Empfängern ihrem Schutzbedürfnis nicht Rechnung tragen kann. Dies gilt umso mehr für die Frage der Beschaffung nachrichtendienstlich relevanter Techniken oder Fähigkeiten. Bei einem Bekanntwerden der schutzbedürftigen Information wäre kein Ersatz durch andere Instrumente der Informationsgewinnung möglich. Hieraus ergibt sich, dass die erbetenen Informationen in ihrer Detailtiefe derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen berühren, dass das Staatswohl gegenüber dem parlamentarischen Informationsrecht in diesem besonderen Einzelfall wesentlich überwiegt. Insofern muss ausnahmsweise das Fragerecht der Abgeordneten gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse der Bundesregierung zurückstehen. Dabei ist der Umstand, dass die Antwort verweigert wird, weder als Bestätigung noch als Verneinung des angefragten Sachverhalts zu werten.

41. Abgeordneter **Dr. Konstantin von Notz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Für welche Sicherheitsbehörden des Bundes erwägt die Bundesregierung die Beschaffung der Software des öffentlich in der Kritik stehenden US-Unternehmens Palantir um Peter Thiel, vor dem Hintergrund, dass sich neben der Mehrheit der Landesinnenministerinnen und -minister auch die Spitzen der Nachrichtendienste des Bundes und des Bundeskriminalamts (BKA) gegen den Rückgriff auf die Palantir-Software und für europäische Alternativen ausgesprochen haben, und wie wäre der Einsatz der entsprechenden Programme aus Sicht der Bundesregierung mit allen Befragungen, die Souveränität Deutschlands und Europas nachhaltig stärken zu wollen, vereinbar?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Ludwig
vom 28. April 2026**

Entscheidungen über etwaige Beschaffungen werden von den jeweils zuständigen Ressorts im Rahmen der geltenden Zuständigkeitsordnung und unter Berücksichtigung der fachlichen Bedarfe sowie der digitalen Souveränität getroffen. Bezüglich der der Fragestellung zu entnehmenden Annahme einer möglichen Beschaffung der genannten Software für den polizeilichen Bereich wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 21/4923 verwiesen. Der modulare Ansatz zum Aufbau der Fähigkeiten zur Auswertung und Analyse reduziert die Abhängigkeit von einzelnen Anbietern und erhöht die digitale Souveränität. Generell kann und wird die Nutzung von Software durch Bundesbehörden, darunter auch solcher zum Zweck der Auswertung und Analyse von rechtmäßig erhobenen Daten, nur im rechtlich zulässigen Rahmen erfolgen.

Die Nachrichtendienste des Bundes sind von dieser Antwort grundlegend ausgenommen. Eine Beantwortung dieser Frage in Bezug auf die Nachrichtendienste des Bundes beträfe solche Informationen, die in besonders hohem Maße das Staatswohl berühren und daher selbst in eingestufte Form nicht beantwortet werden kann. Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung der widerstreitenden Interessen zu der Auffassung gelangt, dass eine Beantwortung der Frage nicht erfolgen kann. Das verfassungsrechtlich verbürgte Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung findet seine Grenzen in den gleichfalls Verfassungsrang genießenden schutzwürdigen Interessen des Staatswohls. Eine Offenlegung der angefragten Informationen birgt die Gefahr, dass Einzelheiten zur konkreten Methodik und zu in hohem Maße schutzwürdigen spezifischen Fähigkeiten der Nachrichtendienste des Bundes bekannt würden. Infolgedessen könnten sowohl staatliche als auch nichtstaatliche Akteure Rückschlüsse auf spezifische Vorgehensweisen und Fähigkeiten der Nachrichtendienste des Bundes ziehen. Dies könnte folgenschwere Einschränkungen der Informationsgewinnung und Analysefähigkeit zur Folge haben, womit letztlich der gesetzliche Auftrag der Nachrichtendienste des Bundes – die Sammlung und Auswertung von Informationen – nicht mehr sachgerecht erfüllt werden könnte. Die Gewinnung von Informationen ist für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und für die Aufgabenerfüllung der Nachrichtendienste des Bundes jedoch unerlässlich. Sofern solche Informationen entfallen oder wesentlich zurückgehen sollten, würden empfindliche Informationslücken auch im Hinblick auf die Sicherheitslage der Bundesrepublik Deutschland drohen. Selbst eine VS-Einstufung und Hinterlegung der angefragten Informationen in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages würde ihrer erheblichen Bedeutung für die Aufgabenerfüllung der Nachrichtendienste des Bundes nicht ausreichend Rechnung tragen. Die angefragten Inhalte beschreiben die Arbeitsweise der Nachrichtendienste des Bundes so detailliert, dass eine Bekanntgabe auch gegenüber einem begrenzten Kreis von Empfängern ihrem Schutzbedürfnis nicht Rechnung tragen kann. Dies gilt umso mehr für die Frage der Beschaffung nachrichtendienstlich relevanter Techniken oder Fähigkeiten. Bei einem Bekanntwerden der schutzbedürftigen Information wäre kein Ersatz durch andere Instrumente der Informationsgewinnung möglich. Hieraus ergibt sich, dass die erbetenen Informationen in ihrer Detailtiefe derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen berühren, dass das Staatswohl gegenüber dem parlamentarischen Informationsrecht in diesem besonderen Einzelfall

wesentlich überwiegt. Insofern muss ausnahmsweise das Fragerecht der Abgeordneten gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse der Bundesregierung zurückstehen. Dabei ist der Umstand, dass die Antwort verweigert wird, weder als Bestätigung noch als Verneinung des angefragten Sachverhalts zu werten.

42. Abgeordneter **Dr. Konstantin von Notz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ist es zutreffend, dass der Bundesminister des Innern Alexander Dobrindt im Kreis der EU-Innenministerinnen und -minister forderte, die Leitlinien der KI-Verordnung für Hochrisiko-Systeme zu „korrigieren“, da andernfalls Sicherheitsbehörden in ihrer Arbeit, „insbesondere im Bereich Biometrie“, eingeschränkt würden (<https://fragdenstaat.de/artikel/exklusiv/2026/02/dobrindt-will-europas-ki-verordnung-verwassern/>), und wenn ja, bedeutet dies, dass das Bundesministerium des Innern inzwischen meine gewichtigen Bedenken dazu teilt, ob der Einsatz von Systemen zum biometrischen Abgleich im Internet mit geltendem europäischem Recht in Einklang zu bringen ist?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Ludwig vom 29. April 2026

Es trifft zu, dass sich der Bundesminister des Innern gemeinsam mit Innenministern anderer EU-Mitgliedstaaten für eine präzisere Auslegung der KI-Verordnung in den Hochrisiko-Leitlinien der Kommission eingesetzt hat. Ziel dieses Vorstoßes ist es, die Funktionsfähigkeit der Sicherheitsbehörden sicherzustellen und zu verhindern, dass auch weniger eingriffsintensive Ermittlungswerkzeuge durch eine zu weite Auslegung der KI-Verordnung unverhältnismäßig administrativen technischen Anforderungen unterworfen werden.

Die Bundesregierung hält vielmehr an der Auffassung fest, dass der Einsatz solcher Systeme unter Einhaltung der europarechtlichen Vorgaben und verhältnismäßiger gesetzlicher Rahmenbedingungen rechtssicher möglich ist. Das gemeinsame politische Engagement des Bundesministers des Innern mit Innenministern anderer EU-Mitgliedstaaten dient der Wahrung der Innovations- und Handlungsfähigkeit unter Wahrung eines wirksamen Schutzes der Grundrechte.

Zudem wird hinsichtlich der Befugnisse zum automatisierten biometrischen Abgleich mit Daten aus dem Internet auf die Gesetzgebungsverfahren zur Stärkung digitaler Ermittlungsbefugnisse in der Polizeiarbeit sowie zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus verwiesen.

43. Abgeordneter
Tobias Matthias Peterka
(AfD)
- Wie erklärt sich die Bundesregierung den meiner Ansicht nach rasanten Anstieg von Gewalttaten mittels des Tatwerkzeugs Messer, und werden hieraus konkrete Maßnahmen abgeleitet, und wenn ja welche, um dem weiteren Anstieg der Fallzahlen vorzugreifen (vgl. Junge Freiheit <https://jungefreiheit.de/politik/deutschland/2026/29-000-messerangriffe-pro-jahr-in-deutschland/>, abgerufen am 20. April 2026)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Ludwig vom 28. April 2026

Der Innenministerkonferenz-Bericht (IMK) „Ausgewählte Zahlen im Überblick“ zur Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) für das Berichtsjahr 2025 enthält ausführliche Informationen zu Messerangriffen und ist über die Internetseite des Bundeskriminalamts (BKA) abrufbar (www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2025/FaechlicheBroschueren/IMK-Bericht.pdf).

Die darin enthaltenen Daten zeigen, dass im Berichtsjahr 2025 zu insgesamt 29.243 Straftaten ein „Messerangriff“ in der PKS erfasst wurde. Dies bedeutet im Vergleich zum Vorjahr einen geringfügigen Anstieg um 0,8 Prozent (2024: 29.014).

Davon entfielen 50,6 Prozent auf Gewaltkriminalität (2024: 54,3 Prozent), 47,0 Prozent auf Bedrohung (2024: 43,3 Prozent) und 2,4 Prozent auf sonstige Straftaten, wie beispielsweise Widerstand gegen und tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen sowie Nötigung (2024: 2,4 Prozent).

Bei der Gewaltkriminalität insgesamt war im Berichtsjahr 2025 ein Rückgang der Fallzahlen um 2,3 Prozent auf 212.335 Fälle (2024: 217.277) zu verzeichnen.

Entsprechend des Rückgangs bei Fallzahlen der Gewaltkriminalität ist die Anzahl der hier als Messerangriffe begangenen Taten zurückgegangen (-6,1 Prozent, 14.787 Fälle; 2024: 15.741 Fälle). Der Anteil der Messerangriffe bei Gewaltkriminalität ist dabei jedoch nahezu gleichgeblieben und liegt im aktuellen Berichtsjahr bei 7,0 Prozent (-0,2 Prozentpunkte).

Mit den Änderungen im Waffengesetz durch das in Folge des Sicherheitspakets nach dem Angriff in Solingen ergangene Gesetz zur Verbesserung der inneren Sicherheit und des Asylsystems vom 25. Oktober 2024 (Bundesgesetzblatt (BGBl.) I Nr. 332) sind für Bereiche, in denen typischerweise Menschenansammlungen auftreten und die Ausweich- und Rückzugsmöglichkeiten dadurch eingeschränkt sind, gesetzliche Verbote des Führens sämtlicher Messer, also unabhängig von der Klinglänge, und Verordnungsermächtigungen der Länder zur Ausweisung von Waffen- und Messerverbotzonen eingeführt worden. So bestehen für öffentliche Veranstaltungen und im Personenfernverkehr gesetzliche Waffen- und Messerverbote; die Länder sind zudem ermächtigt worden, Waffen- und Messerverbotzonen für sämtlicher Messer zum Beispiel an kriminalitätsbelasteten Orten, wie dem Bahnhofsumfeld, und im Personennahverkehr auszuweisen.

Die Bundespolizei führt im Rahmen ihrer bahnpolizeilichen Aufgabewahrnehmung sowohl regionale als auch bundesweite Schwerpunktein-

sätze zur Bekämpfung der Gewaltkriminalität auf den Bahnhöfen und Zügen durch. Die Maßnahmen werden lageangepasst mit einer Allgemeinverfügung zum Verbot der Mitnahme von sonstigen gefährlichen Gegenständen kombiniert. Die Bilanz zum letzten bundesweiten Schwerpunkteinsatz (27. bis 29. März 2026) hat die Bundespolizei am 30. März 2026 unter <https://bundespolizei.de/aktuelles/meldungen/bilanz-des-bundesweiten-schwerpunkteinsatzes> veröffentlicht.

Die Bundesregierung misst daneben der Präventionsarbeit bei der Bekämpfung von Messerkriminalität besondere Bedeutung zu. Das Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes hat auf seiner Internetseite Verhaltenstipps veröffentlicht, wie Bürgerinnen und Bürger sich im öffentlichen Raum schützen können (www.polizei-beratung.de/themen-und-tipps/gewalt/gewalt-unterwegs/).

Im Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD wurde vereinbart zu prüfen, inwieweit angesichts der gestiegenen Gewaltkriminalität und der Gefährlichkeit gefährliche Körperverletzungen mittels einer Waffe oder eines Messers beziehungsweise mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung künftig als Verbrechen geahndet werden können (Z. 2927–2930). Die Prüfung innerhalb der Bundesregierung dauert an.

44. Abgeordnete
Filiz Polat
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Stuft die Bundesregierung das Inkrafttreten des Gesetzes zur Verschärfung der Strafen bei homosexuellen Handlungen in der Republik Senegal und die erste Verurteilung auf dieser Gesetzesgrundlage (siehe KNA-Meldung vom 13. April 2026: Erste Verurteilung nach Anti-Homosexualitätsgesetz im Senegal) als eine Veränderung der Rechtslage im Sinne des § 29a Absatz 3 des Asylgesetzes ein (siehe Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 19 auf Bundestagsdrucksache 21/5005), und wenn ja, warum hat die Bundesregierung bisher noch nicht durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates bestimmt, dass Senegal nicht mehr als sicherer Herkunftsstaat gilt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Ludwig vom 30. April 2026

Die Bundesregierung beobachtet die tatsächlichen und rechtlichen Entwicklungen im Senegal fortlaufend, auch mit Blick auf die Frage, inwiefern die Voraussetzungen für die Bestimmung als sicherer Herkunftsstaat gegeben sind. Hierzu zählt auch der in der Fragestellung in Bezug genommene Einzelfall.

Im Übrigen bedeutet die Bestimmung eines Staates als sicher nicht, dass die Anerkennung als Asylberechtigter, die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzes sowie die Feststellung von Abschiebungsverboten ausgeschlossen ist. Dies zeigt sich auch in der Entscheidungspraxis des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF), nach der senegalesischen Staatsangehörigen im Einzelfall Asyl oder internationaler Schutz zuerkannt wird.

45. Abgeordnete **Kerstin Przygodda** (AfD) Welche Staatsangehörigkeiten sind unter denjenigen ausländischen Tatverdächtigen, die im Jahr 2025 in Deutschland Vergewaltigungen im besonders schweren Fall begingen, am häufigsten vertreten (bitte die 14 am häufigsten betroffenen Staatsangehörigkeiten mit jeweils absoluter Zahl nennen und bei Doppelstaatlern auch die Staatsangehörigkeit jenseits der deutschen zählen; www.tagesschau.de/inland/gesellschaft/pks-vorstellung-102.html)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Ludwig vom 27. April 2026

Die Frage wird mit Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) für das Berichtsjahr 2025 beantwortet.

Die vierzehn häufigsten Staatsangehörigkeiten können nachstehender Tabelle entnommen werden. Die Informationen sind auch auf der Internetseite des Bundeskriminalamts abrufbar (www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2025/Bund/Tatverdaechtige/BU-TV-22-T62-TV-Staatsangehoerigkeiten_xls.xlsx).

Staatsangehörigkeit	Anzahl Tatverdächtige zu PKS-Schlüssel 111720 Vergewaltigung im besonders schweren Fall § 177 Abs. 6 Nr. 1, 2 i. V. m. Abs. 7, 8 StGB
Syrien	53
Afghanistan	33
Türkei	20
Rumänien	18
Bulgarien	13
Polen	13
Irak	12
Ukraine	8
Serbien	8
Ungeklärt	8
Nordmazedonien	6
Pakistan	6
Albanien	4
Kroatien	4
Kosovo	4
Marokko	4

In der PKS werden keine doppelten Staatsangehörigkeiten erfasst.

Wenn eine tatverdächtige Person neben einer anderen Staatsangehörigkeit die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, wird diese erfasst.

46. Abgeordneter
Dr. Sebastian Schäfer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Sind der Bundesregierung die Vorschläge bekannt, im Einklang mit der gesetzlichen Rente auch bei der Berechnung der Ruhegehälter zukünftig den im Laufe eines Berufslebens individuell erreichten Durchschnittswert der Besoldung einer Beamtin oder eines Beamten zugrunde zu legen und damit von der bisherigen Regelung ruhegehaltstfähiger Dienstbezüge abzuweichen, und wenn ja, hat sie sich hierzu bereits eine eigene Position erarbeitet, und wenn ja, wie lautet diese?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Ludwig
vom 28. April 2026**

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gehört zu dem aus Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes (GG) abgeleiteten und das Beamtenverhältnis prägenden Grundsatz der Beamtenversorgung, dass das Ruhegehalt sowohl das zuletzt bezogene Dienst Einkommen als auch die Zahl der Dienstjahre widerspiegeln muss [vgl. BVerfG, Urteil vom 27. September 2005, 2 BvR 1387/02, RdNr. 107]. Die nach diesem Grundsatz erlassenen Regelungen des Versorgungsrechts knüpfen deshalb nicht an Durchschnittswerte der Besoldung, sondern an den nach dem letzten Amt bezogenen ruhegehaltstfähigen Dienstbezügen an. Das Ruhegehalt der Beamten, Richter und Soldaten des Bundes wird dabei entsprechend der geleisteten ruhegehaltstfähigen Dienstzeit berechnet. Auf der Grundlage der Dienstzeit wird ein sog. Ruhegehaltssatz ermittelt. Für jedes Jahr ruhegehaltstfähiger Dienstzeit in Vollzeit erhöht sich der Ruhegehaltssatz um 1,79375 Prozentpunkte. Der aktuell noch im Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) ausgewiesene Höchstruhegehaltssatz beträgt 71,75 Prozent der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge, der erst bei einer Dienstzeit von mindestens 40 Jahren in Vollzeit erreicht wird. Durch Anwendung des sog. Einbaufaktors in Höhe von 0,9901 Prozent (§ 5 Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz BeamtVG) und den Abzug nach § 50f BeamtVG liegt der „tatsächliche“ Höchstruhegehaltssatz jedoch bei 69,76 Prozent. Diesen Höchstruhegehaltssatz erreichen im unmittelbaren Bundesbereich derzeit nur ca. 55,5 Prozent der Ruhegehaltsempfänger.

Die Bundesregierung beabsichtigt, bei der Ausgestaltung des Beamtenversorgungsrechts auch weiterhin die Maßgaben nach Artikel 33 Absatz 5 GG und die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu beachten.

47. Abgeordneter
Dr. Sebastian Schäfer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche konkreten verfassungsrechtlichen Maßstäbe leitet die Bundesregierung aus Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes für die Mindesthöhe der Versorgung von Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten im Ruhestand ab, und welche Aussagen des 8. Versorgungsberichts hält die Bundesregierung für einschlägig für die Frage der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer Absenkung des Höchstruhegehaltssatzes für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Ludwig
vom 29. April 2026**

Von der Bundesregierung einzuhaltender verfassungsrechtlicher Maßstab für die Höhe und Ausgestaltung der Gehälter von Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten im Ruhestand ist das in Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes (GG) verankerte, zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums gehörende Alimentationsprinzip. Das Alimentationsprinzip verpflichtet den Dienstherrn, Beamten und Richtern sowie ihren Familien lebenslang – also unter Einschluss der Altersversorgung – einen angemessenen Unterhalt zu gewähren. Besoldung und Versorgung sind dabei Teilelemente des einheitlichen Tatbestands der Alimentation und schon bei Begründung des Beamtenverhältnisses garantiert. Amtsgemessen ist der Unterhalt nur, wenn er nach dem Dienstrang, nach der mit dem Amt verbundenen Verantwortung und nach der Bedeutung des Berufsbeamtentums und der rechtsprechenden Gewalt für die Allgemeinheit entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards bemessen ist. Dieser Verpflichtung kommt der Dienstherr gegenwärtig durch Bereitstellung einer Vollversorgung nach. Beamte haben ihre Altersversorgung und die ihrer Hinterbliebenen nicht selbst zu veranlassen; stattdessen sind ihre Bruttobezüge von vornherein – unter Berücksichtigung der künftigen Pensionsansprüche – niedriger festgesetzt (vgl. BVerfGE 39, 196 <202>; 105, 73 <115, 125>; 114, 258 <298>). Kürzungen im Bereich des Versorgungsrechts haben zur Konsequenz, dass die Amtsträger einen größeren Teil ihrer Bezüge zum Zwecke der privaten Altersvorsorge aufwenden müssen, um nicht übermäßige Einbußen ihres Lebensstandards bei Eintritt in den Ruhestand hinnehmen zu müssen. Auch dies kann zu einer Unterschreitung der verfassungsrechtlich gebotenen Besoldung führen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 17. September 2025, 2 BvR 5/18 u. a., RdNr. 48 und 102 m. w. N. aus der Rechtsprechung).

Schließlich ist zu beachten, dass der Leistungsgrundsatz (Artikel 33 Absatz 2 GG) und das aus Artikel 33 Absatz 5 GG folgende Gebot einer dem Amt angemessenen Alimentierung auch unter den Versorgungsempfängern eine Differenzierung der Höhe ihres Ruhegehalts nach der Wertigkeit des Amtes erfordern, das von ihnen zuletzt ausgeübt wurde. Auch nach einer Absenkung des Versorgungsniveaus muss deshalb ein hinreichender Abstand zur Mindestversorgung gewährleistet sein.

Bleibe die Mindestversorgung nicht auf Ausnahmefälle beschränkt oder lägen die Bezüge ganzer Gruppen von Versorgungsempfängern nicht in nennenswertem Maße über der Mindestversorgung, so führte dies zu einer Nivellierung, die die Wertigkeit des Amtes nicht mehr hinreichend berücksichtigte (vgl. BVerfG, Urteil vom 27. September 2005, 2 BvR 1387/92, RdNr. 135). Änderungen in der Höhe der verfassungsrechtlich garantierten Beamtenversorgung sind daher nur unter Beachtung der versorgungsrechtlich zu gewährleistenden Untergrenze möglich. Andernfalls würde die verfassungsrechtliche Maßgabe zur Beachtung des Lebenszeitprinzips, wonach das Ruhegehalt die geleistete Dienstzeit widerspiegeln muss, nicht berücksichtigt werden können.

Der Achte Versorgungsbericht (Bundestagsdrucksache 21/1040) informiert über die aktuelle und zukünftige Höhe der Versorgungsausgaben für Beamte, Richter und Soldaten des Bundes, sowie über die Entwicklung der Sondervermögen nach dem Versorgungsrücklagegesetz (vgl. § 62a Absatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes). Aussagen zu einer

verfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer Absenkung des Höchststruhegehaltssatzes für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte gehören nicht zum gesetzlichen Auftrag für die Berichterstellung.

48. Abgeordneter
**Jan Wenzel
Schmidt**
(fraktionslos)
- Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse aus der Polizeilichen Kriminalstatistik und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zum Anteil nichtdeutscher Tatverdächtiger an Straftaten sowie zur aktuellen Nettozuwanderung im ersten Quartal 2026 vor, und wenn ja, wie bewertet die Bundesregierung diese Statistiken?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Ludwig
vom 27. April 2026**

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Bei der Polizeilichen Kriminalstatistik handelt es sich um eine Jahresstatistik, sodass unterjährige Angaben nicht möglich sind. Auch liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse zur aktuellen Nettozuwanderung im ersten Quartal 2026 vor.

49. Abgeordnete
**Marlene
Schönberger**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung dazu vor, wann die von den auf der Plattform „Assassination Politics“ veröffentlichten Namenslisten, sogenannten „Todesurteilen“ und weiteren personenbezogenen Daten betroffenen Personen über die gegen sie gerichteten Bedrohungen informiert wurden, und welche wurden gegebenenfalls Maßnahmen zu ihrem Schutz ergriffen, und wenn ja, welche?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christoph de Vries
vom 29. April 2026**

Im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens konnten auf einer Darknet-Plattform mit der Bezeichnung „Assassination Politics“ veröffentlichte Listen festgestellt werden, auf denen sich personenbezogene Daten potentieller Opfer befanden.

Das Bundeskriminalamt (BKA) informierte am 12. November 2025 über diesen Umstand diejenigen Landeskriminalämter, die für die Wohnortadressen der betreffenden Personen jeweils zuständig sind, und bat um Prüfung und Vornahme von gefahrenabwehrenden Maßnahmen in eigener Zuständigkeit. Hinsichtlich des Zeitpunkts sowie der Art und Weise der gefahrenabwehrenden Maßnahmen, die sodann von den Landespolizeien vor Ort getroffen wurden, liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

Zudem erfolgte durch das BKA selbst am 14. November 2025 eine unmittelbare Benachrichtigung derjenigen Personen, für deren Personenschutz das BKA gemäß § 6 des Gesetzes über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizei-

lichen Angelegenheiten (BKAG) zuständig ist, in Form eines ausführlichen Informationsschreibens.

50. Abgeordnete
Marlene Schönberger
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche eigenen oder fremden Erkenntnisse oder Bewertungen liegen der Bundesregierung dazu vor, ob jüngste bekanntlich oder mutmaßlich antisemitische Anschläge und Vorfälle in Amsterdam, Rotterdam, Michigan, Trondheim, Lüttich und München im Zusammenhang mit dem Irankrieg stehen, und wie begründet die Bundesregierung vor diesem Hintergrund ihre Einschätzung, dass durch den Irankrieg keine „erhöhte Gefährdung“ in Deutschland bestehe (www.spiegel.de/ausland/iran-news-am-12-3-sechs-tage-irankrieg-sollen-us-a-mehr-als-elf-milliarden-dollar-gekostet-haben-a-e290134d-6cd1-4a3b-ae04-89a3d367cb4f#ticka_roo_event_id=eoamqK9A59Wp2s4qNB3p)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Ludwig vom 28. April 2026

In Zusammenhang mit den aktuellen Entwicklungen im Nahen Osten hat eine bisher unbekannte Gruppierung mit dem Namen HARAKAT ASHAB AL-YAMIN AL-ISLAMIYA (übersetzt: „Islamische Bewegung der Angehörigen von der rechten Seite“, abgekürzt HAYI), seit dem 9. März 2026 die Verantwortung für eine Reihe von Explosionen und Brandanschlägen auf jüdisch-assoziierte und US-amerikanische Einrichtungen in mehreren europäischen Ländern übernommen. Bislang wurden in keinem Fall Personen getötet oder verletzt. Es gab einen Sachverhalt in Deutschland (Anschlag auf ein israelisches Restaurant in München am 10. April 2026), zu dem sich die HAYI geäußert hat.

Bislang ist unklar, ob die Täter tatsächlich durch den Konflikt motiviert waren und alleine handelten oder eine Steuerung durch den Iran bzw. diesem nahestehende terroristische Organisationen erfolgt sein könnte. Die Bedrohungslage durch Aktivitäten von HAYI steht im Fokus der Sicherheitsbehörden.

Den Sicherheitsbehörden liegen Hinweise zu möglichen Anschlagsvorhaben auf Personen und Einrichtungen im Zusammenhang mit dem Iran-Konflikt vor. Insgesamt ist eine abstrakt hohe Gefährdung für (pro-)jüdische und (pro-)israelische Ziele und US-amerikanische Einrichtungen auch in Deutschland zu konstatieren.

51. Abgeordneter
René Springer
(AfD)

Wie viele „Straftaten insgesamt“, Gewaltdelikte (einschließlich einfacher Körperverletzung), Sexualdelikte, Eigentumsdelikte (bitte dazu Sachbeschädigungen nochmals als eigene Untergruppe ausweisen), jeweilige Verstöße gegen das Betäubungsmittel- und das Waffengesetz wurden nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2025 in Bezug auf Bahnhöfe und Züge in Brandenburg durch die Bundespolizei erfasst, und welche Aussagen kann die Bundesregierung zur Anzahl und Herkunft der Täter bzw. Tatverdächtigen jeweils in Bezug auf „Straftaten insgesamt“, Gewaltdelikte, Sexualdelikte, Eigentumsdelikte (und Sachbeschädigungen als Untergruppe), Verstöße gegen das Betäubungsmittel- und das Waffengesetz im Jahr 2025 in Bahnhöfen und in Zügen in Brandenburg machen (bitte nach erfassten deutschen Tatverdächtigen, nichtdeutschen Tatverdächtigen, Tatverdächtigen, deren Staatsangehörigkeit ungeklärt bzw. unbekannt ist oder die gänzlich unbekannt sind, also zu denen keinerlei Informationen vorliegen, aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Ludwig vom 28. April 2026

Die statistischen Daten im Sinne der Fragestellung sind den nachfolgenden Übersichten zu entnehmen.

Anzahl Straftaten insgesamt					
10.799					
davon					
Gewaltdelikte	Eigentumsdelikte	Sachbeschädigungsdelikte	Sexualdelikte	Betäubungsmitteldelikte	Waffendelikte
Anzahl der Delikte					
669	858	3.375	42	234	61

Straftaten gesamt	
	Anzahl
unbekannte Tatverdächtige (TV)	4.864
Staatsangehörigkeit der bekanntgewordenen TV	
deutsch	2.179
nicht deutsch	2.762
ungeklärt	75

Gewaltdelikte	
	Anzahl
unbekannte TV	178
Staatsangehörigkeit der bekanntgewordenen TV	
deutsch	284
nicht deutsch	190
ungeklärt	2

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Eigentumsdelikte	
	Anzahl
unbekannte TV	684
Staatsangehörigkeit der bekanntgewordenen TV	
deutsch	116
nicht deutsch	85
ungeklärt	0

Sachbeschädigungsdelikte	
	Anzahl
unbekannte TV	3.211
Staatsangehörigkeit der bekanntgewordenen TV	
deutsch	153
nicht deutsch	41
ungeklärt	1

Sexualdelikte	
	Anzahl
unbekannte TV	18
Staatsangehörigkeit der bekanntgewordenen TV	
deutsch	8
nicht deutsch	15
ungeklärt	1

Betäubungsmitteldelikte	
	Anzahl
unbekannte TV	13
Staatsangehörigkeit der bekanntgewordenen TV	
deutsch	150
nicht deutsch	44
ungeklärt	1

Waffendelikte	
	Anzahl
unbekannte TV	5
Staatsangehörigkeit der bekanntgewordenen TV	
deutsch	40
nicht deutsch	19
ungeklärt	0

Aufgrund von Tatmehrheiten und gemeinsamen Begehungsformen kann die Anzahl der Delikte von der Summe der Tatverdächtigen abweichen.

Grundlage der Darstellung bildet die Polizeiliche Eingangsstatistik der Bundespolizei (PES). Die statistischen Daten der PES können sich aufgrund von Nacherfassungen oder notwendigen Maßnahmen zur Qualitätssicherung auch zukünftig noch geringfügig ändern.

52. Abgeordneter
René Springer
(AfD)

Wie viele „Straftaten insgesamt“, Gewaltdelikte (einschließlich einfacher Körperverletzung), Sexualdelikte, Eigentumsdelikte (bitte dazu Sachbeschädigungen nochmals als eigene Untergruppe ausweisen), jeweilige Verstöße gegen das Betäubungsmittel- und das Waffengesetz wurden nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2024 in Bezug auf Bahnhöfe und Züge in Brandenburg durch die Bundespolizei erfasst und welche Aussagen kann die Bundesregierung zur Anzahl und Herkunft der Täter bzw. Tatverdächtigen jeweils in Bezug auf „Straftaten insgesamt“, Gewaltdelikte, Sexualdelikte, Eigentumsdelikte (und Sachbeschädigungen als Untergruppe), Verstöße gegen das Betäubungsmittel- und das Waffengesetz im Jahr 2024 in Bahnhöfen und in Zügen in Brandenburg machen (bitte nach erfassten deutschen Tatverdächtigen, nichtdeutschen Tatverdächtigen, Tatverdächtigen, deren Staatsangehörigkeit ungeklärt bzw. unbekannt ist oder die gänzlich unbekannt sind, also zu denen keinerlei Informationen vorliegen, aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Ludwig vom 28. April 2026

Die statistischen Daten im Sinne der Fragestellung sind den nachfolgenden Übersichten zu entnehmen.

Anzahl Straftaten insgesamt					
10.762					
davon					
Gewaltdelikte	Eigentumsdelikte	Sachbeschädigungsdelikte	Sexualdelikte	Betäubungsmitteldelikte	Waffendelikte
Anzahl der Delikte					
613	955	2.914	34	234	34

Straftaten gesamt	
	Anzahl
unbekannte Tatverdächtige (TV)	4.277
Staatsangehörigkeit der bekanntgewordenen TV	
deutsch	2.088
nicht deutsch	3.001
ungeklärt	36

Gewaltdelikte	
	Anzahl
unbekannte TV	152
Staatsangehörigkeit der bekanntgewordenen TV	
deutsch	260
nicht deutsch	157
ungeklärt	4

Eigentumsdelikte	
	Anzahl
unbekannte TV	725
Staatsangehörigkeit der bekanntgewordenen TV	
deutsch	150
nicht deutsch	113
ungeklärt	3

Sachbeschädigungsdelikte	
	Anzahl
unbekannte TV	2.763
Staatsangehörigkeit der bekanntgewordenen TV	
deutsch	129
nicht deutsch	32
ungeklärt	2

Sexualdelikte	
	Anzahl
unbekannte TV	13
Staatsangehörigkeit der bekanntgewordenen TV	
deutsch	12
nicht deutsch	6
ungeklärt	0

Betäubungsmitteldelikte	
	Anzahl
unbekannte TV	15
Staatsangehörigkeit der bekanntgewordenen TV	
deutsch	162
nicht deutsch	54
ungeklärt	1

Waffendelikte	
	Anzahl
unbekannte TV	0
Staatsangehörigkeit der bekanntgewordenen TV	
deutsch	20
nicht deutsch	14
ungeklärt	0

Aufgrund von Tatmehrheiten und gemeinsamen Begehungsformen kann die Anzahl der Delikte von der Summe der Tatverdächtigen abweichen.

Grundlage der Darstellung bildet die PES. Die statistischen Daten der PES können sich aufgrund von Nacherfassungen oder notwendigen Maßnahmen zur Qualitätssicherung auch zukünftig noch geringfügig ändern.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

53. Abgeordnete
Luise Amtsberg
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen, um auf ein Besuchsrecht und die Freilassung der aus Raqqa/Nordsyrien mutmaßlich entführten deutschen Journalistin Eva Maria Michelmann, wie von ihrer Familie gefordert, hinzuwirken (www.spiegel.de/panorama/justiz/syrien-lebenszeichen-von-vermisster-deutscher-journalistin-eva-michelmann-a-dc2b9bda-f7ad-4829-a7c4-47d5b0910a53), und inwiefern hat die Bundesregierung diesen Fall gegenüber dem syrischen Übergangspräsidenten Ahmed al-Scharaa bei seinem jüngsten Besuch in Berlin thematisiert?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Géza Andreas von Geyr
vom 29. April 2026**

Nach intensiven und auch hochrangigen Bemühungen auf verschiedenen Kanälen hat die Botschaft Damaskus am 23. April 2026 direkten Zugang zu Eva Maria Michelmann erhalten. Das Auswärtige Amt wird sie nun weiter konsularisch betreuen. Die Deutsche Botschaft Beirut und die Deutsche Botschaft Damaskus sind mit dem Fall befasst. Aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes können keine weiteren Details mitgeteilt werden.

Die Bundesregierung äußert sich grundsätzlich nicht zu den Inhalten von vertraulichen Gesprächen.

54. Abgeordneter
Rainer Galla
(AfD)
- Warum hat die Bundesrepublik Deutschland der Nominierung der Islamischen Republik Iran für das Programm- und Koordinierungskomitee (Committee for Programmes and Coordination, CPC) der Vereinten Nationen im Rahmen einer Entscheidung per Akklamation zugestimmt bzw. jedenfalls nicht widersprochen (<https://tichyseinblick.de/kolumnen/aus-aller-welt/un-iran-menschen-rechte-rolle-deutschland>), wohingegen im Jahr 2022 bei der Nominierung eines russischen Vertreters in ein anderes Komitee, die ebenfalls per Akklamation erfolgte, Frankreich „im Namen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten“ – damit auch im Namen der Bundesrepublik Deutschland – ausdrücklich widersprochen hatte (<https://unwatch.org/eu-in-the-past-objected-to-un-ecosocs-election-of-brutal-regimes-exposing-its-silence-on-irans-nomination>; bitte ausführen), und wer war im Auswärtigen Amt vorab über das beabsichtigte Entscheidungsverhalten informiert (bitte Angaben zu Bundesminister, Staatssekretären, Staatsministern sowie Angaben zu einbezogenen Abteilungen und Unterabteilungen machen)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Bernhard Kotsch
vom 28. April 2026**

Auf die Antwort der Bundesregierung vom 21. April 2026 auf die Schriftliche Frage 31 des Abgeordneten Omid Nouripour auf Bundestagsdrucksache 21/5580 wird verwiesen.

Zu Abstimmungsprozessen innerhalb der EU äußert sich die Bundesregierung grundsätzlich nicht.

55. Abgeordneter **Mirco Hanker** (AfD) Welche Angaben liegen der Bundesregierung zu den bisherigen Gesamtkosten für Entwicklung, Betrieb bzw. Weiterentwicklung der PLAIN-Plattform (einschließlich PLAIN 2.0) seit dem Jahr 2022 zur Bewertung der haushalterischen Zweckmäßigkeit vor, und welche bezifferten Angaben liegen der Bundesregierung zu den bisher nachgewiesenen Einsparungen durch die PLAIN-Plattform im Sinne des „Einer-für-Alle“-Prinzips bzw. für die Erstellung der darauf bezogenen Wirtschaftlichkeitsprüfungen vor (bitte die Kosten im Sinne der Fragestellung nach Jahren und Haushaltstiteln gliedern)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Géza von Geyr
vom 29. April 2026**

In den Jahren 2022 bis 2025 entstanden dem Auswärtigen Amt folgende Gesamtausgaben für Entwicklung, Betrieb und Weiterentwicklung der PLAIN-Plattform (Angaben in T Euro):

Haushaltstitel	2022	2023	2024	2025	2026
0512-81212	32.941	4.689	10.739	4.990	1.468
0512-53211	12.953	41.929	39.954	34.151	496
0512-51111	6.135	1	0	0	0

Darüber hinausgehende Angaben im Sinne der Fragestellung liegen dem Auswärtigen Amt nicht vor.

56. Abgeordneter **Steffen Janich** (AfD) Hat die Bundesregierung Kenntnis davon, wie sich die menschenrechtliche Lage der Christen in dem Dorf Taybeh im Westjordanland in den letzten neun Monaten entwickelt hat, und hat die Bundesregierung gegenüber dem Staat Israel zum Schutz der dortigen Bevölkerung aufgerufen (www.msn.com/de-de/nachrichten/welt/tief-sitzen-der-christenhass-israelische-siedler-greifen-christliches-pal%C3%A4stinenser-dorf-an/ar-AA1Hxscu)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Géza Andreas von Geyr
vom 30. April 2026**

Die Bundesregierung beobachtet die Entwicklungen im Westjordanland mit großer Sorge und hat auch die Siedlergewalt in Taybeh in den vergangenen Monaten mehrfach klar verurteilt. Bundesaußenminister Wadephul hat im vergangenen Jahr das christliche Dorf Taybeh im Westjordanland besucht und dort seine Solidarität mit den Betroffenen von Siedlergewalt ausgedrückt.

Die Bundesregierung hat die israelische Regierung aufgefordert, entsprechenden Gewalttaten mit allen rechtsstaatlichen Mitteln entgegenzutreten.

57. Abgeordnete **Lamya Kaddor**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie sieht die Bundesregierung die Entwicklung des Bundesamtes für auswärtige Angelegenheiten (BfAA) hinsichtlich der Visadigitalisierung und Visabearbeitung, und wie konnte das BfAA bislang die Konsulate bei der Visabearbeitung entlasten (bitte die vom BfAA monatlich bearbeiteten Visumsanträge der letzten 12 Monate im Bereich der Fachkräftevisa und Familiennachzugsvisa aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Bernhard Kotsch
vom 27. April 2026**

2025 bearbeitete das BfAA insg. 90.696 Visumanträge von Fachkräften und Studierenden nebst dazugehörigem Familiennachzug. Dies entspricht einem Aufwuchs von knapp 40 Prozent im Vergleich zum Vorjahr und auf rund 30 Prozent der globalen Visabearbeitung im Bereich Erwerbs- und Bildungszuwanderung. Durch Ausbau und Effizienzsteigerung im BfAA wurden zusätzliche Bearbeitungskapazitäten für Fachkräfte- und Bildungsvisaanträge geschaffen, die die Zahl der bearbeiteten Visaverfahren insgesamt erhöht und Wartezeiten für Antragsteller an vielen Dienstorten deutlich verkürzt. Durch die Visainlandsbearbeitung konnte die globale Visabearbeitung in den Bereichen Erwerb und Bildung in den vergangenen zwei Jahren um 20 Prozent gesteigert werden.

Eine Übersicht im Sinne der Fragestellung kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

	Fachkraft (inkl. Studium/ Sprachkurs)	Familien- nachzug	Gesamt
April 2025	5.268	772	6.040
Mai 2025	5.106	766	5.872
Juni 2025	6.127	970	7.097
Juli 2025	8.805	964	9.769
August 2025	7.963	737	8.700
September 2025	8.446	684	9.130
Oktober 2025	7.877	849	8.726
November 2025	6.226	990	7.216
Dezember 2025	6.632	917	7.549
Januar 2026	9.086	929	10.015
Februar 2026	9.479	866	10.345
März 2026	9.031	1.001	10.032

Im Kontext der Visadigitalisierung ist im BfAA der „First Level Support“ für die Nutzerinnen und Nutzer des Auslandsportals verortet (über 120.000 bearbeitete Onlineanträge bis Ende Februar 2026). Das Visa-IT-Team des BfAA trägt außerdem zur Weiterentwicklung des digitalen Angebots bei und ist auch in der laufenden Entwicklung einer neuen Fachanwendung zur Visabearbeitung in AA und BfAA eng einbezogen.

58. Abgeordneter **Boris Mijatović** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Liegen der Bundesregierung eigene Erkenntnisse zu Berichten vor, wonach kolumbianische Söldner über die Vereinigten Arabischen Emirate in das Kriegsgebiet in Nord-Darfur eingereist sein sollen (<https://static1.squarespace.com/static/6967365f36aacc18599406e8/t/69e7da4dad33435e658c982c/1776802495385/BloodMoneyCIG.pdf>), und wenn ja, zieht sie hieraus Schlussfolgerungen im Hinblick auf mögliche Verstöße gegen nationales und internationales Recht im Zusammenhang mit dem Sudankrieg, insbesondere hinsichtlich möglicher Waffenlieferungen, des Handels mit Gold sowie weiterer finanzieller oder logistischer Verbindungen konfliktbeteiligter Akteure, und wenn ja, welche?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Géza Andreas von Geyr vom 30. April 2026

Nach Kenntnissen der Bundesregierung ist davon auszugehen, dass die Berichte zu der Präsenz von Söldnern aus Kolumbien in Sudan zutreffen.

Die Bundesregierung hat sich auf EU-Ebene maßgeblich für Sanktionen gegen Mitglieder und Unterstützer der Sudanese Armed Forces (SAF) und der Rapid Support Forces (RSF) sowie gegen Entitäten eingesetzt, die mit den Konfliktparteien verbunden sind; zuletzt wurden im Januar 2026 mehrere Sanktionspakete angenommen.

Bei der Sudan-Konferenz in Berlin am 15. April 2026 haben sich die Bundesregierung und ihre Co-Gastgeber für ein Ende aller externen Unterstützung für die Kriegsparteien eingesetzt. Im Nachgang zur Sudan-Konferenz bekräftigten die EU und ihre Mitgliedstaaten in einem Statement der Hohen Vertreterin vom 21. April 2026, dass die EU alle verfügbaren Instrumente – darunter Diplomatie und restriktive Maßnahmen – nutzen wird, um sich für Frieden in Sudan einzusetzen, einschließlich der Prüfung zusätzlicher Sanktionen, die sich gegen die Kriegswirtschaft richten (abrufbar unter: www.consilium.europa.eu/de/press/press-release/s/2026/04/21/sudan-statement-by-the-high-representative-on-behalf-of-the-european-union-marking-three-years-of-war/).

59. Abgeordneter
Boris Mijatović
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Position vertritt die Bundesregierung im Rat der Europäischen Union im Vorfeld der turnusmäßigen Überprüfung der EU-Sanktionsmaßnahmen gegen Myanmar zum 30. April 2026 (www.consilium.europa.eu/en/press/press-release/s/2025/04/25/myanmar-eu-restrictive-measures-renewed-until-30-april-2026/) hinsichtlich deren Verlängerung, Anpassung oder Verschärfung, und welche Erkenntnisse liegen ihr zur aktuellen menschenrechtlichen und politischen Lage in Myanmar vor, insbesondere vor dem Hintergrund der von den Vereinten Nationen zur Kenntnis genommenen Gefangenenerlassungen bei gleichzeitigem Fortbestehen willkürlicher Inhaftierungen (<https://news.un.org/en/story/2026/04/1167329>) sowie der von Menschenrechtsorganisationen beschriebenen systematischen Repressionen gegen Opposition und Zivilgesellschaft (www.amnesty.de/informieren/amnesty-report/myanmar-2025)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Géza Andreas von Geyr
vom 30. April 2026**

Die EU hat die Sanktionen gegen Akteure des Militärregimes in Myanmar am 27. April 2026 um ein weiteres Jahr bis zum 30. April 2027 verlängert. Die Bundesregierung begrüßt diese Entscheidung und hat im Vorfeld auf eine Verlängerung hingewirkt. Die Sanktionen erhalten vor dem Hintergrund des anhaltenden Bürgerkriegs und der massiven Menschenrechtsverletzungen in Myanmar den Druck auf das dortige Militärregime aufrecht. Die Bundesregierung prüft gemeinsam mit europäischen Partnern, inwieweit weitere Sanktionen angezeigt sind, insbesondere mit Blick auf verstärkte Aktivitäten von Online-Betrugszentren in Myanmar und Nachbarstaaten.

Seit dem Militärputsch am 1. Februar 2021 hat sich die bereits zuvor schwierige menschenrechtliche und humanitäre Lage in Myanmar weiter verschlechtert. Die Bundesregierung begrüßt die jüngste Freilassung politischer Gefangener. Sie fordert gleichzeitig die Freilassung aller politischen Häftlinge, einschließlich von Aung San Suu Kyi, ein sofortiges Ende von Gewalt und Repression und einen inklusiven Dialogprozess zur Rückkehr Myanmars auf den demokratischen Weg.

60. Abgeordneter
Omid Nouripour
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche konkreten diplomatischen, rechtlichen und politischen Schritte unternimmt die Bundesregierung angesichts öffentlich verbreiteter Aufrufe der iranischen Botschaft in Berlin zur Unterstützung der Kampagne „Jan Fada“ sowie der durch internationale Menschenrechtsorganisationen dokumentierten Mobilisierung von Minderjährigen im Iran, um sicherzustellen, dass jede Form der Werbung, Unterstützung oder organisatorischen Begleitung der Rekrutierung oder Einbindung von Kindern und Jugendlichen in militärische oder kriegsnahe Aktivitäten auf deutschem Boden unterbunden wird, und welche Konsequenzen werden hieraus gegenüber der Islamischen Republik Iran gezogen (<https://x.com/IraninBerlin/status/2044071198326169624?s=20>; www.focus.de/politik/deutschland/mullah-botschaft-in-berlin-ruft-zu-leben-opfern-fuer-iran-auf_bcc202cb-0cf8-4bcc-a9d3-2f8f1a1aada8.html?utm_source=chatgpt.com; www.amnesty.org/en/latest/news/2026/04/iran-recruitment-of-child-soldiers-as-young-as-12-amounts-to-a-war-crime/)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Géza Andreas von Geyr
vom 29. April 2026**

Insbesondere vor dem Hintergrund des aktuellen Konflikts und der iranischen Angriffe auf seine Nachbarstaaten sowie die Schließung der Straße von Hormus missbilligt die Bundesregierung die genannte Kampagne mit Nachdruck.

Eine Prüfung, ob u. a. in Bezug auf die VN-Kinderrechtskonvention, eine strafbare Handlung vorliegt, obliegt den Strafverfolgungsbehörden.

61. Abgeordnete
Dr. Anna Rathert
(AfD)
- Über welche Kenntnisse verfügt die Bundesregierung im Fall der mutmaßlich sich in einem syrischen Gefängnis befindlichen deutschen Journalistin Eva Maria Michelmann, und welche Maßnahmen plant bzw. unternimmt die Bundesregierung diesbezüglich, um Eva Maria Michelmann und ihre Angehörigen zu unterstützen (siehe hierzu: www.n-tv.de/politik/Deutsche-Journalistin-sitzt-offenbar-in-syrischem-Gefaengnis-fest-id30735323.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Géza Andreas von Geyr
vom 29. April 2026**

Nach intensiven und auch hochrangigen Bemühungen auf verschiedenen Kanälen hat die Botschaft Damaskus am 23. April 2026 direkten Zugang zu Eva Maria Michelmann erhalten. Das Auswärtige Amt wird sie nun weiter konsularisch betreuen. Die Deutsche Botschaft Beirut und die Deutsche Botschaft Damaskus sind mit dem Fall befasst. Aus Grün-

den des Persönlichkeitsschutzes können keine weiteren Details mitgeteilt werden.

62. Abgeordneter
Dr. Rainer Rothfuß
(AfD)
- In wie vielen Fällen sind in der Bundesrepublik Deutschland Übergangsstaatsoberhäupter von Staaten, in denen Menschenrechtsverletzungen und Verfolgung religiöser Minderheiten andauern (www.opendoors.de/christenverfolgung/weltverfolgungsindex/laenderprofile/syrien), mit militärischen Ehren und dem roten Teppich empfangen worden, und warum hat es beim Empfang des syrischen Übergangspräsidenten Ahmed al-Sharaa in Berlin zu der öffentlichen Ehrenbezeugung kein nach außen sichtbares kritisches Statement der Bundesregierung gegeben?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Bernhard Kotsch vom 27. April 2026

Die Bundesregierung setzt sich weltweit gegen Menschenrechtsverletzungen und die Verfolgung religiöser Minderheiten ein und thematisiert dies anlassbezogen bei Besuchen ausländischer Staats- und Regierungschefs, sowohl öffentlich wie auch in vertraulichen Gesprächen – so auch beim Besuch des syrischen Präsidenten (vgl. www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/kanzler-merz-al-scharaa-2417464).

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

63. Abgeordnete
Dr. Christina Baum
(AfD)
- Wie viele schwere COVID-19-Erkrankungen gab es nach Kenntnis der Bundesregierung bei Soldaten der Bundeswehr, und wie verteilen sich diese Fallzahlen je Jahr auf gegen SARS-CoV-2 geimpfte und ungeimpfte Soldaten (bitte jeweils für die Jahre 2020 bis 2025 aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sebastian Hartmann vom 28. April 2026

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor, da keine entsprechende Datenerfassung erfolgt.

64. Abgeordneter
Leon Eckert
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche konkreten Inhalte umfasst die geplante Komplementärplanung aus Sicht der Zivilen Verteidigung für den unter Federführung des Operativen Führungskommando der Bundeswehr erstellten Operationsplan Deutschland (OPLAN DEU), und bis wann sollen diese Planungen abgeschlossen sein?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Sebastian Hartmann
vom 28. April 2026**

Zur Konkretisierung der Komplementärplanung aus Sicht der Zivilen Verteidigung haben das Bundesministerium des Innern und das Bundesministerium der Verteidigung eine Planungsgruppe mit dem Ziel etabliert, die zivilen und militärischen Planungen eng aufeinander abzustimmen.

Dazu werden derzeit priorisierte Handlungsfelder identifiziert, um diese als Grundlage für erforderliche Beschlussvorschläge in bereits etablierte Formate der ressort- und länderübergreifenden Zusammenarbeit einzubringen (z. B. Ressortkreis Nationales Krisenmanagement/Zivile Verteidigung).

Die konkreten Meilensteine und Zeitlinien werden derzeit erarbeitet.

65. Abgeordneter
Jan Ralf Nolte
(AfD)
- Welche Zeitlinien und Meilensteine bestehen seitens des Bundesministeriums der Verteidigung für den personellen Aufwuchs der Panzerbrigade 45 in Litauen, und wie viele Soldaten haben sich hierfür bislang freiwillig gemeldet?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Sebastian Hartmann
vom 28. April 2026**

In der ersten Jahreshälfte 2026 ist ein weiterer Aufwuchs der Panzerbrigade 45 um ca. 150 Soldatinnen und Soldaten und bis zum Ende dieses Jahres auf insgesamt rund 2.000 Angehörige geplant. Derzeit sind mehr als 90 Prozent der Dienstposten besetzt.

Die Dienstposten für die Hauptkräfte werden zum 1. Oktober 2026 zur Besetzung geöffnet. Derzeit werden die eingehenden Freiwilligenmeldungen für die zu besetzenden Dienstposten gesammelt und ausgewertet.

Der Beginn der Verlegung für die Hauptkräfte und die beiden Kampftruppenbataillone ist abhängig von der Verfügbarkeit der durch Litauen vor Ort bereitzustellenden Infrastruktur. Bis Ende 2027 soll die Panzerbrigade 45 auf insgesamt 5.000 Angehörige aufwachsen.

66. Abgeordnete
Cansu Özdemir
(Die Linke)
- Welche konkreten Vereinbarungen umfasst der am 22. April 2026 von dem Bundesminister der Verteidigung Boris Pistorius unterzeichnete sogenannte 10-Punkte-Plan zur Vertiefung der Rüstungskooperation mit Indien, und welchen finanziellen Umfang wird die Vereinbarung in den kommenden zehn Jahren nach aktuellen Planungen haben?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Nils Schmid
vom 30. April 2026**

Die am 22. April 2026 unterzeichnete Defence Industrial Cooperation Roadmap dient der substanziellen Stärkung der deutsch-indischen strategischen Partnerschaft im Bereich der Verteidigungsindustrie.

Sie zielt darauf ab, potenzielle Bereiche für eine vertiefte Kooperation zu identifizieren und gemeinsam zu evaluieren. Die Roadmap berücksichtigt sowohl die Kooperation zwischen Behörden als auch auf Industriebene und hat eine Gültigkeit von zehn Jahren.

Zum jetzigen Zeitpunkt lassen sich noch keine Aussagen hinsichtlich des finanziellen Umfangs treffen.

67. Abgeordnete
Zada Salihović
(Die Linke)
- Wie ist der Umsetzungsstand der „Maßnahmen zur Vielfalt durch Personalmanagement“, welche in der Diversitätsstrategie der Bundeswehr vom 28. Oktober 2024 (Regelungsnummer: SLL-010, S. 11) aufgeführt wurden, und welche gezielten Maßnahmen sind daraufhin in Bereichen ergriffen worden, in denen Frauen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung unterrepräsentiert sind?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Nils Schmid
vom 29. April 2026**

Die ressortspezifische Diversitätsstrategie von 2024 verankert das Vielfaltsmanagement fest als strategische und querschnittliche Daueraufgabe. Exemplarisch dafür stehen das Mentoring-Programm der Bundeswehr, die Masterclass „Women in Leadership“ sowie eine regelmäßige Untersuchung der Ergebnisse der dienstlichen Beurteilungen und der Auswahl- und Verwendungsplanungsverfahren für das militärische Personal auf mögliche systemische Karrierehindernisse. Weitere Maßnahmen befinden sich in der Planung und Ausgestaltung.

68. Abgeordneter
Dr. Sebastian Schäfer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- In welcher Höhe ist die Bundesregierung zum aktuellen Zeitpunkt finanzielle Verpflichtungen für in Dollar abgerechnete Beschaffungsvorhaben im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung eingegangen (bitte um Aufschlüsselung in Gesamthöhe der fällig werdenden Verpflichtungen sowie in voraussichtliche Jahrestrachten in den nächsten 10 Jahren), und wie geht sie mit Wechselkursrisiken im Zusammenhang mit diesen Vorhaben um?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Nils Schmid vom 30. April 2026

Die Beantwortung der Frage kann nicht in offener Form erfolgen. Die Einstufung als Verschlussache mit dem Geheimhaltungsgrad „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ ist im vorliegenden Fall in Hinblick auf das Staatswohl erforderlich.²

Nach § 2 Absatz 2 Nummer 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheim-schutz (Verschlussachenanweisung [VSA]) vom 13. März 2023) sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein können, entsprechend einzustufen.

Eine zur Veröffentlichung bestimmte Antwort der Bundesregierung auf diese Frage würde die Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland gefährden, da die Informationen zu den finanziellen Verpflichtungen für in Dollar abgerechnete Beschaffungsvorhaben Rückschlüsse auf die Einsatzbereitschaft und damit die Verteidigungsfähigkeit Deutschlands zulassen, die durch feindlich gesinnte Dritte zum Nachteil der Bundesrepublik Deutschland genutzt werden könnten.

69. Abgeordnete
Donata Vogtschmidt
(Die Linke)
- Welche Auswirkungen hat nach Einschätzung der Bundesregierung der Ausstieg Frankreichs aus dem Eurodrohnen-Projekt der Kategorie MALE auf die Finanzierung des Gesamtprojekts, insbesondere auf den deutschen Finanzierungsanteil, und wie sollen die ersten 63 Exemplare nach Auffassung des Bundesministeriums der Verteidigung auf die verbleibenden Projektpartner verteilt werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Nils Schmid vom 29. April 2026

Die Bundesregierung kann jüngste Pressemeldungen zu einem Ausstieg Frankreichs aus dem Programm European MALE RPAS/Eurodrohne nicht bestätigen.

² Das Bundesministerium der Verteidigung hat die Antwort als „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

70. Abgeordnete
Donata Vogtschmidt
(Die Linke)
- Welche Auswirkungen hat nach Einschätzung der Bundesregierung der Ausstieg Frankreichs aus dem Eurodrohnen-Projekt MALE auf die technische und organisatorische Entwicklung des Systems, und wer soll nach Auffassung des Bundesministeriums der Verteidigung die bislang Dassault Aviation zugeordneten Zuständigkeiten für Flug- und Landungssysteme sowie Kommunikationselemente übernehmen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Nils Schmid vom 29. April 2026

Die Bundesregierung kann jüngste Pressemeldungen zu einem Ausstieg Frankreichs aus dem Programm European MALE RPAS/Eurodrohne nicht bestätigen.

Für die Ausgestaltung der Auftragnehmerstruktur ist der Hauptauftragnehmer Airbus Defence and Space zuständig.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

71. Abgeordnete
Ayse Asar
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie positioniert sich die Bundesregierung zu der Einrichtung eines EU-US-Dialogformats zur Umsetzung des Digital Services Act und des Digital Markets Act, und inwiefern setzt sie sich auf europäischer Ebene dafür ein, dass demokratisch beschlossene europäische Regulierungsstandards in den Bereichen Plattformregulierung, Wettbewerb und Jugendmedienschutz nicht im Rahmen handelspolitischer Verhandlungen mit den Vereinigten Staaten unter Druck gesetzt werden (www.handelsblatt.com/politik/international/apple-meta-und-co.-eu-kommt-trump-bei-digitalregulierung-entgegen/100211705.html)

Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Steffen vom 29. April 2026

Die Europäische Kommission und Vertreter der Regierung der USA stehen im Rahmen des Digitaldialogs in Austausch zu wichtigen Digitalthemen. Im Rahmen des „Digital Markets Act“ führt die Europäische Kommission außerdem Gespräche mit den betroffenen Unternehmen. Nach Kenntnis der Bundesregierung ist die Ausgestaltung dieser Formate derzeit noch nicht abgeschlossen.

Die Bundesregierung setzt sich auf europäischer Ebene, auch in direkten Gesprächen mit der Europäischen Kommission, für eine konsequente Durchsetzung der Digitalregeln der EU ein. Bundeskanzler Merz hat

unter anderem im November 2025 auf dem Gipfel zur digitalen Souveränität Europas die ausdrückliche Unterstützung der Bundesregierung für den „Digital Markets Act“ erklärt (siehe www.bundesregierung.de/br-eg-de/aktuelles/bk-rede-digitale-souveraenitaet-2394406).

72. Abgeordnete
Lisa Badum
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Daten zu den maximalen jährlichen Fördervolumen für die Jahre 2026 bis 2030 (ohne Fracking, wie von Bundeskanzler Friedrich Merz in der Regierungsbefragung am 25. März 2026 zugesichert, vgl. Plenarprotokoll 21/67, S. 8045 A) liegen der Bundesregierung vor dem Hintergrund, dass der Koalitionsausschuss vom 12. April 2026 beschlossen hat, neue heimische fossile Gasvorkommen zu erschließen, vor (bitte in Terrawattstunden sowie als prozentualen Anteil am deutschen Primärenergieverbrauch des Jahres 2024 angeben), und falls keine entsprechenden Daten vorliegen, auf welcher Faktenbasis beruht die Annahme der Bundesregierung, mit neuen fossilen Bohrungen Deutschlands Abhängigkeiten im Energiebereich signifikant reduzieren zu können?

**Antwort des Staatssekretärs Frank Wetzel
vom 28. April 2026**

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) in Hannover erfasst jährlich die geschätzten sicheren und wahrscheinlichen Reserven sowie die Produktion der Erdöl- und Erdgasfelder in Deutschland. Die Reserven werden auf der Basis internationaler Standards ermittelt und beruhen auf den Meldungen der in Deutschland operierenden Erdöl- und Erdgasfirmen. Bei den an das LBEG berichteten Erdgasproduktions- und Reservendaten wird zwischen Rohgas und Reingas unterschieden. Die Rohgasmenge entspricht dem der Lagerstätte entnommenen Volumen, wohingegen das Reingas auf einen Energieinhalt, den sogenannten spezifischen Heizwert des Gases von 9,77 Kilowattstunden pro Kubikmeter, normiert ist und eine kaufmännische Größe darstellt. (https://nibis.lbeg.de/doi/DOI.aspx?doi=10.48476/geofakt_42_3_2025n).

Nach diesem Bericht beliefen sich am 1. Januar 2025 die Summen der geschätzten sicheren und wahrscheinlichen Erdgasreserven Deutschlands auf 34,7 Milliarden Kubikmeter Rohgas.

Die sicheren und wahrscheinlichen Reingasreserven betragen am Stichtag 32,2 Milliarden Kubikmeter.

Der deutsche Gasverbrauch 2024 betrug 844 Terawattstunden und damit 25,8 Prozent am Primärenergieverbrauch.

In ihrem jüngsten Beschluss hat die Koalition betont, ausgewählte heimische Gasvorkommen erschließen zu wollen. Bergrechtliche Genehmigungen von Projekten müssen durch die zuständigen Bergbehörden der Länder entschieden werden.

73. Abgeordneter
Dr. Michael Bloss
(AfD)
- Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung darüber vor, welcher Anteil der hohen Strompreise in Deutschland auf die reine Stromerzeugung und welcher Anteil auf Netzausbau, Netzstabilisierung, Redispatch, Reservekapazitäten, Speicherbedarf sowie sonstige Systemkosten infolge der wetterabhängigen Einspeisung von Wind- und Solarenergie entfällt?

**Antwort des Staatssekretärs Frank Wetzel
vom 28. April 2026**

Die Strompreise in Deutschland sind im internationalen Vergleich – je nachdem, welche Verbraucher man betrachtet – vergleichsweise hoch. Die Frage, wie sich der Strompreis zusammensetzt, lässt sich nicht pauschal beantworten, da dies für verschiedene Verbrauchergruppen unterschiedlich ist. Beispielhaft sei auch hier auf die Strompreisanalyse des Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) vom April 2026 (vgl. www.bdew.de/service/daten-und-grafiken/bdew-strompreisanalyse/) verwiesen, wo dies für Haushalte sowie verschiedene Industriegruppen dargestellt ist. Eine Aufteilung, die sämtliche in der Fragestellung aufgeworfenen Punkte umfasst, liegt der Bundesregierung nicht vor.

74. Abgeordneter
Dr. Michael Bloss
(AfD)
- Woran liegt es nach Auffassung der Bundesregierung, dass erneuerbare Energien politisch regelmäßig als besonders günstig dargestellt werden, Deutschland aber trotz des massiven Ausbaus von Wind- und Solarenergie weiterhin mit die höchsten Strom- und Energiepreise in Europa aufweist?

**Antwort des Staatssekretärs Frank Wetzel
vom 28. April 2026**

Die Grenzkosten bzw. die variablen Kosten der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien liegen in der Regel bei nahe null. Zudem sind auch die Stromgestehungskosten – in die neben den variablen Kosten auch die Investitionen eingehen – in der Regel vergleichsweise günstig.

Für die Strompreise der Verbraucher spielen allerdings verschiedene Komponenten eine Rolle (vgl. z. B. Strompreisanalyse des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft – BDEW – vom Januar 2026, www.bdew.de/service/daten-und-grafiken/bdew-strompreisanalyse/):

- Die Höhe der Preise an der Strombörse hängen insbesondere davon ab, welches Kraftwerk zu einem bestimmten Zeitpunkt den Preis setzt. Dies ist jeweils das teuerste Kraftwerk, das zur Deckung der Stromnachfrage gebraucht wird. Derzeit sind dies in vielen Stunden eines Jahres Gaskraftwerke, weshalb der Gaspreis eine entscheidende Rolle für die Strompreise spielt. Mit zunehmendem Ausbau der Erneuerbaren werden Gaskraftwerke seltener gebraucht, was tendenziell zu sinkenden Börsenstrompreisen führt.
- Die Netzentgelte sind in den letzten Jahren gestiegen, u. a. auch weil im Zuge des Ausbaus der Erneuerbaren die Netze ausgebaut und

mehr Verbraucher (z. B. Wärmepumpen, E-Fahrzeuge oder Rechenzentren) versorgt werden müssen. Auch die Redispatch-Kosten sind hier zu berücksichtigen. Es genügt insoweit nicht, die Gestehungskosten einzelner Energieträger zu vergleichen, vielmehr sind die Systemkosten entscheidend. In diesem Jahr gab es aufgrund des Bundeszuschusses einen Rückgang bei den Netzentgelten. Im Übrigen arbeitet das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie intensiv daran, die Systemkosten zu senken.

- Staatlich veranlasste Preisbestandteile (Steuern, Abgaben und Umlagen) sind in den letzten Jahren eher gesunken. Einen besonders starken Effekt hatte die Abschaffung der EEG-Umlage, die über den Bundeshaushalt finanziert wird.

75. Abgeordneter
Torben Braga
(AfD)
- Welche spezifischen Erwägungen und sicherheitspolitischen Bedenken führten dazu, dass das Bundesamt für Ausfuhr und Wirtschaftskontrolle am 2. April 2026 die erst am 20. März 2026 erlassene Allgemeine Ausfuhrgenehmigung für Rüstungsexporte an die Golfstaaten widerrufen hat, und welche Schlussfolgerungen zieht sie daraus für die Stabilität in der Region?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Steffen
vom 24. April 2026**

Die Annahme, dass die Allgemeine Genehmigung (AGG) Nr. 48 zurückgenommen wurde, trifft nicht zu. Die Anpassung und Neuveröffentlichung der AGG Nr. 48 war rein technischer Natur.

Sie erfolgte zur Anpassung des Meldekranses, das heißt der Informationen, die Unternehmen bei Nutzung der AGG zur Erfassung der Exportvorgänge an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) übermitteln müssen.

76. Abgeordneter
Hauke Finger
(AfD)
- Wie setzten sich die Kerosin-Importe Deutschlands im Jahr 2025 vor der Blockade der Meerenge von Hormuz prozentual nach Ländern am Gesamtimport zusammen, und wie viele Tage decken die strategischen Reserven der Bundesrepublik Deutschland den deutschen Kerosinverbrauch?

**Antwort des Staatssekretärs Frank Wetzel
vom 28. April 2026**

Nach vorläufigen Daten des BAFA wurde im Jahr 2025 6,1 Millionen Tonnen an Flugturbinenkraftstoff (schwer; FTK) importiert und 1,4 Millionen Tonnen exportiert. Als Herkunftsland der Importe weisen die Daten des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) mit etwa 5,24 Millionen Tonnen die Niederlande aus, gefolgt von Belgien mit etwa 0,5 Millionen Tonnen. Daneben kamen geringere Mengen aus Frankreich, Sierra Leone, Österreich und Luxemburg.

Die aus dem ARA-Raum (verkehrsreiches Gebiet der Seehäfen Antwerpen, Rotterdam und Amsterdam) importierten Kerosinmengen werden nur zum Teil in den dortigen Raffinerien hergestellt. Die europäischen Raffinerien deckten 2025 insgesamt etwa 60 Prozent des Bedarfs. Es ist bekannt, dass erhebliche Mengen an Kerosin aus dem Nahen Osten, Asien und den USA nach Europa importiert werden. Die Internationale Energieagentur IEA gibt den Anteil der Importe aus dem Nahen Osten im Verhältnis zum Bedarf Europas für 2025 mit etwa 23 Prozent an (375 kb/d von 1.600 mb/d).

Die strategischen Kerosinvorräte des Erdölbevorratungsverbandes (EBV) belaufen sich auf knapp 1,1 Millionen Tonnen. Der Verbrauch schwankt saisonal zwischen etwa 0,65 bis 0,9 Millionen Tonnen pro Monat, so dass die Reserven allein rechnerisch etwas über einem bis anderthalb Monaten des gesamten deutschen Verbrauchs entsprechen (ohne deutsche Raffinerieproduktion). Nimmt man noch die Industrievorräte hinzu, würden die Kerosinvorräte einer Vollabdeckung für etwa anderthalb bis zwei Monate entsprechen.

Unter der theoretischen Annahme einer fortdauernden Schließung der Straße von Hormus, aber Beibehaltung der – wenn auch eingeschränkten – Kerosinimporte sowie der Eigenproduktion ergäbe sich aus rein nationaler Sichtweise rechnerisch eine Vollversorgung des deutschen Kerosinbedarfs über etwa die nächsten 5 Monate. Allerdings lässt sich aus den verfügbaren Daten nicht ableiten, wie sich die Situation in Gesamteuropa darstellt, so dass sich Änderungen bei der Berechnung einstellen könnten. Deutschland setzt sich daher für mehr Transparenz der Daten auf EU-Ebene ein.

77. Abgeordneter
Mirco Hanker
(AfD)

In welcher Höhe sieht die Förderung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie für das Projekt zum Neubau der Wasserstoffleitung von Wefensleben nach Salzgitter Green Octopus Mitteldeutschland (Planungsstand gemäß Ontras Gas-transport GmbH Unterlagen zur Raumverträglichkeitsprüfung, Machbarkeitsstudie), im Rahmen von Fördermaßnahmen im Anwendungsbereich des „Important Project of Common European Interest“ bzw. anderer Fördermöglichkeiten anteilig Mittel für betroffene Kommunen, Landkreise, Gemeinden und kreisfreie Städte vor, mit denen diese nach Durchführung der Bauarbeiten erforderliche Maßnahmen zur Renaturierung bzw. Sanierung von Umweltschäden finanzieren können (bitte die im Sinne der Fragestellung eingeplanten Mittel nach den betroffenen Bundesländern Sachsen-Anhalt und Niedersachsen gliedern)?

**Antwort des Staatssekretärs Frank Wetzel
vom 29. April 2026**

Die Important-Project-of-Common-European-Interest (IPCEI)-Förderung für Wasserstoffprojekte ist eine projektspezifische Förderung – kofinanziert zu 30 Prozent durch die betroffenen Bundesländer – und wird nur gegenüber den ausgewählten Wasserstoffprojekten gewährt.

Speziell für Kommunen, in deren Gemeindegebiet sich ein IPCEI-Projekt befindet, sind keine Haushaltsmittel vorgesehen. Dies ist auch nicht notwendig. Im Rahmen von Planungs- und Genehmigungsverfahren, die durch die jeweiligen Landesbehörden erfolgen, werden umwelt- und naturschutzrechtliche Belange systematisch vor dem Bau von Infrastrukturanlagen wie den IPCEI-Projekten berücksichtigt, um negative Auswirkungen auf Natur und Umwelt so gering wie möglich zu halten. Dazu gehört insbesondere die Prüfung von Eingriffen in Natur und Landschaft, etwa durch Umweltverträglichkeitsprüfungen oder artenschutzrechtliche Bewertungen. Bereits in der Planungsphase werden mögliche Beeinträchtigungen identifiziert und bewertet. Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen entwickelt, um Eingriffe zu vermeiden, zu minimieren oder – wenn unvermeidbar – durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Die Kosten dieser Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen trägt der Vorhabenträger. Zudem werden relevante Fachbehörden beteiligt und gesetzliche Vorgaben eingehalten. Für die Einhaltung der Genehmigung sind die jeweiligen Landesbehörden zuständig.

78. Abgeordneter
Andreas Mayer
(AfD) Über welchen Haushaltstitel und auf welcher rechtlichen Grundlage wurde das Heizwerk Memmingen-Benningen bezuschusst (vgl. www.new-facts.eu/unterallgaeu/2026/03/13/regenerative-waermeversorgung-memmingen-benningen-startet-50-mw-fernwaerme-3-700-haushalte-offenes-heizwerk-14-15-03/708503/)?

**Antwort des Staatssekretärs Frank Wetzel
vom 28. April 2026**

Das Heizwerk Memmingen-Benningen wird auf Grundlage der Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze („BEW“, BAnz AT 18. August 2022 B1) gefördert, die aktuell aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIK), Titel 6093 893 32 Um- und Neubau klimaneutraler Wärmenetze, finanziert wird.

79. Abgeordnete
Zada Salihović
(Die Linke) Wie viele Standorte der Deutschen Post gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung in Sachsen und im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (bitte aktuellste verfügbare Zahlen und im Vergleich zum Vorjahr angeben), und welche gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtstandorte sind ebendort derzeit jeweils unbesetzt?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Steffen
vom 29. April 2026**

Im Freistaat Sachsen wurden zum Jahresende 2024 insgesamt 707 Universaldienstfilialen und zum Jahresende 2025 insgesamt 685 Universaldienstfilialen durch die Deutsche Post AG betrieben (siehe auch Bundestagsdrucksache 21/5376, S. 3). Im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge wurden zum Jahresende 2024 insgesamt 45 Universaldienst-

filialen und zum Jahresende 2025 insgesamt 44 Universaldienstfilialen durch die Deutsche Post AG betrieben.

Folgende Pflichtstandorte sind im Freistaat Sachsen aktuell unbesetzt

(Stand: 13. April 2026):

Postleitzahl	Gemeinde/Stadt
01109	Dresden Hellerau/Wilschdorf
01326	Dresden-Pillnitz-Hosterwitz
01796	Struppen
01796	Pirna-Graupa
01936	Schwepnitz
02627	Weißenberg
09212	Limbach-Oberfrohna

Zwei unbesetzte Pflichtstandorte liegen im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (01796 Struppen und 01796 Pirna-Graupa).

Die Liste der unbesetzten Pflichtstandorte ist auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht (www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/Post/Qualitaetsmonitoring/Filialvakanzn.pdf?__blob=publicationFile&v=12).

80. Abgeordneter **Bernd Schattner** (AfD) Wie begründet die Bundesregierung die Halbierung der BIP-Wachstumsprognose für das Jahr 2026 von ursprünglich 1,0 Prozent auf lediglich 0,5 Prozent (Stand: 22. April 2026), und welches eigene konkrete politische Versäumnis identifiziert sie als Ursache dafür, dass trotz der im Bundeshaushalt 2026 verankerten Rekordinvestitionen kein nennenswerter Wachstumsimpuls in der Realwirtschaft generiert werden konnte?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Steffen vom 29. April 2026

Für eine ausführliche Begründung der Revision der BIP-Projektion wird auf den Monatsbericht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWE) zur Frühjahrsprojektion verwiesen, insbesondere S. 7 und 8 (abrufbar unter: www.bundeswirtschaftsministerium.de/Redaktion/DE/Infografiken/Schlaglichter-der-Wirtschaftspolitik/2026/05/02-download-fruehjahrsprojektion-der-bundesregierung.pdf?__blob=publicationFile&v=4) sowie die begleitende Pressemitteilung (abrufbar unter: www.bundeswirtschaftsministerium.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2026/04/20260422-geopolitische-krisen-verzoegern-erholung.html).

Um auch über die Wirkung der finanzpolitischen Impulse hinaus wieder ein kräftigeres Wirtschaftswachstum zu erzielen, arbeitet die Bundesregierung an strukturellen Reformen, um das Wachstumspotenzial zu stärken.

81. Abgeordneter
**Jan Wenzel
Schmidt**
(fraktionslos)
- Liegen der Bundesregierung aktuelle Daten der Europäischen Kommission und der Internationalen Energieagentur zu den Kerosinbeständen in der EU und in Deutschland vor, und wenn ja, wie viele Wochen reichen diese Bestände bei der derzeitigen Nachfrage im Luftverkehr?

**Antwort des Staatssekretärs Frank Wetzel
vom 28. April 2026**

Der Bundesregierung liegen nur Zahlen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zu den Beständen an Flugturbinenkraftstoff (schwer) in Deutschland vor. Die Industrielagerbestände belaufen sich auf etwa 0,3 Mio. Tonnen, die strategischen Reserven auf knapp 1,1 Millionen Tonnen. Der Verbrauch schwankt saisonal zwischen etwa 0,65 bis 0,9 Millionen Tonnen pro Monat. Würden sämtliche Importe und Eigenproduktion von Flugturbinenkraftstoff entfallen – wovon nicht auszugehen ist –, würden die Vorräte des Erdölbevorratungsverbandes (EBV) einschließlich der Industriebestände rechnerisch etwa dem deutschen Gesamtverbrauch von Kerosin für anderthalb bis zwei Monate entsprechen.

Unter der theoretischen Annahme einer fortdauernden Schließung der Straße von Hormus, aber Beibehaltung der – wenn auch eingeschränkten – Kerosinimporte sowie der Eigenproduktion ergäbe sich aus rein nationaler Sichtweise rechnerisch eine Vollversorgung des deutschen Kerosinbedarfs über etwa die nächsten 5 Monate. Allerdings lässt sich aus den verfügbaren Daten nicht ableiten, wie sich die Situation in Gesamteuropa darstellt, so dass sich Änderungen bei der Berechnung einstellen könnten. Deutschland setzt sich daher für mehr Transparenz der Daten auf EU-Ebene ein.

82. Abgeordneter
**Jan Wenzel
Schmidt**
(fraktionslos)
- Liegen der Bundesregierung Statistiken des Statistischen Bundesamtes und des IWH-Insolvenztrends zur Anzahl der Unternehmensinsolvenzen in Deutschland im ersten Quartal 2026 vor, und wenn ja, wie hoch ist der Anstieg gegenüber dem Vorjahreszeitraum?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Steffen
vom 24. April 2026**

Die Bundesregierung erhebt selbst keine Zahlen zum Insolvenzgeschehen. Detaillierte Daten zu Unternehmensinsolvenzen sind in der Datenbank GENESIS-Online des Statistischen Bundesamtes verfügbar unter: www-genesis.destatis.de/datenbank/online/statistic/52411/details.

Aktuell (im April 2026) liegen in der amtlichen Statistik Zahlen zu den Unternehmensinsolvenzen bis Januar 2026 vor. Angaben für das erste Quartal 2026 sind daher derzeit nicht möglich.

Der im Vergleich mit der amtlichen Statistik methodisch enger gefasste und zeitlich aktuellere IWH-Insolvenztrend für Personen- und Kapitalgesellschaften kann auf der folgenden Internetseite abgerufen werden:

www.iwh-halle.de/forschung/daten-und-analysen/iwh-insolvenzforschung.

Aktuell (im April 2026) liegen Zahlen bis einschließlich März und somit auch für das erste Quartal 2026 vor.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Forschung, Technologie und Raumfahrt

83. Abgeordnete
Ayse Asar
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie stellt die Bundesregierung bei der Ausgestaltung der angekündigten Förderrichtlinie für die drei Fusions-Forschungshubs sicher, dass die Vorgaben der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung strikt eingehalten und unzulässige Quersubventionierungen privater Kraftwerksbetreiber ausgeschlossen werden, insbesondere wenn durch die Förderung von Nachnutzungskonzepten an Standorten wie Biblis oder Gundremmingen faktisch gesetzlich bestehende Rückbau- und Sanierungspflichten privater Unternehmen ganz oder teilweise aus öffentlichen Mitteln übernommen würden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Silke Launert vom 29. April 2026

Die in Bezug genommene Förderrichtlinie wurde bereits am 17. April 2026 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Im Einklang mit der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung können hiernach Beihilfen/Fördermittel für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben gewährt werden.

Der Rückbau und die Sanierung von ehemaligen Kernkraftwerksstandorten fällt nicht unter diese förderfähigen Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten.

84. Abgeordneter
Dr. Christoph Birghan
(AfD)
- Wann wird die Bundesregierung darüber informieren, in welchem Rahmen, welche Teilnehmer bzw. Bundestagsfraktionen an welchen Tagen zu den von der Bundesministerin für Forschung, Technologie und Raumfahrt Dorothee Bär in Aussicht gestellten Hightech-Agenda-Tagen Ende Mai dieses Jahres stattfinden bzw. eingeladen werden (vgl. www.bundestag.de/presse/hib/kurzmedlungen-1157884)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Matthias Hauer
vom 28. April 2026**

Die Hightech Agenda Tage (HTAD-Tage) werden in der Woche vom 18. bis 22. Mai 2026 stattfinden. Neben der Veröffentlichung der Technologie-Roadmaps, die die Bundesregierung im Dialog mit wesentlichen Akteuren in den Schlüsseltechnologien erarbeitet hat, wird es verschiedene Side-Events zu Themen der HTAD geben.

Die Einladungen werden in Kürze versandt.

85. Abgeordnete **Dr. Andrea Lübcke** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Welche Vertreterinnen und Vertreter von Unternehmen, Verbänden, Beratungsgesellschaften, Wissenschaftseinrichtungen oder weiteren Akteuren waren an den Partnerdialogen zur Schlüsseltechnologie Künstliche Intelligenz im Rahmen der Hightech-Agenda Deutschland am 23. Januar 2026 und am 2. März 2026 beteiligt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Matthias Hauer
vom 28. April 2026**

Am Partnerdialog zur Künstlichen Intelligenz am 23. Januar 2026 haben teilgenommen: BIFOLD, DFKI, Fraunhofer Gesellschaft, Forschungszentrum Jülich, Forschungszentrum L3S, Fraunhofer HHI, Fraunhofer IAIS, Fraunhofer ITWM, German University of Digital Science, Hochschule Aalen, LMU München, MPI für Intelligente Systeme, Munich Center for Machine Learning (MCML), RPTU Kaiserslautern, Technische Universität Darmstadt, Technische Universität München, Universität Bonn, Universität Greifswald (Wissenschaft), Airbus, Aleph Alpha, BASF, DeepL, Deutsche Telekom, Inceptive, Infineon, NXP, Robert Bosch, SAP, Schaeffler, Siemens (Unternehmen), BDI, Bitkom, VDA, VDMA, ZVEI (Verbände), IG Metall, Verdi (Gewerkschaften) sowie RAND Europe und Future Society.

Am Partnerdialog zur Künstlichen Intelligenz am 2. März 2026 haben teilgenommen: BIFOLD, DFKI, Forschungszentrum Jülich, Forschungszentrum L3S, Helmholtz-Zentrum Berlin, Helmut-Schmidt-Universität Hamburg, Lamarr-Institut, Lulea University of Technology, MCML, MPI für Informatik, ScaDS.AI, Swiss AI Lab, Tübingen AI Center, Universität Kopenhagen, Universität Würzburg (Wissenschaft), Airbus, DeepL, IPAI Innovation Park AI Heilbronn, Q.ANT GmbH (Unternehmen), KI-Bundesverband (Verbände), sowie die Dieter Schwarz Stiftung und SPRIND.

Zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte der beteiligten Personen kann über die Identität der konkret an den Formaten beteiligten Personen keine Auskunft erteilt werden.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz
und für Verbraucherschutz**

86. Abgeordneter
**Dr. Bernd
Baumann**
(AfD)
- Hat die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz Dr. Stefanie Hubig – wie in einem Pressebericht (<https://n1us.de/kommentar/spiegel-justizministerin-hubig-fernandes-verschwoerung>) nahegelegt – ihren Pressesprecher Dr. Eike Hosemann angewiesen, die Email an den Rechtsanwalt Patrick Baumfalk betreffend dessen Blogposts „Wenn Tränen Gesetze machen“ zu senden und einen Pressesprecher angewiesen – so die Angabe der Betroffenen in o. g. Pressebericht – die Journalistin Fatina Keilani anzurufen, und wenn ja, aus welchem Grund, und wenn nein, hat die Bundesjustizministerin Dr. Stefanie Hubig vor Absendung der Email bzw. Vornahme des Telefonats Kenntnis über diese Vorgänge habt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 27. April 2026**

Die Antwort auf sämtliche in der Fragestellung aufgeworfenen Einzelfragen lautet jeweils Nein.

87. Abgeordneter
**Markus
Frohnmaier**
(AfD)
- Hat die Bundesregierung die Auslieferung der fünf ukrainischen Staatsangehörigen, gegen die im Zusammenhang mit dem Anschlag auf die Nord-Stream-Pipelines vom 26. September 2022 Europäische Haftbefehle des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofs bestehen und die sich nach vorliegenden Medienberichten derzeit in der Ukraine aufhalten, gegenüber der ukrainischen Regierung formell gefordert, und wenn ja, wann und in welcher Form, und wenn nein, aus welchen Gründen hat die Bundesregierung von einer solchen Forderung abgesehen (Quelle: NZZ, Interview mit Bojan Pancevski, 20. April 2026, www.nzz.ch/pro/anschlag-auf-nord-stream-warum-die-ukraine-die-pipelines-sprengte-ld.1933974)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 30. April 2026**

Im Zusammenhang mit den Nord-Stream-Anschlägen ermittelt der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof. Die Bundesregierung äußert sich zu den Einzelheiten konkreter Fälle des Rechtshilfe- und Auslieferungsverkehrs grundsätzlich nicht. Die aus dem Rechtsstaatsprinzip resultierende Pflicht zur Durchführung von Strafverfahren und die damit verbundenen berechtigten Geheimhaltungsinteressen in einem

laufenden Ermittlungsverfahren dürfen nicht durch die Offenlegung von Einzelheiten gefährdet werden.

Zudem ist gerade bei der Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Strafrechtshilfe die international praktizierte Vertraulichkeit des Verfahrens ein schützenswertes Gut. Nach sorgfältiger Abwägung aller betroffenen Belange überwiegt im vorliegenden Fall das berechnigte staatliche Interesse an einer effektiven Zusammenarbeit in der Strafverfolgung das Informationsinteresse des Parlaments.

Allgemein ist anzumerken, dass die Ukraine und die Bundesrepublik Deutschland Vertragsstaaten des Europäischen Auslieferungübereinkommens vom 13. Dezember 1957 sind. Nach Artikel 6 des Übereinkommens ist jeder Vertragsstaat berechnigt, die Auslieferung eigener Staatsangehöriger abzulehnen. Die Ukraine hat in der hinterlegten Ratifikationsurkunde erklärt, eigene Staatsangehörige nicht an andere Staaten auszuliefern (vergleiche auch die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 49 des Abgeordneten Roderich Kiesewetter auf Bundestagsdrucksache 20/12677, S. 37 f.).

88. Abgeordneter
Markus Frohnmaier
(AfD)
- Welche konkreten Schritte hat die Bundesregierung gegenüber der Republik Polen unternommen, nachdem ein polnisches Gericht am 17. Oktober 2025 die Auslieferung des im Zusammenhang mit dem Anschlag auf die Nord-Stream-Pipelines per Europäischem Haftbefehl gesuchten ukrainischen Staatsangehörigen Wolodymyr Z. an Deutschland verweigert hat, und hat die Bundesregierung dabei EU-rechtliche Instrumente zur Durchsetzung der Rechtshilfepflicht in Betracht gezogen oder eingeleitet (Quelle: tagesschau.de, www.tagesschau.de/ausland/europa/nord-stream-s-abotage-auslieferung-100.html, Zugriff: 22. April 2026)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 30. April 2026

Die Übergabe von verfolgten Personen aufgrund von Europäischen Haftbefehlen ist ein rein justizielles Verfahren. Die Bundesregierung hat nach den europarechtlichen Vorgaben auf die Übergabeverfahren nach einem Europäischen Haftbefehl keinen Einfluss und hat die in der Frage angesprochene Entscheidung eines unabhängigen polnischen Gerichts zur Kenntnis genommen.

89. Abgeordneter
Dr. Ingo Hahn
(AfD)
- Wie beurteilt die Bundesregierung unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ihr Vorhaben, mit einem neuen Straftatbestand für sogenanntes „Catcalling“ künftig ggf. sogar Freiheitsstrafen auch für Verhaltensweisen wie „Hinterherpfeifen“ zu ermöglichen, die meines Erachtens allenfalls als ungehörig erscheinen, und ab wann konkret soll nach Auffassung der Bundesregierung die Strafbarkeit beginnen, wenn der Begriff „Catcalling“ als unbestimmter Sammelbegriff nach von Teilen der Gesellschaft vertretener Auffassung zum Beispiel bereits auf rein verbale Annäherungsversuche wie die Frage nach einer Mobilfunknummer oder auf ein Kompliment wie „schönes Kleid“ Anwendung finden kann?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 27. April 2026

Die Parteien der Regierungskoalition haben im Koalitionsvertrag vereinbart zu prüfen, inwieweit der strafrechtliche Schutz für gezielte, offensichtlich unerwünschte und erhebliche verbale und nicht-körperliche sexuelle Belästigungen erweitert werden kann (Zeile 2933 folgend). Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz nimmt diese Prüfung derzeit vor.

90. Abgeordneter
Tobias Matthias Peterka
(AfD)
- Ist im Rahmen des Entwurfs eines Gesetzes zur Stärkung des zivilrechtlichen und strafrechtlichen Schutzes vor digitaler Gewalt nach Ansicht der Bundesregierung sichergestellt, dass § 201b des Strafgesetzbuchs nicht dazu genutzt wird, satirische KI-generierte Darstellungen beispielsweise von Politikern zu kriminalisieren (Antwort bitte begründen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 27. April 2026

§ 201b Absatz 1 des Strafgesetzbuches in der Entwurfsfassung (StGB-E) gilt gemäß § 201b Absatz 2 in Verbindung mit § 201a Absatz 3 StGB-E nicht für Handlungen, die in Wahrnehmung überwiegender berechtigter Interessen erfolgen, namentlich der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dienen.

Damit bleiben auch satirische KI-generierte Darstellungen beispielsweise von Politikern weiter straffrei möglich. Die Beurteilung der Frage, welches Interesse im konkreten Fall überwiegt, hängt – wie bereits nach geltender Rechtslage bei der Verwendung von Fotomontagen zu satirischen Zwecken – von den Umständen des Einzelfalles ab und obliegt den zuständigen Strafverfolgungsbehörden und Gerichten.

91. Abgeordneter
**Tobias Matthias
Peterka**
(AfD)
- Wie begründet die Bundesregierung, dass der „Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des zivilrechtlichen und strafrechtlichen Schutzes vor digitaler Gewalt“ bei einer Beleidigung – einem Vergehen, für das das Strafrecht lediglich eine Geldstrafe als Regelstrafe vorsieht – die vollständige Sperrung sämtlicher Social-Media-Konten einer Person als zivilrechtliche Maßnahme vorsieht, und stützt sie sich dabei auf verfassungsgerichtliche Rechtsprechung, wenn ja welche?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 27. April 2026**

Zur Gewährleistung der durch Artikel 5 Absatz 1 des Grundgesetzes geschützten Meinungsfreiheit und zur Wahrung des Gebots der Verhältnismäßigkeit sind für die vorgesehene richterliche Anordnung von Accountsperren hohe tatbestandliche Hürden und verfahrensmäßige Absicherungen vorgesehen:

1. Begrenzung auf Straftaten: Eine Sperre kommt nur bei strafbaren Persönlichkeitsrechtsverletzungen in Betracht, die einen der in § 1 Absatz 1 des Entwurfs aufgelisteten Tatbestände erfüllen. Andere Ausprägungen der Verletzung des Persönlichkeitsrechts, die die Schwelle der Strafbarkeit nicht überschreiten, reichen nicht aus.
2. Schwere der Verletzung: Es muss zudem eine schwerwiegende Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts vorliegen.
3. Richtervorbehalt: Für die Sperrung ist eine gerichtliche Anordnung auf Antrag des Betroffenen notwendig.
4. Erforderlichkeit: Eine Sperre darf nur das Mittel letzter Wahl (Ultima Ratio) sein, um weitere Rechtsverletzungen zu verhindern. Der Kontoinhaber kann die Sperrung in der Regel dadurch abwenden, dass er eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgibt.
5. Betrachtung der einzelnen Nutzerkonten: Zudem sind bei mehreren Nutzerkonten nur solche Konten betroffen, von denen tatsächlich eine Gefahr der Rechtsverletzung ausgeht.

Zum Instrument der gerichtlichen Accountsperre gibt es bisher keine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung,
Familie, Senioren, Frauen und Jugend**

92. Abgeordnete
Nicole Höchst
(AfD)

Liegt der Prüfung und Bewilligung von Förderanträgen im Bundesprogramm „Demokratie leben!“ sowie vergleichbaren Programmen zur Demokratieförderung und Extremismusprävention ein einheitliches, standardisiertes Kriterienraster oder eine Checkliste zugrunde, mit der die inhaltliche Vereinbarkeit der Projekte mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung – insbesondere die Vermeidung pauschaler Delegitimierung verfassungsmäßiger Positionen rechts der Mitte – geprüft wird (falls ja, bitte das vollständige Kriterienraster oder die Checkliste angeben und erläutern, wie die Punkte zur Bewertung von Begriffen wie „gegen Rechts“, „rechtspopulistisch“ oder „demokratiegefährdend“ in Verbindung mit Positionen zu Migration, Identität und EU-Skepsis angewendet werden), und falls nein, auf welcher konkreten Grundlage erfolgt dann die inhaltliche Prüfung der Anträge, und wie wird sichergestellt, dass keine ermessensabhängige Vorverurteilung legitimer demokratischer Positionen oder Parteien stattfindet?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Brand
vom 30. April 2026**

Die Prüfung und Bewilligung von Förderanträgen im Bundesprogramm „Demokratie leben!“ erfolgt auf Grundlage der einschlägigen Bestimmungen der Bundeshaushaltsordnung sowie der erlassenen Förderrichtlinie.

Die Bewertung der Förderanträge beruht auf einer einzelfallbezogenen fachlichen Prüfung unter Berücksichtigung der jeweiligen Programmziele.

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass Antragstellende Gewähr für eine der freiheitlichen demokratischen Grundordnung förderlichen Arbeit bieten (vgl. u. a. Ziffer III. Absatz 4 der Förderrichtlinie „Demokratie leben!“ vom 20. November 2024). Die freiheitliche demokratische Grundordnung umfasst nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) die zentralen Grundprinzipien des Verfassungsstaates, insbesondere die Achtung der Menschenwürde, das Demokratieprinzip sowie die wesentlichen Elemente des Rechtsstaatsprinzips, einschließlich der Bindung der öffentlichen Gewalt an Recht und Gesetz und deren gerichtliche Kontrolle (BVerfGE 144, 20-367, Rn. 538 ff.).

Die Förderentscheidung unterliegt ferner den allgemeinen Grundsätzen rechtsstaatlichen Verwaltungshandelns. Ermessensentscheidungen werden auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben und der Förderrichtlinien ausgeübt, entsprechend dokumentiert und sind einer verwaltungsrechtlichen Kontrolle zugänglich.

93. Abgeordneter
Pierre Lamely
(AfD)
- Hat die Bundesregierung Kenntnis von der Aussage des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Brand vom Januar 2026, er wolle die „extremistische AfD“ „mit allen politischen Mitteln“ bekämpfen (www.abgeordnetenwatch.de/profile/michael-brand/fragen-antworten/sehen-sie-die-gefahr-nicht-wenn-man-die-afd-weiter-gewaehren-liesse), und wenn ja, hat sie sich eine Auffassung dazu gebildet, inwieweit eine solche Position mit der Pflicht zur parteipolitischen Neutralität von Mitgliedern der Exekutive vereinbar ist, was nach meiner Ansicht erforderlich ist, und wenn ja, mit welchem Ergebnis, und wie stellt sie sicher, dass im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“, das im Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend angesiedelt ist, dem der Parlamentarische Staatssekretär angehört, insbesondere im Wahlkreis des Parlamentarischen Staatssekretärs – etwa im Fall des Vereins „Fulda stellt sich quer e. V.“, bei dem im Rahmen eines Akteneinsichtsausschusses seitens der Fuldaer AfD-Stadtratsfraktion erhebliche Zweifel an der Verwendung von Fördermitteln geäußert wurden (https://fulda.ratsinfomanagement.net/vorgang/?__=UGhVM0hpd2NXNFdFcExjZb-j62O2EEW3sebrgDcA1Vg) – ausgeschlossen wird, dass staatliche Fördermittel mittelbar zur Unterstützung parteipolitischer Auseinandersetzungen eingesetzt werden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Mareike Lotte Wulf
vom 30. April 2026**

Die Äußerung des Abgeordneten Michael Brand auf der Online-Plattform „Abgeordnetenwatch“ erfolgte erkennbar im Rahmen seines freien Mandats im Deutschen Bundestag (Artikel 38 Absatz 1 GG). Die Bundesregierung kommentiert die Aussagen von Abgeordneten nicht.

Im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ wird die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel durch die geltende Förderrichtlinie sowie die Vorgaben der Bundeshaushaltsordnung gewährleistet. Die Bewilligung erfolgt auf Grundlage fachlicher Kriterien und ist an klar definierte Verwendungszwecke gebunden.

Etwaigen Hinweisen auf Unregelmäßigkeiten im Einzelfall wird im Rahmen der bestehenden Prüfverfahren nachgegangen.

94. Abgeordnete
Dr. Zoe Mayer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wird die Bundesregierung die Kommunen bei der Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen Mittagsverpflegung im Rahmen des durch das Ganztagsförderungsgesetz begründeten Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung gezielt unterstützen, und wenn ja, durch welche konkreten Maßnahmen, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Brand
vom 30. April 2026**

Die Bundesregierung unterstützt die zuständigen Länder und Kommunen dabei, die Qualität der Verpflegung in Schulen zu verbessern. Mit den vom Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat (BMLEH) geförderten Qualitätsstandards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE) erhalten alle Akteure ein wissenschaftlich fundiertes Werkzeug, um die Qualität und Vielfalt in Mensen und Kantinen zu sichern. Die DGE arbeitet im Auftrag des BMLEH daran, die Standards einfacher handhabbar zu machen, damit Praktikerinnen und Praktiker in Ländern und Kommunen sie leichter umsetzen können. Die flächendeckende Einführung wird u. a. durch die Förderung von Vernetzungsstellen für Kita- und Schulverpflegung und projektbezogene Förderungen unterstützt. Das Bundeszentrum Kita- und Schulverpflegung fungiert im Auftrag des BMLEH als zentraler Ansprechpartner auf Bundesebene, fördert Austausch und Vernetzung und veranstaltet am 7. Oktober 2026 den ersten Bundeskongress – alles mit dem Ziel, die Akteure vor Ort bei der Verbesserung der Qualität der Kita- und Schulverpflegung zu unterstützen.

Weiterhin unterstützt der Bund die Länder dabei, den (Um-)Bau und die Ausstattung von Küchen und Mensen zu ermöglichen. Der Bund stellt den Ländern gemäß dem Ganztagsfinanzhilfegesetz Finanzhilfen für Investitionen in die kommunale Bildungsinfrastruktur zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote in Höhe von bis zu 3,5 Mrd. Euro zur Verfügung. Im Investitionsprogramm Ganztagsausbau sind bis Ende 2029 Investitionen für den Neubau, den Umbau, die Erweiterung – einschließlich des Erwerbs von Gebäuden und Grundstücken –, die Sanierung einschließlich der energetischen Sanierung sowie die Ausstattung ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote förderfähig. Die Länder können in ihren Länderprogrammen eine Auswahl der förderfähigen Maßnahmen treffen und damit eigene Schwerpunkte setzen. Eine Förderung von Mittagsverpflegung ist über das Investitionsprogramm nicht möglich. Jedoch können Investitionen in bauliche Maßnahmen, die der Mittagsverpflegung im Ganztage dienen, wie beispielsweise der Bau von Kantinen/Mensen, grundsätzlich ebenso förderfähig sein wie die Ausstattung von Küchenbereichen.

95. Abgeordneter
**Tobias Matthias
Peterka**
(AfD)
- Sieht die Bundesregierung im Lichte der aktuellen Vorkommnisse in Zusammenhang mit auf Landesebene geförderten Projekten von Nichtregierungsorganisationen, die in Medien als „linke(s) Porno-Projekt“ bezeichnet und als Skandal dargestellt werden, Anlass dazu, auch Förderprogramme auf Bundesebene auf den Prüfstand zu stellen, und wenn ja, wie konkret (vgl. Junge Freiheit – <https://jungefreiheit.de/politik/deutschland/2026/uer-das-linke-porno-projekt-zahlt-der-steuerzahler/>, abgerufen am 20. April 2026)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Mareike Lotte Wulf
vom 27. April 2026**

Die Bundesregierung nimmt die Berichte ernst.

Im föderalen System der Bundesrepublik Deutschland liegt die ausschließliche Zuständigkeit für die Schul- und Bildungspolitik sowie für die Auswahl und Durchführung schulischer Projekte bei den Ländern.

Die Bundesregierung hat weder Einfluss auf die konkrete Förderung noch auf die inhaltliche Ausgestaltung landes- oder kommunal getragener Maßnahmen.

Die eigenen Förderprogramme des Bundes werden fortlaufend auf ihre Vereinbarkeit mit dem Kindeswohl und dem Bildungsauftrag geprüft.

96. Abgeordnete **Kerstin Przygodda** (AfD) Sind nach Kenntnis der Bundesregierung Medienberichte zutreffend, nach denen die Planungen zur Reduktion der im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ geförderten Einrichtungen und Projekte auch solche betreffen, die Präventionsarbeit gegen Islamismus betreiben, und wenn ja, welche dieser Projekte betrifft dies konkret (www.mopo.de/hamburg/karin-priens-plaene-bed-euten-einen-millionenschaden-fuer-hamburg/)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Brand
vom 27. April 2026**

Die Programmbereiche „Entwicklung einer bundeszentralen Infrastruktur“ und „Innovationsprojekte“ in der bisherigen Ausgestaltung enden am 31. Dezember 2026. Davon sind auch Maßnahmen der Islamismusprävention betroffen. Die einzelnen Projekte sind der Programmwebsite zu entnehmen (siehe u. a. www.demokratie-leben.de/dl/foerderung/wen-wir-foerdern).

Die Islamismusprävention bleibt ein Schwerpunkt des Bundesprogramms und wird ausgebaut.

Für die Zeit ab 2027 gibt es voraussichtlich im Sommer neue Interessenbekundungsverfahren. Soweit die Projekte in die neuen Schwerpunkte passen und die Kriterien erfüllen, können sie sich erneut um eine Förderung bewerben.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit
und Soziales**

97. Abgeordnete
Cansin Köktürk
(Die Linke)
- Wie viele der im Jahr 2025 neu festgestellten Leistungsminderungen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) (Jahressumme 2025) betrafen nach Kenntnis der Bundesregierung Leistungsberechtigte, die in einer Bedarfsgemeinschaft mit mindestens einem Kind wohnten, und wie hoch waren diese Leistungsminderungen durchschnittlich?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Mast
vom 30. April 2026**

Der Bundesregierung liegen zur konkreten Fragestellung keine Angaben vor. Bei neu festgestellten Leistungsminderungen wird nicht die Person, sondern der Leistungsminderungssachverhalt betrachtet. Auswertungen nach Personenmerkmalen oder nach Typ der Bedarfsgemeinschaft sind daher nicht möglich.

98. Abgeordneter
Pascal Meiser
(Die Linke)

Haben nach Kenntnis der Bundesregierung die Delegierten aus Deutschland auf der 85. Tagung der Allgemeinen Konferenz der International Labour Organisation (ILO) bei der Schlussabstimmung zur Verabschiedung des ILO-Übereinkommens Nummer 181 diesem zugestimmt, dieses abgelehnt oder sich dazu enthalten (falls es ein uneinheitliches Abstimmungsverhalten der Delegierten aus Deutschland gab, bitte gesondert das Abstimmungsverhalten der beiden im Auftrag der damaligen Bundesregierung vertretenen Delegierten ausweisen), und plant die Bundesregierung dieses ILO-Übereinkommen dem Deutschen Bundestag zur Ratifizierung vorzulegen (falls ja, bitte angeben, in welchem Zeitraum; falls nein, bitte begründen und dies unter besonderer Beachtung der zuletzt von der Bundesregierung unterstrichenen Betonung der Bedeutung von solchen gemeinsam ausgehandelten Übereinkommen für eine regelbasierte Weltordnung – vgl. dazu zum Beispiel die Parlamentarische Staatssekretärin bei der Bundesministerin für Arbeit und Soziales Kerstin Griese am 9. Oktober 2025 in der Debatte zum Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen Nummer 155 der Internationalen Arbeitsorganisation: „Wir sprechen über die Ratifizierung eines ILO-Übereinkommens, eines Übereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation. Wir tun das in einer Zeit, in der die regelbasierte Ordnung unserer Welt so stark herausgefordert ist wie selten zuvor. Die Frage ist: Gelingt es, gemeinsame Regeln und multilateral ausgehandelte Abkommen hochzuhalten, oder gilt schlicht das Recht des Stärkeren? Die Bundesregierung steht hier eindeutig aufseiten des Völkerrechts, und die breite Mehrheit in diesem Haus unterstützt das.“, Plenarprotokoll 21/31, S. 3396 f.)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 29. April 2026

Deutschland hat dem Übereinkommen Nr. 181 der Internationalen Arbeitsorganisation über private Arbeitsvermittler bei seiner Verabschiedung auf der 85. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz zugestimmt. Damit hat die deutsche Delegation die grundsätzliche Zielsetzung des Übereinkommens – nämlich den Schutz von Arbeitssuchenden vor missbräuchlichen Praktiken sowie die Gewährleistung fairer und transparenter Arbeitsvermittlung – unterstützt. Ein abweichendes oder uneinheitliches Abstimmungsverhalten innerhalb der deutschen Delegation ist nicht bekannt.

Diese Zustimmung erfolgte vor dem Hintergrund der damaligen rechtlichen und arbeitsmarktpolitischen Rahmenbedingungen und ging davon aus, dass das Übereinkommen grundsätzlich ratifizierbar ist. Die Zustimmung entsprach insoweit der üblichen Praxis in der Internationalen Arbeitsorganisation, Übereinkommen zunächst auf internationaler Ebene

anzunehmen und anschließend im nationalen Kontext zu prüfen, ob und in welcher Form eine Umsetzung möglich ist.

Deutschland hat das Übereinkommen 181 bislang nicht ratifiziert. Der Grund hierfür liegt nicht in einer inhaltlichen Ablehnung der Ziele, sondern in einem strukturellen Spannungsverhältnis zwischen den Vorgaben des Übereinkommens und der neuen, seit 2002 geltenden nationalen Rechtsordnung.

Eine Ratifizierung des ILO-Übereinkommens Nr. 181 ist aufgrund der Unvereinbarkeit der Bestimmungen des Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 7 Absatz 1 des ILO-Übereinkommens mit deutschem Recht nicht möglich. Nach Artikel 3 Absatz 1 des ILO-Übereinkommens hat ein Staat, der das Übereinkommen ratifiziert, die für die Tätigkeit von privaten Arbeitsvermittlern maßgeblichen Bedingungen durch ein Bewilligungs- und Zulassungssystem festzulegen.

Nach Artikel 7 Absatz 1 des ILO-Übereinkommens dürfen die privaten Arbeitsvermittler den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zudem weder unmittelbar noch mittelbar Gebühren oder sonstige Kosten ganz oder teilweise in Rechnung stellen.

Dies kollidiert mit deutschem Bundesrecht, wie es seit dem 27. März 2002 gefasst ist. Der Marktzugang zu den Dienstleistungen für Arbeitssuchende privater Arbeitsvermittlungen wurde mit der damaligen Rechtsänderung auch für Arbeitssuchende erleichtert, die keinen Anspruch auf einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein haben. Damit wurde auch eingeführt, dass Arbeitssuchende unter bestimmten Umständen Vermittlungsentgelte an private Arbeitsvermittler zahlen dürfen.

Dennoch setzt Deutschland die zentralen Schutzanliegen des Übereinkommens bereits in allen wesentlichen Teilen um. Die nationalen Regelungen – insbesondere im Sozialgesetzbuch – enthalten Vorgaben zu Transparenz, Vergütung und Vertragsgestaltung in der Arbeitsvermittlung und dienen dem Schutz von Arbeitssuchenden vor Ausbeutung.

So beträgt die maximale Höhe der Vermittlungsvergütung bei erfolgreicher Vermittlung gemäß § 296 Absatz 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) 2.000 Euro, soweit nicht ein gültiger Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein nach § 45 Absatz 4 Satz 3 SGB III vorliegt.

Die zum 1. Januar 2022 neu eingeführte Regelung des § 299 SGB III sieht zudem Informationspflichten des Arbeitsvermittlers im Fall einer grenzüberschreitenden Arbeitsvermittlung vor. Die Regelung enthält eine detaillierte Aufzählung der erforderlichen Informationen, die in der Landessprache der oder des Arbeitssuchenden bzw. in einer verständlichen Sprache zu geben sind. Die Erfüllung der Informationspflicht ist Voraussetzung für den Vergütungsanspruch. Außerdem haben die Gewerbeämter das Recht, bei Unzuverlässigkeit eines privaten Arbeitsvermittlers das Gewerbe teilweise oder auch ganz zu untersagen. Ergänzt wird dies durch arbeits- und ggf. aufenthaltsrechtliche Kontrollmechanismen sowie durch das Engagement Deutschlands in internationalen Initiativen zur Förderung fairer Rekrutierungspraktiken.

Eine Ratifizierung des Übereinkommens würde erhebliche Änderungen dieses Systems erfordern. Vor diesem Hintergrund besteht derzeit keine Planung, das Übereinkommen dem Deutschen Bundestag zur Ratifizierung vorzulegen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Staatsmodernisierung

99. Abgeordnete
Nicole Hess
(AfD)
- Wie viele externe Dienstleister wurden in der 20. und 21. Wahlperiode von den Bundesministerien für Beratungs- und Unterstützungsleistungen hinzugezogen, und welche Gesamtsumme schlug für diese Leistungen zu Buche?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Philipp Amthor vom 30. April 2026

Die Beantwortung der Frage erfolgt unter Zugrundelegung der vom Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages am 9. Juni 2021 beschlossenen Definition von externen Beratungs- und Unterstützungsleistungen (Ausschussdrucksache 19(8)8733neu in Verbindung mit 19(8)8703).

Eine belastbare und qualitätsgesicherte Beantwortung der ersten Teilfrage ist auf Basis des Berichts über die Erfassung der Zahlungen für externe Beratungsleistungen an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages nicht möglich. Die erforderlichen Daten für eine solche weitere Differenzierung liegen nicht vollständig vor. Die Namen von Auftragnehmern von externen Beratungs- und Unterstützungsleistungen werden zwar grundsätzlich im Bericht genannt. Allerdings nennt der Bericht nicht alle Auftragnehmer; es gelten z. B. Ausnahmen mit Rücksicht auf sicherheitsrelevante Aufträge oder grundrechtlich geschützte Daten. Verträge mit einem Auftragsvolumen kleiner gleich 50.000 Euro werden lediglich in Summe der Fallzahlen und in Höhe der im jeweiligen Haushaltsjahr hierfür verausgabten Haushaltsmittel erfasst, d. h. insbesondere auch ohne Angabe des Auftragnehmers.

Die Entwicklung der Gesamtausgaben für externe Beratungsleistungen ab dem Haushaltsjahr 2020 kann dem Bericht des Bundesministeriums der Finanzen an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages über die Erfassung der Zahlungen für externe Beratungsleistungen im Haushaltsjahr 2024 (sog. Beraterbericht 2024; Ausschussdrucksache 21(8)3344) entnommen werden. Eine nach unterjährigen Zeiträumen differenzierende Erhebung der Daten findet im Rahmen der Erstellung des Beraterberichts nicht statt, weshalb keine spezifischen Angaben für den erfragten Zeitraum gemacht werden können. Für das Haushaltsjahr 2025 liegen die Informationen zu den Ausgaben für externe Beratungsleistungen zudem noch nicht vor. Nach dem vom Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages festgelegten Berichtsturnus sind die Daten der Ressorts für das Haushaltsjahr 2025 zu den Berichterstattergesprächen zum Haushaltsentwurf 2027 vorzulegen. Die Bundesregierung wird dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages zu gegebener Zeit im üblichen Verfahren berichten.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr

100. Abgeordneter
Andreas Bleck
(AfD)
- Hält die Bundesregierung die gesetzlichen Grundlagen für einen wirksamen Lärmschutz an bestehenden Schienenwegen des Bundes im Mittelrheintal für ausreichend (www.rhein-zeitung.de/rheinland-pfalz/bi-kritisiert-rechtsgrundlage-fuer-laermschutz-fehlt_arid-4117261.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Lange vom 30. April 2026

Die bestehenden rechtlichen Grundlagen für den Schienenlärmschutz sind angemessen und müssen im Zusammenhang mit den freiwilligen Aktivitäten des Bundes für einen effektiven und nachhaltigen Lärmschutz, wie beispielsweise die Aufstockung der für die Lärmsanierung vorgesehenen Haushaltsmittel gesehen werden.

101. Abgeordneter
René Bochmann
(AfD)
- Welche konkreten Verkehrsvorhaben im Freistaat Sachsen werden aktuell durch den Bund finanziell gefördert (bitte die zehn Vorhaben mit der höchsten Förderung einzeln nach Projekt und Förderhöhe auflisten), und wie ist jeweils der Bau- und Realisierungsstand?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Lange vom 30. April 2026

In der untenstehenden Tabelle sind die zehn Verkehrsvorhaben mit der höchsten Förderung des Bundes im Freistaat Sachsen aufgeführt, sortiert nach Förderhöhe und gegliedert nach folgenden Förderrichtlinien: der Richtlinie zur Förderung privater Investoren zur Schaffung zusätzlicher Lkw-Stellplätze in der Nähe von Autobahnanschlüssen (SteP), der Anschlussförderrichtlinie (Schiene), den Radschnellwegen (RSW) sowie dem Schienengüterfernverkehrsnetzförderungsgesetz (SGFFG).

Förderrichtlinie	Projekt/Maßnahme	Bewilligte Förderung (in Euro)	Projektstand
SteP	Neubau 92 Lkw-Stellplätze	5.498.000,00	fertiggestellt
SteP	Neubau 70 Lkw-Stellplätze	2.000.377,50	bewilligt
SteP	Neubau 33 Lkw-Stellplätze	1.980.000,00	bewilligt
Anschlussförderrichtlinie	Ausbau (Schiene)	1.974.259,00	Umsetzung
RSW	Neubau Radschnellweg	1.950.000,00	Planungsstadium
RSW	Neubau Radschnellweg	1.930.000,00	Planungsstadium
SteP	Neubau 30 Lkw-Stellplätze	1.760.000,00	fertiggestellt
RSW	Neubau Radschnellweg	1.070.000,00	Planungsstadium
SteP	Neubau 117 Lkw-Stellplätze	713.649,35	fertiggestellt
SGFFG	Ersatz (Schiene)	627.000,00	Umsetzung

102. Abgeordneter
Matthias Gastel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie hoch war der Mittelabfluss aus dem Bundeshaushalt zur Finanzierung von Serviceeinrichtungen für die Schiene (vgl. § 8 Absatz 5 Satz 2 des Bundesschienenwegeausbaugesetzes) bislang im Jahr 2026, und welche Projekte wurden seit dem Jahr 2024 konkret gefördert (bitte die 13 Projekte mit dem höchsten Fördervolumen und die jeweilige Förderhöhe benennen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Lange
vom 28. April 2026**

Bei den erbetenen Informationen handelt es sich um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der DB InfraGO. Ihre Offenlegung kann das wirtschaftliche Handeln der DB InfraGO beeinträchtigen und Wettbewerbsnachteile nach sich ziehen, denn eine Investitionsliste verhältnismäßig kleiner Projekte kann Rückschlüsse über die Preise für einzelne Gewerke zulassen und damit negative Folgen für laufende und zukünftige Ausschreibungen mit sich bringen.

Unter Abwägung zwischen dem parlamentarischen Auskunftsanspruch und dem Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen der DB InfraGO AG und Berücksichtigung möglicher nachteiliger Wirkungen für das fiskalische Interesse des Bundes werden die erbetenen Informationen als Verschlussache „VS-Vertraulich“ eingestuft in der Geheimschutzstelle des Bundestages hinterlegt.³

103. Abgeordneter
Matthias Gastel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie hoch war die tatsächliche Verfügbarkeit von Aufzügen und Rolltreppen der Deutschen Bahn AG in Bahnhöfen seit dem Jahr 2016 (bitte getrennt nach Aufzügen und Rolltreppen sowie den einzelnen Jahren angeben)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Lange
vom 29. April 2026**

Die Daten der Deutschen Bahn AG sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Für das Jahr 2016 liegen keine Vergleichsdaten vor.

	Jahr								
	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Fahrtreppen	96,6 %	96,8 %	97,1 %	97,6 %	97,2 %	96,7 %	96,0 %	95,4 %	95,8 %
Aufzüge	97,2 %	96,7 %	97,4 %	98,0 %	97,9 %	97,6 %	97,5 %	97,6 %	97,6 %

104. Abgeordnete
**Swantje Henrike
Michaelen**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Spricht aus Sicht des Bundesministeriums für Verkehr etwas dagegen, wenn in technischen Regelwerken, z. B. der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV), die Schrittgeschwindigkeit definiert wird?

³ Das Bundesministerium für Verkehr hat die Antwort als „VS-Vertraulich“ eingestuft.

Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Hirte
vom 29. April 2026**

Bei dem verhaltensrechtlichen Begriff „Schrittgeschwindigkeit“ im Sinne der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe in Gesetzes- und Verordnungstexten ist üblich, um der Vielgestaltigkeit der Lebenswirklichkeit gerecht zu werden. Die überwiegende Rechtsprechung legt eine Geschwindigkeit von 6 bis 11 km/h als Schrittgeschwindigkeit zugrunde. Dies entspricht der Intention des Verordnungsgebers, schwächere Verkehrsteilnehmer vor schnell fahrenden Fahrzeugen zu schützen.

Ob in technischen Regelwerken der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) eine Bezugnahme auf verhaltensrechtliche Geschwindigkeitsvorgaben sinnvoll ist, obliegt der FGSV.

105. Abgeordneter
Lukas Rehm
(AfD)
- Hat die Deutsche Bahn Stiftung gGmbH im Zeitraum von 2020 bis heute bzw. bis zum aktuellsten verfügbaren Stichtag finanzielle Zuwendungen, institutionelle Förderungen oder sonstige Fördermittel des Bundes erhalten, und wenn ja, in welcher Höhe, und welche konkreten Projekte und Maßnahmen wurden mit diesen Mitteln jeweils finanziert (bitte detailliert nach Haushaltsjahren, Bundesministerien, Einzelplänen und Titeln aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Lange
vom 27. April 2026**

Die Deutsche Bahn Stiftung ist dem Erhalt des deutschen Eisenbahnerbes verpflichtet. Zur Erfüllung dieses Auftrags hat das DB-Museum in den letzten Jahren zu ausgewählten Sachverhalten Fördermittel erhalten.

Im Übrigen wird auf den im Internet frei verfügbaren Integrierten Bericht der DB AG verwiesen.

106. Abgeordnete
Nyke Slawik
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Liegt der Bundesregierung eine Einordnung darüber vor, ob eine Wiederrichtung eines Bahnübergangs auf bereits gewidmeten, aber stillgelegten Bahnstrecken möglich ist, und wenn ja, mit welchem Ergebnis, und welche Auflagen sind damit verbunden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Lange
vom 27. April 2026**

Nach Auskunft des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) ist eine Wiederrichtung von Bahnübergängen auf stillgelegten, aber noch gewidmeten Strecken möglich, jedoch mit rechtlichen und technischen Auflagen und Anforderungen verbunden:

1. Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG):

Die Wiederrichtung von Bahnübergängen unterliegt den Vorgaben des EKrG, sofern die in § 1 Absatz 1, 3 und 4 EKrG definierten Voraussetzungen vorliegen.

2. Sicherung:

In der Regel ist bei einer Reaktivierung eine Sicherung gemäß EBO i. V. m. den anerkannten Regeln der Technik (Rilfam 815) erforderlich, insbesondere wenn sich die Verkehrssituation am Bahnübergang seit der Stilllegung geändert hat.

3. Planfeststellungsverfahren:

Die Reaktivierung und die Wiederrichtung von Bahnübergängen erfordern im Regelfall ein (neues) Planfeststellungsverfahren, wenn hiermit eine Änderung der Sicherungsart einhergeht.

Ist die Strecke noch dem Eisenbahnbetrieb gewidmet (keine Entwicklung/Freistellung nach § 23 AEG), ist die Wiederinbetriebnahme rechtlich einfacher, da die eisenbahnrechtliche Widmung Vorrang gegenüber späteren Bebauungsplänen genießt und die Strecke aus planrechtlicher Sicht noch besteht. Außerdem bleibt bei auf der Strecke befindlichen Bahnübergängen die Kreuzung im rechtlichen Sinne bestehen, sofern nur die Betriebseinstellung im Sinne des § 11 AEG, nicht aber die Freistellung von Betriebszwecken gemäß § 23 AEG erfolgt ist.

107. Abgeordneter
Bastian Treuheit
(AfD)

Welche Bedeutung misst die Bundesregierung Park-and-Ride-Parkplätzen an Stadträndern für die Entlastung des innerstädtischen Verkehrs sowie für die Mobilität von Pendlern aus dem ländlichen Raum bei, und welche rechtlichen, planerischen oder finanziellen Rahmenbedingungen bestehen nach Kenntnis der Bundesregierung für deren Ausbau sowie für die Bereitstellung ausreichend verfügbarer und möglichst kostengünstiger Parkmöglichkeiten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Hirte vom 28. April 2026

Durch Park-and-Ride-Parkplätze können Schnittstellen für die Verknüpfung von Individual- und öffentlichem Verkehr geschaffen werden. Der Ausbau, die Bereitstellung der Flächen sowie mögliche Gebührenerhebung liegen in der Zuständigkeit der Behörden vor Ort. Der Bund unterstützt Park-Ride-Angebote im Rahmen des Förderprogramms „Digitalisierung kommunaler Verkehrssysteme“ des Bundesministeriums für Verkehr (BMV). Gefördert werden Digitalisierungsprojekte zur Erhebung und Anzeige von Belegungsdaten, zum Ausbau von Parkleitsystemen sowie der Integration in Mobilitätsapps oder Multimodalitätsplattformen.

108. Abgeordneter
Bastian Treuheit
(AfD)
- Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung aus der Auftragsverwaltung des Freistaats Bayern über die derzeit nach Kenntnis der Bundesregierung auf der Bundesstraße 8 im Bereich Langenzenn in Fahrtrichtung Neustadt a. d. Aisch zwischen den Anschlussstellen Langenzenn Ost/Horbach und Langenzenn Nord/Wilhermsdorf geltende Begrenzung auf 80 km/h wegen Straßenschäden vor, und wann rechnet die Bundesregierung nach derzeitigem Stand mit dem Beginn der Sanierung sowie mit der Wiedezulassung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 120 km/h?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Hirte vom 28. April 2026

Ziel ist es, die Fahrbahnschäden auf der Bundesstraße 8 zwischen den Anschlussstellen Langenzenn Ost/Horbach und Langenzenn Nord/Wilhermsdorf zeitnah zu beheben. Es ist vorgesehen, die Ausschreibung für die abschnittsweise Erneuerung der B 8 einzuleiten und im Jahr 2026 mit den Arbeiten zu beginnen. Nach Abschluss der Erneuerungsarbeiten wird die Aufhebung der Geschwindigkeitsbegrenzungen geprüft.

109. Abgeordneter
Wolfgang Wiehle
(AfD)
- Wie viele Abrisse von Oberleitungen auf dem Schienennetz der DB InfraGO AG und der Usedomer Bäderbahn (UBB) hat es von Januar 2024 bis einschließlich zum Tag der Beantwortung dieser Frage (im April 2026) gegeben (summierte Angaben für beide EIUs, bitte nach Monaten aufschlüsseln) (www.mdr.de/nachrichten/sachsen-anhalt/dessau/wittenberg/ice-oberleitung-bahn-114.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Lange vom 28. April 2026

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG (DB AG) liegen für den Zeitraum von Januar 2024 bis einschließlich März 2026 Daten zu Abrissen von Oberleitungsanlagen auf dem Schienennetz der DB InfraGO AG vor:

Für das Jahr 2024 wurden 78 Fälle von Rissen an Tragseilen und Fahrdrähten registriert (sechs Fälle im Januar, vier im Februar, neun im März, fünf im April, sieben im Mai, drei im Juni, elf im Juli, sechs im August, acht im September, vier im Oktober, sechs im November und neun im Dezember).

Im Jahr 2025 kam es zu 127 Vorfällen (Im Januar wurden zwölf Fälle verzeichnet, im Februar und März jeweils 14, im April 13, im Mai sechs, im Juni zehn, im Juli zwölf, im August drei, im September sieben, im Oktober siebzehn, im November neun und im Dezember zehn).

Für das Jahr 2026 liegen bis März 26 Fälle vor, davon neun im Januar, elf im Februar und sechs im März.

Nach Kenntnis der Bundesregierung betreibt das Eisenbahninfrastrukturunternehmen UBB keine Oberleitungsanlagen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,
Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit**

110. Abgeordnete
Lisa Badum
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Zu welchem Ergebnis führte die Prüfung einer möglichen Unterzeichnung der „Belém Declaration on the Just Transition Away from Fossil Fuels“ (vgl. Antwort der Bundesregierung meine Schriftliche Frage 115 auf Bundestagsdrucksache 21/3438), und falls die Bundesregierung sich gegen eine Unterzeichnung entschieden hat, wie begründet sie diese Entscheidung im aktuellen Kontext der fossilen Preiskrise, insbesondere mit Blick auf die Ende April im kolumbianischen Santa Marta stattfindende erste internationale Konferenz für eine Abkehr von Kohle, Öl und Gas, die aus meiner Sicht massiv von einer proaktiven Unterstützung Deutschlands profitieren würde?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 28. April 2026**

Die Abkehr von fossilen Brennstoffen („transition away from fossil fuels in a just, orderly and equitable manner“) ist ein zentrales Ziel, das alle Vertragsstaaten des Paris-Abkommens gemeinsam auf der Klimakonferenz COP28 in Dubai im Jahr 2023 beschlossen haben.

Die Ausrichter der Konferenz in Santa Marta, Kolumbien und die Niederlande, haben davon abgesehen, weitere Staaten erneut zur Unterzeichnung der Erklärung einzuladen. Die Bundesregierung prüft eine Unterzeichnung deshalb aktuell nicht.

Aus dem Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit wird Staatssekretär Flasbarth an der Konferenz teilnehmen.

111. Abgeordneter
Dr. Michael Bloss
(AfD)
- Wie begründet die Bundesregierung ihre fortgesetzte politische Festlegung, die Nutzung der Kernenergie in Deutschland dauerhaft auszuschließen, obwohl zahlreiche Staaten im Rahmen ihrer Energie- und Klimapolitik weiterhin oder erneut auf Kernenergie setzen?

112. Abgeordneter
Dr. Michael Bloss
(AfD)
- Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der Tatsache, dass Staaten wie China gleichzeitig den Ausbau erneuerbarer Energien massiv vorantreiben und daneben die Kernenergie weiter ausbauen, und warum lehnt die Bundesregierung einen vergleichbaren technologieoffenen Ansatz für Deutschland ab?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jochen Flasbarth
vom 29. April 2026**

Die Fragen 111 und 112 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Deutschland hat sich für einen Energiemix ohne Atomenergie entschieden. Gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 des Atomgesetzes werden in Deutschland keine Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität erteilt. Ein Wiedereinstieg in die Nutzung der Atomenergie durch Kernspaltung ist im Koalitionsvertrag nicht vereinbart worden.

Hinsichtlich des möglichen Klimabeitrags und des möglichen Beitrags zur Versorgungssicherheit ist darauf hinzuweisen, dass weder große neue Kernkraftwerke noch die sogenannten Small Modular Reactors (SMR) kurzfristig errichtet und in Betrieb genommen werden können. Die Bundesregierung erwartet daher durch eine mögliche verstärkte Nutzung der Atomenergie in naher Zukunft keine nennenswerten Beiträge zum Klimaschutz und zur Versorgungssicherheit. Die Folgenabschätzung der EU-Kommission zum EU-Klimaziel für 2040 beispielsweise geht davon aus, dass dekarbonisierte Energiesysteme zum allergrößten Teil auf erneuerbaren Energien basieren werden. Kernkraft leistet hingegen keinen signifikanten Beitrag. Zu beachten ist auch, dass Mittel für Atomenergie an anderer Stelle – etwa für erneuerbare Energien – fehlen könnten.

Außerdem ist zu berücksichtigen, dass die Nutzung der Kernkraft mit der Gefahr von Unfällen und Proliferationsrisiken verbunden ist. Zudem bleibt es in Deutschland eine Herausforderung, ein Endlager zu errichten, das als dauerhaft sicher gelten kann.

113. Abgeordneter
Dr. Jan-Niclas Gesenhues
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Prognosen liegen der Bundesregierung dazu vor, welche Wirkung die im Zweiten Gesetz zur Weiterentwicklung der Treibhausgasmindestquote vorgesehene Mindestquote für erneuerbare Kraftstoffe nicht-biologischen Ursprungs auf die Kraftstoffpreise an den Tankstellen haben wird, und falls der Bundesregierung keine Prognosen zur Preisentwicklung vorliegen, auf welcher Basis wurde die Entscheidung zur Quotenhöhe für erneuerbare Kraftstoffe nicht-biologischen Ursprungs getroffen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jochen Flasbarth
vom 30. April 2026**

Mit dem Zweiten Gesetz zur Weiterentwicklung der Treibhausgasminde-
rungs-Quote werden erstmals verbindliche Vorgaben zum Einsatz erneuer-
barer Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs (Unterquote) festgelegt.
Die Unterquote beträgt im Jahr 2026 0,1 Prozent des Gesamtenergiebe-
darfs. Bei dieser moderaten Quote sind keine signifikanten Preissteige-
rungen an den Tankstellen pro Liter Kraftstoff (weniger als 1 Cent) zu
erwarten.

Kraftstoffe dieser Art wurden bisher nicht eingesetzt. Es können daher
keine belastbaren Aussagen über die Preisentwicklung gemacht werden,
da diese wesentlich von den zu erwartenden Skaleneffekten sowie von
den Entscheidungen der Kraftstoffanbieter zur Erfüllung der Unterquote
(z. B. grüner Wasserstoff, synthetisches Methan oder flüssige Kraftstof-
fe) abhängen.

Das o. g. Gesetz dient der Umsetzung der EU-Erneuerbare-Energien-
Richtlinie, die Mitgliedstaaten verpflichtet, je einen Mindestanteil dieser
Kraftstoffe sicherzustellen. Die ambitionierte Ausgestaltung der Unter-
quote in Deutschland dient dazu, den Hochlauf für erneuerbaren Wasser-
stoff und daraus hergestellte Kraftstoffe zu unterstützen und die Ziele
der Nationalen Wasserstoffstrategie zu erreichen.

114. Abgeordnete **Linda Heitmann**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie stellt die Bundesregierung zusammen mit
den Bundesländern sicher, dass Deutschland seine
Verpflichtungen aus der Fauna-Flora-Habitat-
Richtlinie in allen marinen Natura-2000-Gebie-
ten, einschließlich der Gebiete unter Zuständig-
keit der Länder, erfüllt, und welche konkreten
Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen
oder beabsichtigt sie zu ergreifen, um die Einhal-
tung der FFH-Richtlinie in der deutschen Aus-
schließlichen Wirtschaftszone (AWZ) durch die
Bundesregierung selbst sowie gemeinsam mit den
Ländern in den Küstengewässern unter deren Zu-
ständigkeit sicherzustellen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 28. April 2026**

Der Bund und die Bundesländer sind entsprechend ihrer verfassungsge-
mäßigen Zuständigkeiten in der deutschen ausschließliche Wirtschafts-
zone (AWZ) von Nord- und Ostsee bzw. den Küstenmeeren für die Um-
setzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) verantwortlich.
Maßgeblich wird die FFH-RL durch die Ausweisung von Natura 2000-
Gebieten und ein entsprechendes Schutzgebietsmanagement umgesetzt.
Dazu hat das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz
und nukleare Sicherheit (BMUKN) unter Beteiligung der betroffenen
Ressorts für die sechs AWZ-Schutzgebiete Verordnungen erlassen. Da-
nach sind etwa das Einbringen von Baggergut, das Einrichten und der
Betrieb mariner Aquakulturen, die Freizeitfischerei sowie das Ausbrin-
gen von Tieren und Pflanzen gebietsfremder Arten verboten.

Weitere Maßnahmen zum Erreichen der Ziele der FFH-RL sind die Wiederansiedlung von Arten bzw. Wiederherstellung von Lebensräumen, Fischereiregulierungen, das Minimieren des Beifangs von Nicht-Zielarten, die Reduzierung der Belastungen durch Unterwasserschall, die Reduzierung von Beeinträchtigungen und Gefährdungen durch Altlasten, Abfall und Schadstoffe sowie die Überwachung und Kontrolle der Gebiete. Zum Erreichen der Ziele der FFH-RL hat das Bundesamt für Naturschutz (BfN), als für die AWZ-Schutzgebiete zuständige Behörde, zudem Bewirtschaftungspläne erstellt. In ihnen werden u. a. die genannten Maßnahmen konkretisiert.

Entsprechend der EU-Biodiversitätsstrategie 2030 strebt die Bundesregierung für die deutsche AWZ von Nord- und Ostsee darüber hinaus einen verstärkten Schutz im Rahmen der bestehenden Schutzgebietskulisse an. Mit den Bundesländern tauscht sich der Bund regelmäßig insbesondere in der Bund-Länder Arbeitsgemeinschaft Nord- und Ostsee (BLANO) aus, unter anderem zu Maßnahmen in der AWZ bzw. den Küstenmeeren.

115. Abgeordneter
Manuel Krauthausen
(AfD)
- Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, welchen Umfang die jährlichen Flächenrodungen im Regenwald Südamerika (Amazonas-Gebiet) in den letzten fünf Jahren hatten, und wie sich die Flächennutzen nach Rodung gestaltet (Sojaanbau und andere Nutzpflanzen, Braunkohleabbau etc.), und wenn ja, wie lauten diese?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 27. April 2026**

Nach den Ergebnissen der Konferenz der Amazonasanrainerstaaten beträgt die Gesamtfläche der in den Jahren 2021 bis 2025 entwaldeten Flächen des Amazonasgebietes circa 170.000 km².

Die Entwaldung des Amazonas ist überwiegend mit der Umwandlung in landwirtschaftliche Nutzfläche verbunden (Anlage 1)⁴. Dieser Trend entspricht globalen Untersuchungen der VN-Landwirtschaftsorganisation. Dabei variieren die teilweise illegalen Flächennutzungen je nach Land: Rinderhaltung und Weideflächen, Sojaanbau, Holzeinschlag, Kaffee- oder Palmölplantagen. Auch Infrastrukturvorhaben und Bergbau, insbesondere illegaler Goldabbau, können zu Entwaldung führen. Zu Braunkohlebergbauflächen im Amazonasgebiet liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

Die Waldstörungen durch Brände im Amazonas betreffen 6,64 Millionen Hektar im Jahr 2024. Dies entspricht einer Steigerung um 152 Prozent gegenüber dem Vorjahr und ist die größte Waldbrandfläche seit zwei Jahrzehnten. Neben Bolivien war Brasilien besonders betroffen. Als Reaktion hat Brasilien eine Kampagne zur Bekämpfung illegaler Brände im brasilianischen Amazonas ausgerufen und höhere Strafen für gelegte Waldbrände verhängt.

⁴ Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 21/5661 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

116. Abgeordnete
Julia Schneider
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Warum wurde der Abschnitt 7 „Zuständige Behörde“ aus dem auf der Seite des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit am 27. März 2026 veröffentlichten Eckpunktepapier zur Einführung einer Erweiterten Herstellerverantwortung für Textilien (www.bundesumweltministerium.de/pressemitteilung/mehr-verantwortung-fuer-textilhersteller-hilfe-fuer-alkleidersammler) nachträglich entfernt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 30. April 2026**

Das auf der Seite des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit am 27. März 2026 veröffentlichte Eckpunktepapier zur Einführung einer Erweiterten Herstellerverantwortung für Textilien ist das offiziell zur Diskussion stehende Papier, womit ein umfassendes Meinungsbild aller Akteure abgefragt werden soll. Zu informell im Umlauf befindlichen Papieren äußert sich die Bundesregierung grundsätzlich nicht.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

117. Abgeordneter
**Dr. Janosch
Dahmen**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie bewertet das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) vor dem Hintergrund des Urteils des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 28. Januar 2026 (OVG 6 A 13/25), wonach die Einpreisung von Kostenanteilen für Fehl- und Leerfahrten in Rettungsdienstgebühren gegen den Grundsatz der Leistungs- und Kostenproportionalität verstößt, die Vereinbarkeit der aktuellen Freistellungspraxis gesetzlicher Krankenkassen mit dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung (§ 31 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch), wenn Krankenkassen Versicherte von Kosten freistellen, die auf kommunalen Gebührensatzungen beruhen, die nach der genannten Rechtsprechung materiell rechtswidrige Kostenbestandteile enthalten, und hat sich die Bundesregierung eine Auffassung zu der Frage gebildet, ob Gebührenbescheide, die auf einer rechtswidrigen Rechtsgrundlage beruhen, auch ohne Nichtigkeitserklärung der Rechtsgrundlage rechtswidrig sind, und wenn ja, wie lautet diese?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Tino Sorge
vom 28. April 2026**

Das in der Frage genannte Urteil des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg führt nicht zu einer Unwirksamkeit von Satzungen, die nicht Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Gerichtsverfahrens waren. Nur die streitgegenständliche Gebührensatzung der konkreten Kommune wurde für unwirksam erklärt. Oberverwaltungsgerichte haben die Normverwerfungskompetenz für Rechtsvorschriften, die im Rang unter dem Landesgesetz stehen. Die Normverwerfungskompetenz von Oberverwaltungsgerichten wird in § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung geregelt. Weder die Krankenkassen noch die Aufsichtsbehörden der Krankenkassen können eine wirksame kommunale Satzung für unwirksam erklären. Wenn eine Kommune aufgrund einer wirksamen Gebührensatzung einen Kostenbescheid für einen Krankentransport erlässt, handelt die Krankenkasse gesetzesmäßig, wenn sie die Kosten aufgrund eines erlassenen und wirksamen kommunalen Kostenbescheids übernimmt.

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass das Bundeskabinett am 22. April 2026 den Gesetzentwurf zur Reform der Notfallversorgung beschlossen hat. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die medizinische Notfallrettung eine Sachleistung wird und die Kosten für die medizinische Notfallrettung nicht mehr von der Durchführung eines Transports abhängig sind. Bezüglich der Entgelte für die einzelnen Leistungen der medizinischen Notfallrettung sieht der Entwurf vor, dass die Landesverbände der Krankenkassen und Ersatzkassen gemeinsam und einheitlich mit den nach Landesrecht vorgesehenen Leistungserbringern Verträge schließen. Wenn die Entgelte für die Inanspruchnahme von Leistungen der medizinischen Notfallrettung durch landesrechtliche oder kommunalrechtliche Bestimmungen festgelegt werden, haben Versicherte innerhalb der Übergangsfrist von einem Jahr nach Inkrafttreten einen Anspruch auf Übernahme der Kosten für Leistungen der medizinischen Notfallrettung in der nach bisheriger Rechtslage vorgesehenen Höhe. Nach Ablauf der Übergangsfrist besteht der Kostenübernahmeanspruch nicht mehr und die Entgelte müssen durch die oben genannten Verträge geregelt werden. Die Rechtslage, die derzeit in einigen Ländern zu den Streitigkeiten im Rahmen der Kostenübernahmeverhandlungen führt, wird damit geändert und die Refinanzierung der Kosten für die Leistungen der medizinischen Notfallrettung auf eine rechtssichere und transparente Rechtsgrundlage gestellt.

118. Abgeordneter
Dr. Janosch Dahmen
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie stellt das Bundesamt für Soziale Sicherung in seiner Aufsichtspraxis sicher, dass Krankenkassen keine Leistungen erbringen, die materiell-rechtlich nicht geschuldet sind, wenn es zugleich erklärt, die Zusammensetzung kommunaler Gebühren sei „nicht prüfrelevant“ (Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 208 auf Bundestagsdrucksache 21/5249), und wie bewertet die Bundesregierung den Zielkonflikt, dass nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (Urteil des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 28. Januar 2026 (OVG 6 A 13/25)) eine Kostenübernahme für nicht durchgeführte Transporte grundsätzlich nicht in Betracht kommt, während nach ihrer eigenen Darstellung Kostenanteile für Leer- und Fehlfahrten in den von Krankenkassen übernommenen Gebühren enthalten sein können (Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 206 auf Bundestagsdrucksache 21/5249)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Tino Sorge
vom 28. April 2026**

In den Entscheidungen des Bundessozialgerichts zu Leer- und Fehlfahrten geht es nicht um die Kostenübernahme für einen durchgeführten Transport, in dessen Kosten Leer- und Fehlfahrten anteilig „eingepreist“ worden sind, sondern darum, ob eine versicherte Person gegenüber ihrer Krankenkasse einen Anspruch auf Fahrkostenübernahme hat, obwohl die konkret versicherte Person nicht transportiert wurde. Das Bundessozialgericht verneint insofern einen Kostenübernahmeanspruch. Ein Zielkonflikt zwischen der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zu Leer- und Fehlfahrten und der Aussage des Bundesamtes für Soziale Sicherung (BAS), dass Kostenanteile für Leer- und Fehlfahrten in den von Krankenkassen übernommenen Gebühren enthalten sein können, besteht nicht. Denn die Darstellung des BAS bezieht sich auf die Übernahme der Kosten (inklusive „Einpreisung“ sogenannter Leer- und Fehlfahrten), die aufgrund eines durchgeführten Transports entstanden sind. Das Bundessozialgericht bezieht sich hingegen auf die Kostenübernahmeansprüche für nicht durchgeführte Transporte. Die genaue Kalkulation der Kosten für durchgeführte Transporte ist dabei die Aufgabe des jeweiligen Landes beziehungsweise der jeweiligen Kommune. Weder die Krankenkassen noch deren Aufsichtsbehörden können eine kommunale Satzung für unwirksam erklären. Das Bundessozialgericht hat bislang nicht dazu geurteilt, ob die Kostenübernahme für durchgeführte Transporte Kostenanteile für Leer- oder Fehlfahrten enthalten darf.

119. Abgeordneter
Dr. Götz Frömming
(AfD)
- Hatten Vertreter des Bundeskanzleramtes, Mitglieder oder Vertreter der Bundesregierung oder Vertreter einer Bundesbehörde an der im September 2015 vom International Peace Institute (IPI) veranstalteten Konferenz „Preparing for Pandemics“ teilgenommen, und wenn ja, welche (www.ipinst.org/2015/09/preparing-for-pandemics#8)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Georg Kippels
vom 29. April 2026**

Personen im Sinne der Fragestellung nehmen in jeder Wahlperiode im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung an einer Vielzahl von Veranstaltungen teil. Eine vollständige Erfassung oder Dokumentation entsprechender Informationen und Daten ist rechtlich nicht geboten und ist auch nicht erfolgt. Eine lückenlose Aufstellung etwaiger Teilnahmen an der in der Fragestellung genannten Veranstaltung kann deshalb nicht übermittelt werden, zumal diese bereits im Jahr 2015 stattgefunden hat. Auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse sowie vorhandener Unterlagen und Aufzeichnungen haben nach Kenntnis der Bundesregierung keine Mitglieder oder Vertreterinnen und Vertreter der Bundesregierung sowie Leiterinnen und Leiter von Behörden des Bundes an der im September 2015 vom International Peace Institute (IPI) veranstalteten Konferenz „Preparing for Pandemics“ teilgenommen.

120. Abgeordnete
Ina Latendorf
(Die Linke)
- In welchem Umfang werden nach Kenntnis der Bundesregierung Versandapotheken in Hinsicht auf Qualitätsstandards (z. B. Einhaltung der Kühlkette oder strenge Transportbedingungen für empfindliche Arzneimittel) im Vergleich zu Vor-Ort-Apotheken kontrolliert?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Georg Kippels
vom 29. April 2026**

Gemäß § 17 Absatz 2a Satz 1 Nummer 1 der Apothekenbetriebsordnung hat ein Apothekenleiter beim Versand von Arzneimitteln unter anderem sicherzustellen, dass das Arzneimittel so verpackt, transportiert und ausgeliefert wird, dass seine Qualität und Wirksamkeit erhalten bleibt. Temperaturanforderungen des Arzneimittels müssen während des Transports bis zur Abgabe an den Empfänger eingehalten werden; die Einhaltung muss bei besonders temperaturempfindlichen Arzneimitteln, soweit erforderlich, durch mitgeführte Temperaturkontrollen valide nachgewiesen werden.

Die Einhaltung apothekenrechtlicher Regelungen durch Apotheken, denen eine Erlaubnis zum Versand von apothekenpflichtigen Arzneimitteln nach § 11a des Apothekengesetzes erteilt wurde, wird durch die zuständigen Landesbehörden kontrolliert.

Gemäß § 64 Absatz 3 des Arzneimittelgesetzes hat die Behörde dafür auf der Grundlage eines Überwachungssystems unter besonderer Berücksichtigung möglicher Risiken in angemessenen Zeitabständen und in angemessenem Umfang sowie erforderlichenfalls auch unangemeldet Inspektionen vorzunehmen und wirksame Folgemaßnahmen festzulegen. Den Umfang und Inhalt der Kontrollen legt sie dabei in eigener Zuständigkeit fest.

121. Abgeordnete
Kerstin Przygodda
(AfD)
- Besteht innerhalb der Bundesregierung Konsens über die von der Bundesministerin für Gesundheit Nina Warken geäußerte Position, nach der die geplanten Einschränkungen der beitragsfreien Mitversicherung von Ehepartnern „gelebte Frauenpolitik“ und die bisherige Regelung ein „Beschäftigungshemmnis“ für nicht berufstätige, mitversicherte Ehepartner sei, und wenn nicht, weshalb nicht (www.welt.de/politik/deutschland/article69e1664193130bd3499d455c/warkens-gkv-plan-ministerin-verteidigt-einschraenkung-der-beitragsfreien-mitversicherung-als-gelebte-frauenpolitik.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Tino Sorge
vom 28. April 2026**

Die Regelung ist Teil des Gesetzentwurfs des Bundesministeriums für Gesundheit für ein GKV-Beitragsstabilisierungsgesetz, das derzeit innerhalb der Bundesregierung abgestimmt wird. Die Kabinettfassung ist für den 29. April 2026 vorgesehen.

122. Abgeordneter
Sascha Wagner
(Die Linke)
- Wie begründet die Bundesregierung das im Rahmen des GKV-Beitragsstabilisierungsgesetzes angenommene Einsparpotenzial durch die Streichung der GKV-Erstattung für Cannabisblüten vor dem Hintergrund, dass bislang keine umfassende gesundheitsökonomische Gesamtrechnung vorliegt, die mögliche Folgekosten (durch Therapiewechsel, Versorgungsabbrüche oder den verstärkten Einsatz kostenintensiverer Therapiealternativen) systematisch berücksichtigt, und plant die Bundesregierung, eine entsprechende Evaluation nachzureichen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Tino Sorge
vom 28. April 2026**

Der vom Bundesministerium für Gesundheit vorgelegte Referentenentwurf eines GKV-Beitragsstabilisierungsgesetzes befindet sich zurzeit in der Ressortabstimmung. Für die Abgabe von Cannabis in Form getrockneter Blüten gemäß § 31 Absatz 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) wird dabei auf Basis der bisherigen Umsatzentwicklung der vergangenen Jahre ein fortgesetztes Wachstum unterstellt, aus dem sich die im Referentenentwurf dargelegten Einsparungen ergeben. In diese Schätzung ist mit eingeflossen, dass Patientinnen und Patienten auf andere cannabishaltige Arzneimittel umgestellt werden könnten. Gleichzeitig ist davon auszugehen, dass dieser Substitutionseffekt begrenzt bleibt, da bereits nach geltender Regelung zunächst alternative Therapieoptionen zu prüfen sind und die Verordnung von Cannabis in Form getrockneter Blüten besonders zu begründen ist.

123. Abgeordneter
Sascha Wagner
(Die Linke)
- Welche Auswirkungen erwartet die Bundesregierung durch das GKV-Beitragsstabilisierungsgesetz auf die Versorgung von Patientinnen und Patienten mit Medizinalcannabis, und wie stellt die Bundesregierung sicher, dass restriktivere Erstattungsregeln für Cannabisblüten im Rahmen des GKV-Beitragsstabilisierungsgesetzes nicht zu einer Unterversorgung und Verlagerung in den nicht regulierten Konsummarkt führen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Tino Sorge
vom 28. April 2026**

Das Bundesministerium für Gesundheit erwartet durch die im vom Bundesministerium für Gesundheit vorgelegten und zurzeit in der Ressortabstimmung befindlichen Referentenentwurf des GKV-Beitragsstabilisierungsgesetzes vorgesehenen Anpassungen in § 31 Absatz 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) keine Verschlechterung der Versorgung von Patientinnen und Patienten. Ziel der Maßnahme ist es, die Versorgung stärker auf standardisierbare und zugelassene Therapieoptionen auszurichten. Patientinnen und Patienten haben dabei weiterhin Zugang zugeeigneten alternativen Behandlungsoptionen, unter den Voraussetzungen des Leistungsanspruchs nach § 31 Absatz 6 SGB V auch innerhalb der Cannabisarzneimittel wie Extrakten oder cannabishaltigen Fertigarzneimittel.

124. Abgeordnete
Claudia Weiss
(AfD)
- Wie erklärt die Bundesregierung den Anstieg des Verwaltungskostenkontos 07390 im Kommissionsbericht Gesundheit „Sonstige Vergütungen an andere“ der gesetzlichen Krankenkassen von 729,5 Mio. Euro im Jahr 2014 auf 1,4015 Mrd. Euro im Jahr 2024, obwohl dieser Sammelposten inzwischen bereits rund 8,8 Prozent der Brutto-Verwaltungskosten der GKV ausmacht, und welche konkreten Leistungsarten, Auftragsnehmergruppen und Rechtsgrundlagen verbergen sich hinter diesem Posten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Tino Sorge
vom 30. April 2026**

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass der Erste Bericht der Finanzkommission Gesundheit keine Aussagen im Sinne der Fragestellung trifft. Insbesondere enthält der Erste Bericht der

Finanzkommission Gesundheit keine Angaben zum Konto 7390. Dies zugrunde gelegt, lassen sich die erfragten Anstiegsentwicklungen, Leistungsarten, Auftragnehmergruppen sowie Rechtsgrundlagen aus dem Ersten Bericht der Finanzkommission Gesundheit nicht ableiten.

125. Abgeordnete
Claudia Weiss
(AfD)
- Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung darüber vor, aus welchem Grund der Kommissionsbericht Gesundheit zum Verwaltungskostenkonto 07390 („Sonstige Vergütungen an andere“) der gesetzlichen Krankenkassen bislang keine öffentliche Aufschlüsselung nach Empfängern, Vertragsarten und Verwendungszwecken enthält (www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/F/FinanzKommission_Gesundheit/FinanzKommissionGesundheit_Erster_Bericht_20260330.pdf)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Tino Sorge
vom 30. April 2026**

Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 124 der Abgeordneten Claudia Weiss (AfD) wird verwiesen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Landwirtschaft, Ernährung und Heimat**

126. Abgeordnete
**Jeanne
Dillschneider**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Mittel der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) hat das Saarland ab dem 1. Januar 2025 bis zum 22. April 2026 für präventive Hochwasserschutzmaßnahmen erhalten (bitte nach Jahren aufgeschlüsselt absolut und anteilig an Gesamtausgaben angeben) und plant die Bundesregierung die Aufnahme der Saar in das Nationale Hochwasserschutzprogramm (NHWSP) als Konsequenz aus dem Pfingsthochwasser 2024 (falls nein, bitte begründen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Martina Enghardt-Kopf
vom 28. April 2026**

Für die Maßnahme 1.0 „Hochwasserschutz“ des Förderbereichs 7A der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) wurden dem Bundesland Saarland entsprechend der Mittelanmeldung in den Jahren 2025 und 2026 Bundesmittel in Höhe von jeweils 511.280,00 Euro zugewiesen. Dies entspricht einem Anteil von 0,6 Prozent an den gesamten jährlichen Mittelzuweisungen für die Maßnahme 1.0 des Förderbereichs 7A. Im Jahr 2025 sind die dem Saarland zugewiesenen Bundesmittel nicht abgeflossen. Für die Maßnahme 2.0 „Präventiver Hochwasserschutz im Rahmen des Nationalen Hochwasserschutzprogramms (NHWSP)“ hat das Saarland für die Jahre 2025 und 2026 keine Mittel angemeldet.

Das NHWSP beinhaltet präventive Hochwasserschutzmaßnahmen der Kategorien „Deichrückverlegung/Wiedergewinnung von Retentionsflächen“, „gesteuerte Hochwasserrückhaltung“ und „Beseitigung von Schwachstellen“. Neue Maßnahmen werden von den für den Hochwasserschutz zuständigen Ländern angemeldet. Die Anmeldung erfolgt gegenüber den zuständigen Gremien der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA), die auch über die Aufnahme neuer Maßnahmen in das Programm entscheiden. Der Bundesregierung ist nicht bekannt, inwieweit eine Anmeldung von Maßnahmen, die an der Saar liegen, beabsichtigt ist, da die entsprechenden Planungen in der Zuständigkeit der Länder liegen.

127. Abgeordnete
Linda Heitmann
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Für wie viele und welche Gebiete in den deutschen Gewässern, einschließlich – nach Kenntnis der Bundesregierung – der Küstengewässer unter der Zuständigkeit der Länder, wurde vor dem Hintergrund einer im Jahr 2025 von der Environmental Justice Foundation und der Deutschen Umwelthilfe bei der Europäischen Kommission eingereichten Beschwerde über die kontinuierliche Nutzung von Grundsleppnetzen in marinen Natura-2000-Gebieten und über mutmaßliche Verstöße gegen das EU-Umweltrecht (insbesondere gegen Artikel 6 Absatz 3 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) sowie angesichts von Hinweisen darauf, dass solche Aktivitäten in erheblichem Umfang weiterhin in deutschen Gebieten stattfinden, eine Verträglichkeitsprüfung der Auswirkungen der Grundsleppnetzfisherei gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie durchgeführt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Silvia Breher
vom 27. April 2026**

Die Fischereipolitik ist in der Europäischen Union (EU) vollständig harmonisiert. Inwieweit fischereiliche Aktivitäten in den Unionsgewässern zulässig sind, ist dementsprechend in der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik (GFP) und weiteren EU-Rechtsakten der GFP geregelt. Die Rechtsakte der GFP sehen die Durchführung von Verträglichkeitsprüfungen durch die nationalen Behörden nicht vor. In den in der Zuständigkeit des Bundes liegenden Meeresschutzgebieten der ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) der Nord- und Ostsee wurde daher keine Verträglichkeitsprüfung der Grundsleppnetzfisherei gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) beziehungsweise gemäß der nationalen Umsetzungsregelung in § 34 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes durchgeführt. Inwieweit diese Vorschriften auf Fischereiaktivitäten anwendbar sind, ist derzeit Gegenstand eines laufenden gerichtlichen Verfahrens.

Mit Blick auf die Küstengewässer wird auf die für die Durchführung des Naturschutzrechts zuständigen Behörden der Länder verwiesen. Zu der Frage, ob und inwieweit hier Verträglichkeitsprüfungen der Grundsleppnetzfisherei durchgeführt wurden, liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

128. Abgeordnete
Linda Heitmann
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- In wie vielen Fällen wurde die Grundscheppnetz-
fischerei in den deutschen Gewässern, einschließ-
lich – nach Kenntnis der Bundesregierung – der
Küstengewässer unter der Zuständigkeit der Län-
der, ohne eine vorherige Verträglichkeitsprüfung
gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Fauna-Flora-Habi-
tat-Richtlinie genehmigt, und auf welcher Rechts-
grundlage erfolgte dies?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Silvia Breher
vom 27. April 2026**

Die Seefischerei unterliegt grundsätzlich nicht nationalen Genehmigungsverfahren. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 127 verwiesen.

129. Abgeordnete
Dr. Zoe Mayer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Plant die Bundesregierung, noch in diesem Jahr im Rahmen der Novelle des Tierschutzgesetzes Maßnahmen gegen den illegalen Tierhandel zu ergreifen oder Wildtiere in Zirkussen zu verbieten (bitte einzeln auflisten), und wenn nein, warum nicht?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Martina Enghardt-Kopf
vom 30. April 2026**

Ziel der Bundesregierung ist es, das laufende Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des Tierschutzgesetzes noch in diesem Jahr abzuschließen. Um dieses Ziel zu erreichen, konzentriert sich der Entwurf auf die im Koalitionsvertrag angelegte Einführung einer verpflichtenden Videoüberwachung in Schlachthöfen. Aufgrund der insgesamt positiven Resonanz der Interessenträger zu dem Vorhaben ist mit einem schnellen Verfahrensabschluss zu rechnen. Parallel dazu prüft die Bundesregierung, welche Inhalte Eingang in eine weitere Änderung des Tierschutzgesetzes finden können.

Hinsichtlich des illegalen Handels mit Tieren ist ergänzend auf die kommende Verordnung der Europäischen Union über das Wohlergehen von Hunden und Katzen und ihre Rückverfolgbarkeit hinzuweisen. Diese Verordnung wurde am 28. April 2026 vom Europäischen Parlament beschlossen und wird voraussichtlich, nach der Annahme im Rat der Europäischen Union, im Sommer dieses Jahres in Kraft treten. Sie enthält zahlreiche Vorschriften, um tierschutzwidrige Machenschaften, gerade auch beim Online-Handel, abzustellen.

130. Abgeordnete
Dr. Zoe Mayer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Plant die Bundesregierung, noch in diesem Jahr im Rahmen der Novelle des Tierschutzgesetzes die im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vereinbarte Schaffung einer praxistauglichen Rechtsgrundlage für Kontrolle und Kennzeichnung von toten Tieren in Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte zu realisieren, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Martina Englhardt-Kopf
vom 27. April 2026**

Ziel der Bundesregierung ist es, das laufende Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des Tierschutzgesetzes noch in diesem Jahr abzuschließen. Um dieses Ziel zu erreichen, konzentriert sich der Entwurf auf die im Koalitionsvertrag angelegte Einführung einer verpflichtenden Videoüberwachung in Schlachthöfen. Aufgrund der insgesamt positiven Resonanz der Interessenträger zu dem Vorhaben ist mit einem schnellen Verfahrensabschluss zu rechnen. Parallel dazu prüft die Bundesregierung, welche Inhalte Eingang in eine weitere Änderung des Tierschutzgesetzes finden können.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung**

131. Abgeordneter
Stephan Brandner
(AfD)
- Welche Klimaschutzprojekte im Ausland hat die Bundesregierung seit Beginn der aktuellen Legislaturperiode jeweils in welcher Höhe finanziell gefördert (bitte die neun Projekte mit den jeweils höchsten Gesamtfördersummen unter Angabe ihres Namens sowie des Landes, in dem sie durchgeführt werden, auflisten)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 27. April 2026**

Der deutsche Beitrag zur internationalen Klimafinanzierung wird erst im jeweiligen Folgejahr ex-post erhoben, sodass für die seit März 2025 laufende Legislaturperiode noch keine verbindlichen Aussagen zu Klimaschutzprojekten in deutschen Partnerländern getroffen werden können.

132. Abgeordneter
Rocco Keuper
(AfD)
- Wie hoch beziffern sich die finanziellen Zuwendungen aus dem Bundeshaushalt an die DW Akademie in den Haushaltsjahren 2020 bis 2025 (bitte aufgeschlüsselt nach den jeweiligen Haushaltsjahren angeben)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 30. April 2026**

Die finanziellen Zuwendungen aus dem Bundeshaushalt an die DW Akademie beziffern sich in den Haushaltsjahren 2020 bis 2025 wie in folgender Tabelle dargestellt:

Haushaltsjahr	Finanzielle Zuwendung in Euro
2020	29.867.933,00
2021	39.404.061,00
2022	37.992.250,82
2023	30.125.383,50
2024	29.066.367,62
2025	28.536.621,99

133. Abgeordneter
Rocco Kever
(AfD)
- Inwieweit verfügt die Bundesregierung über eine Übersicht der konkreten Projekte, die aus den vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung angekündigten 20 Mio. Euro für den Sudan finanziert werden sollen (vgl. www.bmz.de/de/aktuelles/aktuelle-meldungen/unterstuetzung-fuer-sudan-298482)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 30. April 2026**

Bei der Sudan-Konferenz am 15. April 2026 hat das BMZ für 2026 zunächst 20 Mio. Euro für ein Vorhaben angekündigt. Damit soll die Basisversorgung für die notleidenden Menschen im Sudan, vor allem in den Bereichen Wasser, Gesundheit, Bildung und Ernährung, verbessert, und der soziale Zusammenhalt in der Bevölkerung gefördert werden. Das Vorhaben befindet sich derzeit noch in Planung.

134. Abgeordneter
Manuel Krauthausen
(AfD)
- Wie hoch ist die finanzielle Unterstützung der Bundesregierung an die CARITAS Bangladesch für Klimaschutzprojekte in den letzten fünf Jahren, und für welche konkreten Projekte wurden diese verwendet?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 27. April 2026**

Eine Abfrage im Ressortkreis ergab für den angefragten Zeitraum die folgenden Unterstützungsleistungen mit Klimarelevanz an die Caritas Bangladesch:

Zuständiges Ressort	Projekt	Fördersumme in Euro
AA	Beschaffung Solarpanele und Solarpumpe für ein Förderzentrum für ländliche Entwicklung	12.459
BMZ	Katastrophenvorsorge und Anpassung an den Klimawandel in Hochrisikogebieten des Distrikts Khulna in Bangladesch	905.861
	Verbesserung der Lebensgrundlagen extrem armer Menschen durch Förderung von alternativen Energien und Biodiversität in den von Katastrophen betroffenen Gebieten in Bangladesch	598.355
	Verbesserung der Lebensbedingungen von Klimamigranten und -migrantinnen in Khulna	143.000
	Community Social Lab project: An initiative to improve the living Conditions of vulnerable Slum Residents	27.658
	Mobile Outreach Project – Urban Management of Internal Migration due to Climate Change (UMIMCC-II)	11.395
	Supporting vulnerable communities in slums during the COVID-19 pandemic	1.000.000
	Humanitarian Assistance to Multi Hazard Affected Vulnerable Peoples of 47 Slums in Bangladesh	430.000

135. Abgeordneter
Manuel Krauthausen
(AfD)

Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse über die Größe der nutzbaren Süßwasservorkommen in Bangladesch vor, und wie unterstützte die Bundesregierung Projekte zur Süßwasserförderung und Süßwasserversorgung in den letzten fünf Jahren?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 27. April 2026**

Bangladesch verfügt grundsätzlich über erhebliche Süßwasserressourcen, die jedoch vielfachen Gefährdungen durch Verschmutzung, Übernutzung oder Versalzung ausgesetzt sind.

Bei der Erhebung der Süßwasservorkommen in Bangladesch stützt sich die Bundesregierung u. a. auf folgende Quellen:

Weltbank:

<https://documents.worldbank.org/en/publication/documents-reports/documentdetail/797421561652185435>

Bangladesh Water Development Board:

<http://hifm.bwdb.gov.bd/bwdb/>

Die Bundesregierung unterstützte in den letzten fünf Jahren durch folgende Projekte die Süßwasserförderung und Süßwasserversorgung in Bangladesch:

1. FZ-Vorhaben „Klimaangepasstes Trinkwasserressourcenmanagement in Dhaka“. Mit dem kreditfinanzierten Vorhaben soll die nachhaltige, umweltfreundliche und klimaresiliente Wasserversorgung für ca. 4,5 Mio. Menschen in Dhaka verbessert werden.
2. FZ-Vorhaben „Fazilität Klimawandel und klimabedingte Binnenwanderung“ (Climate Bridge Fund – CBF). Der CBF finanziert über Nichtregierungsorganisationen einzelne, kleinere Projekte, die unter anderem die Süßwasserversorgung verbessern.
3. TZ-Vorhaben „Stärkung von Institutionen für klimaangepasstes Trinkwasserressourcenmanagement“. Das Vorhaben zielt darauf ab, die institutionellen und technischen Grundlagen zur Sicherung der Wasserqualität im Fluss Meghna zu verbessern.
4. Lichtbrücke e. V.: Nachhaltige Vermeidung von Arsenvergiftung im Unterdistrikt Moheshpur, Jhenaidah Distrikt.
5. AGAPE e. V. – Hilfe zur Selbsthilfe: Anschaffung und Wartung von Haushalts-Wasserfiltern für eine nachhaltige Versorgung mit sauberem, arsenfreiem Trinkwasser.

136. Abgeordneter **Manuel Krauthausen** (AfD) Wird die Bundesregierung die Nutzung der nach einem Bericht des Nature Communications in Bangladesch entdeckten unterirdischen Süßwasserreservoirs mit besonderen Maßnahmen finanziell fördern, und wenn ja, wie hoch wird diese Förderung sein?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 27. April 2026

Die im o. g. Bericht beschriebenen Befunde waren bislang nicht Teil der nationalen Strategien zur Süßwasserversorgung Bangladeschs. Eine mögliche Nutzung setzt eine hydrogeologische Validierung, die Prüfung der technischen Machbarkeit der Förderung, der Nachhaltigkeit sowie die Bewertung der erforderlichen Infrastruktur für die Versorgung von Städten und Gemeinden voraus. Zudem ist eine Anfrage nach Förderung seitens der bangladeschischen Regierung an die Bundesregierung erforderlich, was bisher nicht erfolgt ist. Aus diesen Gründen ist eine Förderung zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgesehen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wohnen,
Stadtentwicklung und Bauwesen**

137. Abgeordneter
Leon Eckert
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Förderanträge sind in der aktuellen Tranche des Bundesprogramm Sanierung kommunaler Sportstätten aus dem Wahlkreis 213 – Freising, Pfaffenhofen, Schrobenhausen – eingegangen, und wie viele erhielten eine Förderzusage (bitte nach Antragsvolumen aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine
Poschmann
vom 29. April 2026**

Aus dem Wahlkreis 213 – Freising, Pfaffenhofen, Schrobenhausen – sind insgesamt 14 Interessenbekundungen eingegangen. Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages hat ein Projekt zur Förderung ausgewählt. Ein Zuwendungsbescheid ergeht im Ergebnis des sich anschließenden Antrags- und Bewilligungsverfahrens.

Kommune	Projekttitle	bewilligte Förderung in Euro
Gemeinde Rohrbach	Ersatzneubau von Vereinsheim und Fußballplatz im Sportzentrum in Rohrbach	788.765

Darüber hinaus sind folgende Interessenbekundungen eingegangen:

Kommune	Projekttitle	beantragte Förderung in Euro
Gemeinde Eching	Sanierung und Ersatzneubau der Sportfreianlage in Eching	476.856
Gemeinde Eching	Ersatzneubau der Tennisplätze in Eching	362.700
Gemeinde Fahrenzhausen	Sanierung des Kunstrasenplatzes der SpVgg Kammerberg in Fahrenzhausen	810.000
Gemeinde Fahrenzhausen	Sanierung und Erweiterung der Schulturnhalle in Fahrenzhausen	3.487.500
Gemeinde Hörgertshausen	Sanierung und Erweiterung des Vereinsheimes in Hörgertshausen	540.000
Gemeinde Jetzendorf	Sanierung der Schulturnhalle in Jetzendorf	202.500
Gemeinde Kranzberg	Sanierung und Erweiterung des Vereinsheimes in Kranzberg	819.000
Gemeinde Paunzhausen	Sanierung und Erweiterung der Sportfreianlage in Paunzhausen	97.110
Gemeinde Pöribach	Sanierung des Kunstrasenplatzes und Ersatzneubau des Funktionsgebäudes in Pöribach	1.131.750
Markt Reichertshofen	Sanierung des Allwetterplatzes in Reichertshofen	180.000
Markt Reichertshofen	Sanierung und Ersatzneubau der Sportfreianlage mit Funktionsgebäude in Reichertshofen	751.500
Stadt Freising	Sanierung des Stadions Savoyer Au in Freising	600.000
Stadt Moosburg a.d. Isar	Sanierung des Freibades in Moosburg	5.625.000

138. Abgeordneter
Helge Limburg
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Bei welchen Projekten aus der Stadt Braunschweig (bitte auflisten) waren insbesondere der kommunale Eigenanteil oder die Finanzierungsdarstellung ausschlaggebend bei der Nichtberücksichtigung von Projektskizzen im vergangenen Projektauftrag zum Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Poschmann
vom 28. April 2026**

Aus der Stadt Braunschweig wurden zwei eingereichte Projektskizzen als nicht förderfähig eingestuft. Bei keiner dieser Projektskizzen war der kommunale Eigenanteil oder die Finanzierungsdarstellung ausschlaggebend für die Nichtberücksichtigung.

139. Abgeordnete
Sylvia Rietenberg
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Hat die Bundesregierung geprüft, ob die im aktuellen Zuwendungsbescheid des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen gegenüber der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe enthaltene Regelung, nach der der Zuwendungsempfänger dem Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung umfassende Nutzungsrechte an im Projektkontext erarbeiteten Daten und Unterlagen einräumen muss, nach zuwendungsrechtlichen Vorgaben zulässig ist, und wenn ja, zu welchem Ergebnis kam sie dabei, und sieht die Bundesregierung hierin einen Leistungsaustausch mit möglichen Auswirkungen auf die Gemeinnützigkeit des Zuwendungsempfängers?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 30. April 2026**

Im konkreten Fall wurden einfache (und keine ausschließlichen) Nutzungsrechte übertragen. Die Aufnahme einer entsprechenden Regelung ist zuwendungsrechtlich zulässig.

Gemäß den Nummern 5.6.3 und 5.6.4 der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 der Bundeshaushaltsordnung ist über die Allgemeinen Nebenbestimmungen hinaus je nach Art, Zweck und Höhe der Zuwendung sowie nach Lage des einzelnen Falles im Zuwendungsbescheid insbesondere zu regeln:

- 5.6.3 die Einräumung von Benutzungsrechten an Schutzrechten, die Übertragung von Schutzrechten auf den Bund oder seine angemessene Beteiligung an den Erträgen aus diesen Rechten,
- 5.6.4 bei Zuwendungen für Forschungs- und sonstige wissenschaftliche Arbeiten die Nutzbarmachung der Ergebnisse für die Allgemeinheit, zum Beispiel durch Veröffentlichung.

Maßgeblich sind Art und Umfang entsprechender Regelungen im jeweiligen Einzelfall. Vorliegend handelt es sich um eine sogenannte echte Zuwendung. Zustimmungsvorbehalte für Veröffentlichungen von Ergebnissen, die ein Hinweis auf einen steuerbaren Leistungsaustausch sein können, sind nicht vorgesehen. Ebenso handelt es sich beim fraglichen Vorhaben um keine vollfinanzierte Tätigkeit, die häufig als Hinweis auf einen unechten Zuschuss verstanden werden kann.

Berlin, den 30. April 2026

Anlage 1

Entwaldung Amazonasgebiet nach Land

Land	Anteil am Amazonas (6,4 Mio km ²)	Bereits entwaldet (2022)	Treiber	Anteil Weide an Waldnutzungsänderung 1985–2022	Anteil Anbauflächen an Waldnutzungsänderung 1985–2022	Anteil Palmöl an Waldnutzungsänderung 1985–2022	Anteil Bergbau an Waldnutzungsänderung 1985–2022
Bolivien	6,9 %	14 %	Rinderzucht, Soja	30 %	51 %	0	9 %
Brasilien	60,3 %	17 %	Rinderzucht, Soja	81 %	15 %	0	2 %
Kolumbien	6,9 %	8 %	Rinderzucht, Koka	71 %	19 %	0	0
Ecuador	1,5 %	9 %	Palmöl	26 %	56 %	10 %	1 %
Franz. Guyana	1,1 %	1 %	Goldbergbau	12 %	13 %	0	7 %
Guyana	3 %	1 %	Goldbergbau, Holz	7 %	13 %	0	24 %
Peru	11,3 %	6 %	Rinderzucht, Koka	37 %	48 %	3 %	2 %
Suriname	2,1 %	1 %	Goldbergbau	11 %	19 %	0	30 %
Venezuela	6,7 %	1 %	Goldbergbau, Rinderzucht	39 %	22 %	0	9 %

Quelle: Ferreira, Alipio (2026): Amazon deforestation: Drivers, damages, and policies, Land Use Policy, Elsevier. [Amazon deforestation: Drivers, damages, and policies - ScienceDirect](#), abgerufen am 21.04.2026.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.